Wie wird im Deutschen Reiche die Enthauptung vollstreckt?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der Großherzoglich

Mecklenburg-Schwerin'schen Landesuniversität

zu Rostock.

10/4/1900

Vorgelegt

von

Max Ramlau, Gerichtsassessor

bei der Königlichen Staatsanwaltschaft am Landgericht II

zu Berlin.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0011

Wie wird im Deutschen Reiche die Enthauptung vollstreckt?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der Großherzoglich

Mecklenburg-Schwerin'schen Landesuniversität

zu Rostock.

ACAD. LAUR. BAT. BIBL.

Vorgelegt

von

Max Ramlau, Gerichtsassessor

bei der Königlichen Staatsanwaltschaft am Landgericht II

zu Berlin.

Meiner lieben Mutter!

Dem Andenken meines Vaters!

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung . . . . . 3— 5

I. Allgemeiner Teil: Reichsrecht . . . . . 5—27

A. Das Verhältnis der Einzelstaaten zum deutschen Reiche in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz . . . . . 5 – 7

B. Reichsrechtliche Bestimmungen über die Enthauptung 7. 8

C. Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrechte . . 9—20

a. Artikel 4 der Reichsverfassung 9. 10

b. der § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche überhaupt . . . . . 10—13

c. Die „besonderen Vorschriften" des § 2 des Einführungsgesetzes . . . . . 13—17

d. die „Materien" des Reichsstrafgesetzbuches . . . . . 17—20

D. Materielle Gültigkeit landesrechtlicher Bestimmungen über die Enthauptung . . . . . 20—27

E. Ergebnis 27

II. Besonderer Teil: Landesrechtliche Bestimmungen . . . . . 28—94

A. Preußen . . . . . 28—52

a. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, die Verordnung vom 3. Januar 1849 mit dem Zusatzgesetze vom 3. Mai 1852 und die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 31. 32

b. Allgemeines Landrecht Teil II Titel 20 und der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 . . . . . 32—52

1. Materielle Gültigkeit des Königlichen Befehls: Artikel II Einführungsgesetzes zum preußischen Strafgesetzbuche . . 32—34

2. Formelle Gültigkeit des Königlichen Befehls: Gesetz und Verordnung . . . . . 34—40

3. Räumliche Gültigkeit des Königlichen Befehls . . . . . 40—52

A. Die Zeit bis zum 1. Juli 1851 . . . . . 40—47

I—III. Die Provinz Neuvorpommmern, der frühere Justizsenat zu Ehrenbreitstein und die Hohenzollernschen Lande 43. 44
IV. Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln . . . 44—47
B. Die Zeit seit dem 1. Juli 1851 . . . . . 47—52
I. Schleswig-Holstein 49
II. Hannover 50. 51
III. Hessen-Nassau 51. 52
c. Ergebnis 52
B. Bayern . . . . . 53—69
a. Die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1854 . . . . 53—66
1. Materielle Gültigkeit . . . . . 54—59
A. In Bezug auf die spätere Landesgesetzgebung . . . 54—58
a. Das Strafgesetzbuch vom 10. Oktober 1861 . . 55
b. das Vollzugsgesetz vom 26. Dezember 1871 . . 56
c. das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 . . 57. 58
B. In Bezug auf die ältere Landesgesetzgebung: Grundrechte des deutschen Volkes 58. 59
2. Formelle Gültigkeit . . . . . 59—64
A. Die Grundverträge des deutschen Bundes 61
B. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 . . . . 61—64
a. Gesetz und Verordnung im allgemeinen . . . . 61—64
b. Äußere Form der Verordnungen 64
3. Geltungsgebiet der Verordnung vom 3. August 1854 . . 65. 66
b. Die Königliche Entschließung vom 3. Dezember 1816 . . . 66—69
1. Materielle Gültigkeit 66
2. Formelle Gültigkeit . . . . . 67—69
c. Ergebnis 69
C. Sachsen . . . . . 69—77
a. Arten der Verordnungen . . . . . 70—73
1. Rechtsverordnungen . . . . . 71—73
I. Vollzugs- oder Ausführungsverordnungen 72
II. Verordnungen mit Gesetzeskraft (Notverordnungen) . . 73
2. Verwaltungsverordnungen 73
b. Die Verordnung vom 1. Dezember 1852 . . . . . 73—76
c. Ergebnis 77
D. Württemberg . . . . . 77—79
E. Die übrigen Bundesstaaten . . . . . 79—94
I. Im allgemeinen . . . . . 79—81
II. Im einzelnen . . . . . 82—94

1. Baden 82. 83
2. Hessen 83. 84
3. Die beiden Mecklenburg . . . . . 84—86
4. Sachsen-Weimar-Eisenach 86
5. Oldenburg 86. 87
6. Braunschweig . . . . . 88—90
7. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß j. L. . . 90
8. Sachsen-Koburg-Gotha 90
9. Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen 91. 92
10. Lübeck und Hamburg 93. 94
F. Die Reichslande Elsaß-Lothringen 94
Gesammtergebnis 94. 95
Litteraturverzeichnis . . . . . 97—104

Abkürzungen.

a. a. O. S. am angeführten Orte
Abschn. S. Abschnitt
A. K.-O. = Allerhöchste Kabinets-Ordre
Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung
A. L.-R. = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
A. M. = Anderer Meinung
B.St.G.B. = Bundes-Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870
C. C. C. = Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Gerichtsordnung Karls V, von 1532)
Chap. = Chapitre
Chron. Samml. = Chronologische Sammlung
C. J. B. C. = Codex Juris Bararici Criminalis de Anno MDCCLI
Cirk. Reskr. = Cirkular-Reskript
E. G. z. = Einführungsgesetz zu
Entw. = Entwurf
ff. = folgende
G.Bl. / Ges.Bl. = Gesetzblatt
Ges. u. Verordngs-Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt

G. S.
G. Samml. } = Gesetz-Sammlung
G. V. S. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877
i. J. = im Jahre
J. M. Bl. = Justiz-Ministerialblatt
Komm. Ber. = Kommissions-Bericht
Krim. Ges.-B. = Kriminal-Gesetzbuch
Krim.Ordng. = Kriminal-Ordnung
Liv. = Livre
Loi- de la R. F. = Lois de la République Française an IVme
m. a. W. = mit anderen Worten
Min. Bl. = Ministerial-Blatt
Mot. = Motive
M. St. G. B. = Militärstrafgesetzbuch
Neue Sächs. Jahrb. = Neue Sächsische Jahrbücher
Ob. App. Ger. = Ober-Appellatiansgericht
Ob. Trib. = Ober-Tribunalsentscheidungen (Preußen)
Off. Anz. = Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung
p. = pagina
Pr. G. = Preußisches Gesetz
Pr. St. G. B. = Preußisches Strafgesetzbuch
Reg. Bez. = Regierungsbezirk
Reg. Bl. = Regierungsblatt
R. G. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
R. G. = Reichsgesetz
R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt
R. St. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch
R. St. P. O. Reichsstrafprozeßordnung
R. V. Reichsverfassung
V. U. Verfassungsurkunde.

Vorbemerkung.

Die Enthauptung ist durch § 13 des Reichsstrafgesetzbuches als allein zulässige Art der Vollstreckung der Todesstrafe im allgemeinen[1]) Strafverfahren festgesetzt.

Die Frage nach der „Vollstreckung der Enthauptung" kann nur das Werkzeug im Auge haben, nicht etwa auch die bei der Enthauptung zu beobachtenden Förmlichkeiten. Allerdings kann der Begriff der „Vollstreckung" auf den ersten Blick zu der weitergehenden Auffassung leicht verleiten. Denn die „Vollstreckung" an sich wird im Strafrechte im doppelten Sinne verstanden, einem weiteren, wenn man darunter die ganze Ausführung des durch das Strafurteil verhängten Strafübels — Leitung und Betrieb des Strafvollzuges — begreift, und einem engeren, wenn man nur den Strafvollzug selbst — die thatsächliche Zufügung des erkannten Strafübels — im Auge hat.[2]) Darnach müßte sich eigentlich auch der Inhalt der hier gestellten Frage nach der „Vollstreckung der Enthauptung zwiefach auffassen lassen, nämlich

a) i. w. S.: Auf welche Art und unter welchen Förmlichkeiten wird die Enthauptung betrieben?

---

[1]) Dieser Ausdruck sei hier gestattet im Gegensatze zum Militärstrafverfahren (M. St. G. B. § 14) und dem besonderen Verfahren nach dem preußischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Art. 68 R. V. und § 4 E. G. z. R St.G.B., ferner nach dem Schutzgebietsgesetze vom 15/19 März 1888 (R. G. Bl S. 75) nebst den Kaiserlichen Verordnungen vom 7. Februar und 10. August 1890 (R. G. Bl. S. 55 ff. 171 ff.) und 27. April 1898 für Kiautschou (R. G Bl. No. 18).

[2]) Vgl. v. Marck a. a. O. S. 510; Dalcke & Genzmer a. a. O. S. 3.

b) i. e. S.: Auf welche Art, d. h. mit welchem Werkzeuge wird enthauptet?

Indessen bei genauer Prüfung ergiebt sich die Unrichtigkeit einer solchen doppelten Auslegung. Nach ihr wären nämlich die Begriffe „Enthauptung" und „Todesstrafe" identisch. Dies ist aber nicht der Fall.

„Tod" ist ein abstrakter Begriff — um mit Binding zu sprechen:[3]) eine unbekannte Größe. Er wird dem Verständnis näher gerückt durch den Begriff der „Todesstrafe", die in der Vernichtung des menschlichen Lebens besteht.[4]) Das äußere Mittel, diese Vernichtung herbeizuführen, ist u. a. die Enthauptung. So wird in der That die „unbekannte Größe Tod" durch die Bestimmung, daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken ist, „in der Gleichung zwischen Verbrechen und Strafe in eine bekannte Größe umgesetzt."[5])

Die Enthauptung ist also das Mittel, durch welches die Todesstrafe ihr Ziel, für das verletzte Rechtsgefühl ein Äquivalent zu schaffen, erreicht. Hieraus folgt, daß die „Enthauptung" nicht die „Todesstrafe", sondern die „Vollstreckung der Todesstrafe" darstellt, und zwar im Hinblick auf die zwiefache Auslegungsfähigkeit des Begriffs „Vollstreckung" nur die „Vollstreckung

---

[3]) Binding a. a. O. S. 29.

[4]) Vgl. Code Pénal vom $\frac{25. \text{ September}}{6. \text{ Oktober}}$ 1791 Art. 2.: „La peine de mort consistera dans la simple privation de la vie" (Coll. Gén. Tome V S. 1313, Tome VI, S. 110), Wahlberg a. a. O. S. 473: „Die Zerstörung einer produktiven Lebenskraft, die Vernichtung des ganzen Fähigkeitenkapitals eines Menschen;" Temme a. a. O. S. 30: „Aufhebung der ganzen physischen Existenz des zu Bestrafenden."

[5]) Wenn Olshausen a. a. O. S. 88, Note 2, dies nicht zugeben will, so liegt dies m. E. daran, daß er „Tod" und „Todesstrafe" nicht gehörig unterscheidet. Der Tod ist allerdings seinem Wesen nach abgeschlossen; die Strafe aber, welche zum Tode führt, ist keineswegs in sich bestimmt und abgegrenzt. Sie kann vielmehr je nach ihrer Art eine wesentlich verschiedene sein (vgl. unten S. 22).

der Todesstrafe i. e. S.", die thatsächliche Zufügung des durch das Strafurtheil verhängten Übels. In weiterer Folge kann nun die Frage nach der „Vollstreckung der Enthauptung" nicht wieder einer zwiefachen Auslegung — dem Doppelsinn der „Vollstreckung" nach — unterliegen: sie umfaßt nicht auch die Förmlichkeiten, das äußere Beiwerk, sondern hat nur den eigentlichen Strafvollzug, das Mittel oder Werkzeug, im Auge.

Die gestellte Frage geht also m. a. W. lediglich dahin:

„Mit welchem Werkzeuge wird im deutschen Reiche enthauptet?"

I. Allgemeiner Teil: Reichsrecht.

In jedem zivilisirten Staate werden die Verhältnisse seiner Mitglieder zu einander, wie auch dem Staate als Volksganzen gegenüber durch bestimmte Normen geregelt.

Auch die Antwort auf die vorstehende Frage muß daher auf einer solchen Norm beruhen.

Fraglich ist nur, wo die entscheidende Bestimmung zu suchen ist: ob auf dem von der Reichsgesetzgebung oder dem landesrechtlich geregelten Gebiete, und, wenn sie sich in letzterem findet, ob die Regelung im Wege der Landesgesetzgebung zu Recht besteht oder ob es sich nicht vielmehr um eine Materie handelt, die der reichsrechtlichen Regelung bedarf. Für die Entscheidung dieser Frage ist daher zunächst notwendig, auf das Verhältnis der Einzelstaaten zum deutschen Reiche in Bezug auf die beiderseitige Gesetzgebungskompetenz einzugehen.

A. Das Verhältnis der Einzelstaaten zum Deutschen Reiche in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz.

Das Deutsche Reich bildet einen von dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, von den Königen

von Bayern und von Württemberg, von den Großherzögen von Baden und von Hessen und bei Rhein zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes begründeten Bund, dessen Gebiet aus 22 Monarchieen, 3 Republiken und den Reichslanden Elsaß und Lothringen besteht.[1])

Die Einzelstaaten haben nach Gründung dieses Bundes nicht aufgehört, selbständige Staatswesen mit eigener Gesetzgebung und Verwaltung zu sein, sind vielmehr neben dem Reiche zur Gesetzgebung befugt und können selbständig Quelle von Rechtsnormen sein.

Das Verhältnis der von ihnen und dem Reiche erlassenen Rechtssätze zu einander regelt die Verfassungsurkunde für das deutsche Reich vom 16. April 1871.[2])

Nach Art. 2 R.V. „übt das Reich innerhalb des Bundesgebietes das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen."

Mit dieser Bestimmung ist das Verhältnis der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen, wie es im ehemaligen deutschen Reiche bestanden hatte, umgekehrt worden. Damals hatten die Reichsgesetze nur subsidiäre Geltung, kamen also nur da zur Anwendung, wo sich in den Partikularrechten Lücken vorfanden;[3]) heute hat das Reichsrecht absolute Kraft, so daß es durch das Landesrecht nicht angetastet werden kann.[4]) Hieraus folgt, daß sowohl älteres Landesrecht, welches mit dem Reichsrechte nicht im Einklange steht, durch dieses aufgehoben wird, als auch jüngeres

[1]) Eingang und Art. 1 der R. V. und R. G. vom 9. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 212; G. Bl. für Elsaß-Lothringen S. 1).

[2]) In Elsaß-Lothringen eingeführt durch die Reichsgesetze vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 208; G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 441) und 25. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 161; G.B. für Elsaß-Lothringen S. 131).

[3]) „Landrecht bricht gemeines Recht": Dernburg Pand. a. a. O. Bd. I. S. 1.

[4]) Reichsrecht bricht Landrecht": Waechter Beil. a. a. O. S. 229. 230.

Landesrecht im Widerspruche mit dem älteren Reichsrechte sich nicht bilden kann.

Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob das Reichsrecht Bestimmungen enthält, welche die Frage nach dem Enthauptungswerkzeuge regeln.

B. Reichsrechtliche Bestimmungen über die Enthauptung.

Das R.St.G.B. bestimmt im § 13, daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken ist, schweigt aber darüber, womit diese Vollstreckung zu geschehen hat. Auch die R.St.P.O., die zwar in den §§ 485, 486 einige Bestimmungen über die bei der Vollstreckung der Todesstrafe zu beobachtenden Förmlichkeiten enthält, läßt sich über das bei der Enthauptung anzuwendende Werkzeug nicht aus.

Da die Enthauptung — wie gezeigt — das Mittel des Vollzuges der Todesstrafe ist, so müßten Vorschriften über sie unter den Bestimmungen über den Vollzug der Strafen zu finden sein. Bestimmungen dieser Art regeln das Verfahren und sind daher unter den Vorschriften des formellen Strafrechts zu suchen.[1])

Innerhalb des formellen Strafrechts — des Strafverfahrens i. w. S. — sind drei Abschnitte zu unterscheiden: der erste umfaßt das Ermittelungsverfahren, der zweite das eigentliche Verfahren vor den Gerichten, bestehend in der Aburteilung, und der dritte den Strafvollzug.

Nur der mittelste Abschnitt, welcher die zur Durchführung des materiellen Strafrechts dienende Thätigkeit der ordentlichen Gerichte darstellt, allenfalls noch mit ihm zusammen der erste Abschnitt, in welchem zum Teil auch schon die Gerichte mitwirken, kann als Strafprozeß — Strafverfahren i. e. S. — bezeichnet

---

[1]) Vgl. Motive zum Entw. des B.St.G.B. S. 30; Heinze Erörter. a. a. O. S. 154.

werden; denn hier finden sich die Parteien, Ankläger und Angeklagter, und der Richter, welcher nach Vornahme thatsächlicher Feststellungen entscheidet.

Die Durchführung des Urteils dagegen gehört zwar zum Strafverfahren i. w. S., aber nicht mehr zum Prozesse, der nur über den Anspruch des Staates auf Bestrafung Aufklärung schaffen soll.[2]) In diesem dritten Abschnitte treten daher auch nur die Vollstreckungsbehörden und der Verurteilte auf; von einem Prozesse ist keine Rede mehr.

Dieser Ausführung widerspricht nicht, daß die R.St.P.O. einzelne Bestimmungen über den Strafvollzug enthält; denn auch das R.St.G.B. enthält solche ja in großer Zahl.[3]) — Ihre getrennte Aufnahme in mehrere Gesetze erklärt sich daraus, daß ein besonderes Strafvollzugsgesetz, in dem auch die Enthauptungsart ihren richtigen Platz haben würde, nicht ergangen ist. Wo ein Versuch dazu gemacht ist, wird davon nur der Vollzug der Freiheitsstrafen betroffen; so in dem auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 4. März 1870 verfaßten Entwurfe eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen.[4])

Eine einheitliche reichsrechtliche Regelung unserer Frage ist also nicht erfolgt, und es wird im folgenden zu prüfen sein, ob und inwieweit in Ermangelung reichsrechtlicher Regeln landesrechtliche Bestimmungen zur Geltung kommen.

---

[2]) Ebenso: Bennecke a. a. O. S. 2 Anm. 10; Ullmann a. a. O. S. 2. 641; von Kries a. a. O. S. 2. — A. M.: Schütze a. a. O. S. 4; John St.P. a. a. O. S. 969; auch (?) Binding Grdrß. a. a. O. S. 224; Heinze a. a. O. S. 50.

[3]) §§ 13. 16. 22. 65. 190. 192. 200 u. a. m.; vgl. Mewes a. a. O. S. 557.

[4]) Dieser Entwurf wurde übrigens vom Bundesrate im Mai und Oktober 1879 beraten, gelangte aber nicht an den Reichstag; vgl. Berner a. a. O. S. 180. 181; Kayser a. a. O. S. 40.

C. Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrechte.

a) Art. 4 der Reichsverfassung.

Der Art. 4 der R.V. geht über den allgemeinen Grundsatz des Art. 2 der R.V., nach dem Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, hinaus, indem er unter 16 Nummern Gegenstände ausdrücklich aufzählt, welche der Gesetzgebungskompetenz des deutschen Reiches unterliegen und daher der Landesgesetzgebung entzogen sein sollen. Indessen da die Art. 35, 54—56, 48—52 und 53, 57—68 der R.V. nur vier dieser Gegenstände, nämlich die unter den Ziffern 2, 7, 10, 14 genannten, teils ausdrücklich, teils dem Zusammenhange nach ausschließlich der Gesetzgebung des Reichs vorbehalten, so ist hieraus zu folgern, daß in Ansehung der in den übrigen Ziffern angegebenen Rechte es der Landesgesetzgebung nicht benommen ist, innerhalb der durch den Art. 2 R.V. gezogenen Schranken — also nicht im Widerspruche mit der Reichsgesetzgebung — thätig zu sein. Insbesondere ist also auch auf dem in Ziffer 13 des Art. 4 erwähnten Gebiete des Strafrechts den Einzelstaaten die Befugnis verblieben, in gewissem Umfange Rechtsregeln mit verbindlicher Kraft aufzustellen, so lange das Reich die Regelung der betreffenden Materien nicht selbst in die Hand nimmt.[1]) Entsprechend diesem Grundsatze für die Zeit nach Einführung der Reichsverfassung bleiben auch ältere landesrechtliche Vorschriften über derartige Angelegenheiten, die an sich der Reichsgesetzgebung unterliegen, so lange in Kraft und können von der Landesgesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege auch noch abgeändert werden, bis sich die Reichsgesetzgebung des betreffenden Gegen-

[1]) Laband a. a. Bd. I. S. 521. 623 zu b.; v. Rönne a. a. O. Bd. II. S. 521; Geyer a. a. O. S. 59; v. Schulze a. a. O. Bd. II S. 598. 599. 600 ff.

standes annimmt.[2]) Anderseits folgt aus Art. 2 R.V., daß sowohl ältere landesrechtliche Vorschriften, sobald einmal ein Reichsgesetz über denselben Gegenstand ergeht, auch wenn die landesrechtliche Bestimmung inhaltlich übereinstimmt mit der reichsrechtlichen, ohne weiteres aufgehoben sind, als auch neue landesrechtliche Vorschriften über einen von der Reichsgesetzgebung bereits geregelten Gegenstand nicht mehr ergehen können.[3]) Würde dies etwa einmal aus Versehen oder sonst einem Grunde doch geschehen, dann würde das ergangene Landesgesetz ohne weiteres ungültig sein, und zwar ohne daß es erst noch einer besonderen Aufhebung bedürfte; denn dem älteren Reichsgesetze gegenüber kann das jüngere Landesgesetz gar nicht zur Existenz gelangen.[4])

Da nun das R.St.G.B. im § 13 von der Enthauptung spricht, so fragt sich, welche Bedeutung die Aufnahme dieser Bestimmung in ein Reichsgesetz für die Landesgesetzgebungskompetenz hat.

In dieser Beziehung ist das E.G. zum R.St.G.B. einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

b) Der § 2 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch überhaupt.

§ 2 des E.G. z. R.St.G.B. lautet:

„Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstraf-
„recht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegen-

[2]) Vgl. die Schlußprotokolle mit Bayern vom 23. November 1870 unter VI (R.G.Bl. 1871 S. 24); v. Holtzendorff Verfassungsrecht a. a. O. S. 1144; v. Liszt a. a. O. S. 75. 76; Binding Handbuch a. a. O. S. 270 ff. 273; v. Bar a. a. O. S. 255; Bennecke a. a. O. S. 21; Seuffert a. a. O. Bd. I S. 84. 85. 88; v. Schultze a. a. O. Bd. II S. 598.

[3]) Heinze a. a. O. S. 21. 22. 24; Rüdorff a. a. O. S. 39; Rubo a. a. O. S. 119; H. Meyer a. a. O. S. 77. 78; v. Holtzendorff Strafrecht a. a. O. S. 29; Binding Handbuch a. a. O. S. 282. 283; v. Rönne a. a. O. Bd. I S. 348. 349; v. Waechter a. a. O. S. 66; Seydel a. a. O Bd. III S. 609.

[4]) Heinze a. a. O. S. 144; v. Rönne a. a. O. Bd. II S. 522; Laband a. a. O. Bd. I. S. 617.

„stand des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich sind,
„außer Kraft.

„In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des
„Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über straf-
„bare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-,
„Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über
„Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und
„über den Holz- (Forst-) Diebstahl."

Die Fassung dieses Paragraphen hat zu mannigfachen Zweifeln Veranlassung gegeben, insbesondere über das Verhältnis des ersten Absatzes zum zweiten.

Ich kann mich der Ansicht Rüdorffs, daß der erste Absatz blos die alte Regel ‚lex posterior derogat priori' wiederholt,[5]) nicht anschließen; es wird m. E. darin außerdem noch der in Art. 2 RV. enthaltene allgemeine Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht" ebenfalls zum Ausdrucke gebracht[6]), zugleich mit einer gewissen Einschränkung des Art. 4 Ziffer 13 R.V., so daß auf diese Weise die Befugnis der Landesgesetzgebung erweitert ist.[7]) Aus der Bestimmung des Art. 4 Ziffer 13[8]) nämlich

„Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Ge-
„setzgebung desselben unterliegt die gemeinsame Gesetz-
„gebung über das Strafrecht"

ist die Absicht des Gesetzgebers zu entnehmen, das gesammte Strafrecht durch eine allgemeine Kodifikation von Reichs Wegen zu regeln.[9]) Hiernach in Verbindung mit dem Grundsatze des Art. 2 a. a. O. wäre die Geltung landesrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts, wenn die Reichsgesetzgebung sich dieses Gebietes in der That durch Erlaß eines Alles umfassen-

---

[5]) a. a. O. zu § 2 E.G. S. 54 55 Note 2 und 3.

[6]) Vgl. Waechter Beil. a. a. O. S. 230.

[7]) Vgl. Rubo a. a. O. S. 120; Schütze a. a. O. S. 5 und Anm. 1 und S. 11; Kayser a. a. O. —

[8]) In der abgeänderten Fassung des Reichsgesetzes vom 20. Dezbr. 1873.

[9]) Vgl. Seuffert a. a. O. S. 84.

den Reichsstrafgesetzbuchs bemächtigt hätte, überhaupt ausgeschlossen gewesen. Durch den § 2 E.G. z. R.St.G.B. erhält nun aber die Bestimmung des Art. 4 Ziffer 13 R.V. ihre Erklärung dahin, daß mit dem R.St.G.B. nicht das ganze Gebiet des Strafrechts erschöpft werden sollte oder konnte und daß daher Art. 2 R.V. nur auf das beschränkt geregelte Strafrechtsgebiet bezogen werden soll, während für das nicht geregelte Gebiet der Inhalt des Art. 4 Ziffer 13 R.V. in Anwendung zu bringen ist, nach welchem bis zur Regelung dieses Gebietes durch das Reich die Landesgesetzgebung nach wie vor neu schöpferisch, abändernd oder ergänzend thätig sein kann.[10])

Dasselbe gilt für die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung, durch welche das der Landesgesetzgebung nach dem R. St. G. B. noch belassene Strafrechtsgebiet weiter eingeengt worden ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich gleichzeitig, daß die Wendungen „Mit diesem Tage tritt . . . außer Kraft" und „In Kraft bleiben . . . " nur auf die bis dahin vorhandenen Bestimmungen bezogen werden können, nicht aber auch in die Zukunft hinein. Für diese kommen vielmehr Artt. 2 und 4 R.V. in Betracht, welche den gleichen Grundsatz dahin aufstellen, daß für die Zukunft bis zur Regelung durch das Reich die Landesgesetzgebungskompetenz auf den von dem R.St.G.B., der R.St.P.O. und allen weiteren Reichsstrafgesetzen nicht geregelten Gebieten fortbesteht.[11])

Wenn Rubo[12]) die Worte „Mit diesem Tage" den Worten „Von diesem Tage ab" gleichstellen zu müssen meint und nun zur Erklärung der Worte „In Kraft bleiben" den § 5 E.G. zur Hülfe herbeizieht, um schließlich zu demselben Ziele zu gelangen, so halte ich diese willkürliche grammatikalische Interpretation

[10]) Vgl. oben S. 9 und 10.

[11]) Ebenso Rüdorff a. a. O. S .57 Anm. 6; Olshausen a. a. O. S. 11.

[12]) a. a. O. S. 131 ff. und 179 Ziff. 4.

schon deshalb nicht für zutreffend, weil logischer Weise nur dasjenige in Kraft bleiben kann, was bereits in Kraft gestanden hat. Die Ausführungen Heinzes[13]) hiergegen, daß dann auch § 5 E.G. mit den Worten „darf . . . angetreten werden" nur auf die Zukunft bezogen werden dürfe und in diesem Falle nicht abzusehen sei, wozu im § 5 für künftige Gesetze besondere Beschränkungen aufgestellt würden, wenn doch § 2 eine künftige Gesetzgebung ausschließe, schießen m. E. insofern über das Ziel hinaus, als ja gar nicht behauptet wird, daß § 2 die künftige Gesetzgebung ausschließt, sondern nur, daß er über die künftige Gesetzgebung schweigt und blos die ältere im Auge hat. Die durch das Schweigen entstandene Lücke wird durch Artt. 2 und 4 R.V. ausgefüllt.[14])

Zur genauen Erkenntnis des Umfanges der aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Bestimmungen sind nunmehr noch zwei Ausdrücke im § 2 E.G. z. R.St.G.B. einer näheren Prüfung zu unterziehen: „besondere Vorschriften" und „Materie." —

c) Die „besonderen Vorschriften" des § 2 E.G. z. R.St.G.B.

Um die Bedeutung dieser Worte richtig zu verstehen, ist auf die geschichtliche Entwickelung des § 2 einzugehen.

Die beiden ersten Entwürfe zu dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund setzten in Art. II (§ 2) die einzelnen Bundes- und Landesstrafgesetzbücher unter ausdrücklicher Aufzählung derselben außer Wirksamkeit und ließen im Art. III (§ 3) im Gegensatze zu dieser allgemeinen Aufhebung in Kraft „die besonderen Bundes- und Landesstrafgesetze" über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, namentlich u. s. w. u. s. w.

Auf den Antrag Preußens ließ der Bundesrat die Bestimmung, welche die Landesstrafgesetzbücher ausdrücklich aufhob,

---

[13]) a. a. O. S. 87.

[14]) Olshausen a. a. O. S. 11 12; Waechter Beil. a. a. O. S. 234.

fallen und setzte an Stelle der Artt. (§§) II (2) und III (3) den § 2 in der gegenwärtigen Fassung, der vom Reichstage ohne weiteres unverändert angenommen wurde.

Bei der früheren Fassung war die Bedeutung der „besonderen Vorschriften" durch den Gegensatz zu den allgemeinen Strafgesetzbüchern klar dahin gegeben, daß die „besonderen Vorschriften" die Spezialgesetze neben den allgemeinen Landesstrafgesetzbüchern darstellen und nur insoweit aufgehoben sein sollten, als sie Materien des B.St.G.B. betrafen, während die allgemeinen Strafgesetzbücher gänzlich aufgehoben wurden

Nachdem die Aufhebung der allgemeinen Strafgesetzbücher verworfen ist, hat sich die Bedeutung der „besonderen Vorschriften" verschoben. Denn es können jetzt mit ihnen nicht mehr die Spezialgesetze gemeint sein, weil der für diese Auffassung notwendige Gegensatz der allgemeinen Strafgesetzbücher fortgefallen ist.[15])

Meves meint,[16]) der erste Satz mit der Vorschrift, daß das Bundesstrafrecht dem Landesstrafrechte vorgehe, stelle die Hauptregel auf, nach welcher das Landesstrafrecht in allen Materien, die Gegenstand des Bundesstrafrechts seien, fernerhin keine Geltung mehr habe und auch zu neuen Anordnungen nicht berechtigt sei; im Gegensatze hierzu seien unter den „besonderen Vorschriften" solche zu verstehen, welche sowohl früher neben und außer dem in den einzelnen Staaten gültig gewesenen Strafrechte gegolten hätten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie einen den allgemeinen Landesstrafrechten fremden Thatbestand betroffen hätten oder nicht, als auch jetzt dem Bundesstrafrechte gegenüber ihre Eigenschaft als Sonderbestimmungen gewahrt hätten und neben ihm beständen. Die namentlich aufgeführten Spezialgesetze — und zwar nur sie —[17]) seien diese Sonderbestimmungen.

[15]) Vgl. Waechter Beil. a. a. O. S. 233; Rüdorff a. a. O. S. 55.

[16]) a. a. O. S. 549 ff.

[17]) So auch neuerdings Brückmann a. a. O. S. 678.

Dieser Auffassung widerspricht m. E. einmal das Komma zwischen den Worten „Landesstrafrechts“ und „namentlich“, welches durch die von Meves in Klammern gesetzte Wendung „anscheinend unnötiges“[18]) nicht weginterpretirt wird, und ferner auch das Wort „namentlich“, welches bei der von Meves beliebten Auslegung zu größerer Deutlichkeit und auch sprachlich richtiger doch wohl ganz fortgelassen worden wäre.

Oppenhoff[19]) will unter den „besonderen Vorschriften“ diejenigen verstehen, welche andere Thatbestände beträfen als die Einzelbestimmungen des Strafgesetzbuchs und sich auch nicht auf die Verbrechensbegriffe bezögen, welche dieses aufgestellt und systematisirt habe, oder welche Strafthaten vorsähen, die nicht unter die in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Thatbestände fielen. Die speziell hervorgehobenen Gesetze seien nicht bloß Beispiele hierfür, sondern hätten vielmehr volle und unbedingte Geltung, auch wenn sie eine Handlung zum Gegenstande hätten, die (in einer konkreteren Gestalt) unter den allgemeinen Thatbestand eines im Strafgesetzbuche vorgesehenen Straffalles zu bringen wäre.

Auch dieser Ansicht vermag ich nicht beizutreten, da auf die Absicht des Gesetzgebers, in dieser doch etwas ungewöhnlichen Art zwischen den „besonderen Bestimmungen“ und den speziell hervorgehobenen Gesetzen zu unterscheiden, bloß das Wort „namentlich“ unmöglich schließen lassen kann, vielmehr eine Trennung in zwei Gesetzgruppen mit Rücksicht auf das gerade verbindende „namentlich“ ausgeschlossen erscheint. — Übrigens schränkt Oppenhoff seine Ausführung wieder etwas ein, indem er auch bei den speziell hervorgehobenen Gesetzen Ausnahmen da gestattet, „wo das Strafgesetzbuch genau denselben Gegenstand (in derselben konkreten Gestaltung, wie ihn früher eines der konkreten Gesetze vorsah) nunmehr zum Gegenstand einer neuen Strafandrohung gemacht hat, oder wenn eine spezielle Bestimmung des

---

[18]) a. a. O. S. 550.

[19]) a. a. O. S. 3.

Strafgesetzbuchs mit einer jener älteren Gesetze unvereinbar sein würde;" hier ginge selbstverständlich die Vorschrift des Reichsstrafgesetzes vor. —[20]) Damit nähert sich Oppenhoff wieder der m. E. richtigen Ansicht.

Indem ich mich in betreff der Bedeutung des ersten Absatzes des § 2 E.G. auf meine oben Seite 11 und 12 gemachten Ausführungen beziehe, meine ich, daß die „besonderen Vorschriften" des zweiten Absatzes das aus dem ersten Absatze gewonnene Resultat positv darstellen, nämlich dahin, daß bestehen bleiben alle Vorschriften des Landesstrafrechts — mögen sie sich in allgemeinen Gesetzbüchern oder in Spezialgesetzen finden —, wenn sie nur nicht Materien betreffen, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Die namentlich aufgeführten Gesetze sind Beispiele für solche besonderen Vorschriften, die neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Kraft bleiben, weil und insoweit sie nicht Materien des Reichsstrafgesetzbuchs zum Gegenstande haben.[21]) Dieser Auffassung widerspricht nicht, daß unter den speziell aufgeführten Beispielen der „Forstdiebstahl" sich befindet. Denn diese Strafthat gehört zwar an sich unter den allgemeinen Begriff „Diebstahl", der im Reichsstrafgesetzbuche seine Regelung gefunden hat; aber diese Sonderart des Diebstahls ist überall, wo sie in den Partikularrechten sich vorfindet, seit altersher[22]) als auf besonderen Grundsätzen beruhend anerkannt und aus dem Gemeinbegriff „Diebstahl" als etwas Besonderes nur dem Namen — nicht dem Wesen — nach damit Verwandtes herausgehoben.[23])

---

[20]) a. a. O. S. 4.

[21]) Ebenso Waechter Beil. a. a. O. S. 234; Heinze a. a. O. S. 75, 76; Rubo a. a. O. S. 126, 127; Rüdorff a. a. O. S. 55, 56; H. Meyer a. a. O. S. 80; Binding Hdbch. a. a. O. S. 293, 332; Geyer a. a. O. S. 59; Schütze a. a. O. S. 12; vgl. auch den Kom.-Ber. zum Entw. des gleichlautenden Pr.St.G.B. S. 3.— A. M. Olshausen a. a. O. S. 14.

[22]) Schon das gemeine Recht behandelt den Holzdiebstahl zum Teil (an stehendem Holze) milder: C. C. C. Art. 168; vgl. Sachsenspiegel II, 28.

[23]) Waechter Beil. a. a. O. S. 234; Heinze a. a. O. S. 76.

Natürlich kann diese Ausnahme nur da zur Anwendung kommen, wo sie bereits vor dem Reichsstrafgesetzbuche in den Partikularrechten anerkannt ist; wo dies nicht der Fall ist, muß die Behandlung des Forstdiebstahls mit derjenigen des gemeinen Diebstahls übereinstimmen, so daß es allerdings möglich ist, daß eine und dieselbe Handlung in dem einen Bundesstaate nach Landesrecht, in dem anderen nach Reichsrecht bestraft wird.[24]) Anderseits wird auch der Forstdiebstahl als besondere Vorschrift des Landesstrafrechts wieder fortfallen müssen, sobald die Reichsgesetzgebung sich auch dieses Gegenstandes bemächtigt.

Das Resultat der vorstehenden Ausführungen ist also:

Landesstrafrechtliche Bestimmungen aus den allgemeinen Gesetzbüchern wie aus Spezialgesetzen sind ungültig und auch künftig unzulässig, soweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind; sie sind gültig und zulässig, soweit dies nicht der Fall ist.[25])

Was sind nun aber Materien des Reichsstrafgesetzbuchs?

d) Die „Materien" des Reichsstrafgesetzbuchs.

Der Ausdruck „Materie" ist aus Art. II E.G. zum Pr.St.G.B. entnommen.

Der I. Entwurf zum Bundesstrafgesetzbuche hatte an seine Stelle das Wort „Gegenstände" gesetzt; aber schon der II. Entwurf kehrte im § 3 zu dem ersten Ausdrucke zurück, welcher dann auch in der vom Bundesrate beschlossenen jetzigen Fassung des § 2 beibehalten wurde.

Der Ausdruck „Gegenstände"[26]) ist mit Recht fallen gelassen worden; er kann wohl als zutreffend bezeichnet werden im

---

[24]) Ebenso Oppenhoff a. a. O. S. 4.

[25]) Vgl. Waechter a. a. O. S. 65 und Anm. 1.

[26]) Auch Liszt a. a. O. S. 76 sagt: „Materie, d. h. Gegenstand des Strafgesetzbuches sind die einzelnen für strafbar oder nicht strafbar erklärten Handlungen," wobei er jedoch die „sogenannten allgemeinen Lehren, die nur in der Beziehung auf einzelne Verbrechen Bedeutung erlangen" ausnimmt (Anm. 1).

Hinblick auf diejenigen Thatbestände, welche im Reichsstrafgesetzbuche behandelt sind; er ist dagegen völlig unzureichend da, wo dieses schweigt. Denn dieses Schweigen kann an der einen Stelle eine Lücke bedeuten, deren Ausfüllung der Landesgesetzgebung anheimgegeben ist, an einer anderen Stelle aber, daß der betreffende Thatbestand entweder ganz straflos bleiben oder nur in den berührten Grenzen nach dem Reichsstrafgesetzbuche bestraft werden und im übrigen straffrei sein soll. Im letzteren Falle darf die Landesgesetzgebung, auch wenn das Strafgesetzbuch „über den Gegenstand nichts bestimmt" nicht eingreifen.[27])

Eine bestimmte direkte Erklärung des Begriffs „Materie" ist in der Rechtswissenschaft nicht gegeben worden.

Die meisten Kommentatoren des Reichsstrafgesetzbuchs[28]) haben auch überhaupt auf eine Erklärung verzichtet.

Rubo[29]) erklärt die „Materie einer Vorschrift" als „den Inbegriff aller derjenigen Bestandteile, in welche sich ihrem Inhalte nach die Vorschrift zerlegen läßt." — Diese sehr allgemein gehaltene Erklärung kann m. E. deshalb nicht als erschöpfend angesehen werden, weil das Reichsstrafgesetzbuch auch mehrere Vorschriften enthält, in welchen sich Thatbestände von gewisser Verwandtschaft finden, ohne daß jedoch dadurch gleich die ganze Materie, welche in diesen Vorschriften steckt, geregelt werden sollte. Bei derartigen Bestimmungen ist es vielmehr der Landesgesetzgebung nicht benommen, noch besondere Gebote oder Verbote, wie sie namentlich ein Wechsel der Verhältnisse leicht bedingt, zu erlassen.[30])

---

[27]) Vgl. Heinze Erörter. a. a. O. S. 24 ff.; Berner a. a. O. S. 39, 40; vgl. auch Rüdorff a. a. O. S. 57 Note 7; Binding Hdbch. a. a. O. S. 281; Oppenhoff a. a. O. S. 2.

[28]) So Schwarze, H. Meyer, Puchelt, Hahn.

[29]) a. a. O. S. 121.

[30]) So die herrschende Meinung: Waechter Beil. a. a. O. S. 236; vgl. Motive zu Abschn. 29. — A.M. Rubo a. a. O. S. 184, 185.

Ich meine mit Rüdorff,[31]) daß der Begriff „Materie" unter einem bestimmten für alle Fälle passenden Prinzipe nicht zusammengefaßt werden kann. Rüdorff hat zwar, ohne eine Definition des Begriffes selbst zu versuchen, sich dahin ausgesprochen,[31]) daß es für die Beseitigung oder Fortexistenz landesrechtlicher Strafbestimmungen

„nicht darauf ankommen kann, ob eine einzelne Handlung,
„welche in ältern (besondern) Gesetzen mit Strafe bedroht war,
„im Strafgesetzbuche erwähnt ist oder nicht, sondern darauf:
„ob sie, abgesehen von der Form ihrer Begehung, den all-
„gemeinen Thatbestand einer im Strafgesetzbuche mit Strafe
„bedrohten Handlung enthält oder nicht."

Indessen auch diese Ausführung dürfte das Wesen der Sache nicht erschöpfen. Denn sie spricht nur von „Handlungen, die mit Strafe bedroht sind" und die strafbar oder straflos sein können; nun giebt es aber eine große Anzahl Bestimmungen solchen Inhalts im Reichsstrafgesetzbuche, der sich unter die Rubriken „strafbar" und „straflos" nicht bringen läßt. Dahin gehören Strafmilderungs- und Strafausschließungsgründe, über prozessuale Angelegenheiten und endlich über den Strafvollzug.

Auf alle diese Bestimmungen ist die vorstehende Erläuterung nicht anzuwenden.

Ich schließe mich den Ausführungen Oppenhoffs[32]) an, welcher gleichfalls keine allgemeine Erklärung giebt, sondern einen Unterschied zwischen den einleitenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und dessen erstem Teile einerseits und dem zweiten Teile anderseits macht und nunmehr drei verschiedene Erklärungen der „Materie" aufstellt. Für den ersten Teil versteht er unter der „Materie"

---

[31]) a. a. O. S. 56; ebenso Waechter a. a. O. S. 235; Brückmann a. a. O. S. 673.

[32]) a. a. O. zu § 2 E.G. No. 2. 3, 5.

„die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung der Ver-
„brechen, Vergehen und Uebertretungen.[33])

Ich möchte für den hier allein in Betracht kommenden ersten Teil — auch nicht als für jeden Fall zutreffend, aber doch allgemeiner als Oppenhoff — den Begriff „Materie" dahin erläutern, daß „Materie" im Rechtssinne

der Grundstoff ist, dessen Verwendung für die Absicht des Gesetzgebers beim Erlasse einer Gesetzesvorschrift leitend gewesen ist.

Auf diesem Grunde können sich verschiedene Zuthaten aufbauen, ja manchmal müssen sie dies sogar, um die Vorschrift überhaupt verständlich zu machen. Immer aber behält der Urstoff seinen eigentümlichen Gehalt und schimmert durch alle Zuthaten unverändert hindurch als der „Kern der Sache!"

An der Hand dieser Ausführung ist nunmehr die Frage zu entscheiden, ob die Enthauptung eine Materie darstellt, welche Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs ist.[34])

D. Materielle Gültigkeit landesrechtlicher Bestimmungen über die Enthauptung.

Ein Hülfsmittel, zu erkennen, ob eine Materie im Reichsstrafgesetzbuche geregelt ist, bildet die Überschrift mancher Abschnitte. Im allgemeinen ist natürlich Rüdorff[1]) zuzugeben, daß die für einzelne Abschnitte gegebenen „vagen Überschriften" nicht als Materien angesehen werden können. Denn viele Überschriften

[33]) a. a. O. zu § 2 E.G. No. 2.

[34]) Hiermit dürfte auch die preußische Allg. Verf. vom 28. Dezember 1870 (J. M. Bl. S. 380) übereinstimmen: „Da es im Einzelnen bei der Prüfung, ob und wie eine Bestimmung des bisherigen Strafrechts in dem Bundesstrafgesetzbuch ihren Ersatz findet nur auf die Übereinstimmung in den Grundzügen des beiderseits vorgesehenen Thatbestandes, nicht aber darauf ankommen kann, ob die Abgrenzung aller einzelnen Merkmale sich vollständig decke, so darf die Zuversicht gehegt werden" u. s. w.; vgl. Förtsch a. a. O. S. 10.

[1]) a. a. O. S. 57 Note 5.

sind so allgemein gehalten, daß es keiner besonderen Einsicht bedarf, um zu erkennen, daß die unter solcher Überschrift gesammelten Bestimmungen nicht ausschließlich das ganze darunter fallende Gebiet regeln sollen. Dahin gehören z. B. die Abschnitte 7 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung), 25 (Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse), 27 (Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen), 28 (Verbrechen und Vergehen im Amte), 29 (Übertretungen). Dagegen zeigen andere Überschriften wiederum deutlich, daß ihre Abschnitte eine ganze Materie regeln wollen: so Abschnitt 8 (Münzverbrechen und Münzvergehen), 9 (Meineid), endlich besonders die Abschnitte des ersten Teils.[2])

Der erste Abschnitt des ersten Teils ist überschrieben „Strafen", und ein Blick auf seine Bestimmungen läßt keinen Zweifel, daß die hier aufgezählten Strafarten die Materien dieses Abschnittes sind.[3])

Der an der Spitze des Abschnitts stehende § 13, nach welchem „die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken" ist, trifft mit dieser Bestimmung zwei Anordnungen:[4]) einmal wird die Todesstrafe allgemein als Strafart aufgestellt und außerdem die Enthauptung als Art ihrer Vollstreckung bestimmt.

Die Anordnung der Todesstrafe als Strafart ist materiell rechtlicher Natur und hat daher als solche ihren richtigen Platz im Strafgesetzbuche. Die Bestimmung dagegen, wie sie zu vollstrecken ist, d. h. über den Betrieb des Strafvollzugs, gehört — wie oben S. 9 ausgeführt — in das formelle Strafrecht; auch die Enthauptung als ein Teil dieses Betriebes würde daher ihren Platz im formellen Strafrecht haben.

Indessen ganz ohne Einschränkung ist diese Schlußfolgerung nicht zu ziehen. Die Enthauptung als thatsächliche Zufügung

[2]) Heinze Erörter. a. a. O. S. 28; Förtsch a. a. O. S. 8.

[3]) Vgl. Abegg Kritische Betrachtungen a. a. O. S. 85.

[4]) Olshausen a. a. O. S. 88 zu § 13 Note 2.

des verhängten Strafübels[5]) bedarf vielmehr noch einer näheren Würdigung.

Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Enthauptung bei der Möglichkeit ihrer verschiedenartigen Ausführungsweise je nach der gewählten Vollzugsart zugleich eine mehr oder weniger harte Todesstrafe erzeugen kann.[6])

So wird wohl mancher das Abschlagen des Kopfes mit einer erprobten sicher wirkenden Maschine der Enthauptung durch die nicht immer ebenso sichere Hand eines durch äußere Eindrücke leicht zu beeinflussenden Menschen vorziehen.[7]) Das langsame, schmerzhafte Abschneiden, vielleicht Absägen oder gar bei den Franken üblich gewesene Abpflügen des Kopfes[8]) ist eine erheblich schwerere Strafe als das moderne Köpfen.

Die durch Enthauptung zu vollstreckende Todesstrafe kann daher je nach der Wahl des Instruments der Vollstreckung wieder eine härtere oder mildere Strafart sein.[9]) Durch die bloße Anordnung der „Vollstreckung durch Enthauptung" ist also die Todesstrafe noch nicht in ihrer Art bestimmt; sie bedarf vielmehr, um als bestimmte Strafe zu erscheinen, noch der näheren Angabe, wie die Enthauptung zu vollziehen ist.

[5]) Vgl. oben S 2. und 4.

[6]) Rubo a. a. O. S. 305.

[7]) Vgl. Mot. z Entw. des Krim.G.B. f. d. Pr. St. Bd. I S. 29, ferner Mot. z. revidirten Entw. des St.G.B. f. d. Pr. St. S. 12 und Berathungsprotokolle der Kommission des Staatsrats S 12; endlich auch Neue Sächs. Jahrb. a. a. O Bd. VII S. 280.

[8]) Vgl. Temme Krim.-Ztg. a. a. O. S. 4: „Es wurde derjenige, der einen Markstein ausgegraben hatte, lebendig bis an den Hals in die Erde eingegraben; und nun wurden 4 Pferde genommen, die des Ackerns nicht gewöhnt waren und ein Pflug. der neu war; damit wurde dem Verbrecher so lange an den Hals gepflügt, bis ihm dieser abgeschnitten war."

[9]) Vgl. Rubo a. a. O. S. 305; Hepp a. a. O. Bd. I S. 143.

Insoweit also greift die Enthauptung auch in das materielle Strafrecht ein.[10])

Indessen, mit Rücksicht hierauf gleich so weit zu gehen, anzunehmen, daß die Enthauptung Gegenstand einer im Reichsstrafgesetzbuche geregelten Materie ist und daher die landesrechtlichen Vorschriften über die Enthauptungsart als aufgehoben anzusehen sind,[11]) hieße doch wohl, das Kind mit dem Bade ausschütten. Es kommt vielmehr, wie Oppenhoff zutreffend ausführt,[12]) darauf an, daß eine Strafart ihrem Wesen nach (wenn auch unter anderem Namen) im Strafgesetzbuche beibehalten ist; nur wenn dies anzunehmen, ist sie als fortbestehend zu betrachten.

Die Bestimmungen über die Strafen sollten allerdings die Strafarten erschöpfend regeln. Daher bestimmt § 6 E.G. z. R.St.G.B., daß

„künftig nur auf die im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich enthaltenen Strafarten erkannt werden darf."

Aber daß sich die Regelung nur auf die Strafarten in ihren äußeren Umrissen bezieht, liegt klar auf der Hand. Eine kurze Betrachtung der Hauptstrafen wird dies ergeben.

Als Hauptstrafen zählt das Reichsstrafgesetzbuch auf: die Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen und den Verweis für jugendliche Personen. Eine engere Umgrenzung erhalten diese Strafen durch die Bestimmung, daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken, die Freiheitsstrafen in gewissem Umfange und die Geldstrafen in bestimmtem Mindestbetrage zu erkennen sind.

---

[10]) Sie bildet — um einen Ausdruck Bindings (Grdrß. a. a. O. S. 224) zu gebrauchen — materielles Strafvollstreckungsrecht.

[11]) So Rubo a. a. O. S. 303, 304.

[12]) A. a. O. S. 18 zu § 8 Note 2. — A. M.: John a. a. O. S. 347.

Insoweit — aber auch nur insoweit — ist die Materie der Strafen von der Gesetzgebung geregelt.

Daß diese Bestimmungen kein weiteres Ziel haben, nicht den ganzen Umfang und Inhalt der angeführten Strafen erschöpfen, ist leicht zu erkennen. Wie nämlich die Todesstrafe je nach der Art der Enthauptung eine verschiedene sein kann, so kann die Freiheitsstrafe je nach dem Orte der Vollstreckung, der Hausordnung der betreffenden Anstalt, der dort gehandhabten Zucht u. s. w. als eine härtere oder mildere Strafe erscheinen. Ja, auch die Geldstrafe in gleicher Höhe gegen verschiedene Personen erkannt, kann für den einen drückender sein als für den anderen. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, den Inhalt der Strafen bis in die kleinsten Einzelheiten zu regeln, dann hätten auch alle diese Punkte ihre Erledigung finden müssen, da ohne ihre Regelung die Verwirklichung einer für alle gleichmäßigen Strafe nicht möglich ist.

Es erhellt hieraus, daß die Reichsgesetzgebung zunächst nur die äußere Gestaltung des Strafensystems im Auge hatte, den inneren Ausbau dagegen nicht regeln wollte. Indem sie das Ziel der von ihr zugelassenen Strafen bezeichnet (Tod, Freiheitsentziehung, Vermögensschaden) und das Mittel zur Erreichung dieses Zieles angiebt (Enthauptung, Zuchthaus, Gefängnis, Festung, Haft) hat sie das Wesen der einzelnen Strafen hinreichend festgestellt. Wie auch immer die Enthauptung äußerlich vollstreckt werden mag, die verschiedenen Enthauptungsarten können das innere Wesen der Todesstrafe, die Vernichtung des Lebens durch Trennung des Kopfes vom Rumpfe, nicht verändern.

Wie oben S. 22 gesagt, kann die durch Enthauptung zu vollstreckende Todesstrafe je nach der Wahl des Instruments der Vollstreckung wieder eine härtere oder mildere Strafart sein. In der That wird bei der heute im deutschen Reiche geübten Vollstreckung der Todesstrafe kaum anzuerkennen sein, daß die verschiedene Art der Enthauptung eine verschiedene Art der Todesstrafe darstellt.

Von Jahrhundert zu Jahrhundert sind die Völker mehr und mehr von den grausamen Strafen früherer Zeiten[13]) abgegangen und zu der Einsicht gekommen, daß mit der einfachen Beraubung des Lebens auch das größte Verbrechen seine Sühne gefunden hat;[14]) je schmerzloser und schneller die Todesstrafe vom Gesetze bestimmt wird, auf um so höherer Kulturstufe befindet sich das betreffende Volk.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts wird in den deutschen Staaten die Enthauptung ausschließlich mit 3 Werkzeugen vollstreckt, dem Schwerte, dem Beile oder der Hinrichtungsmaschine. Diese Enthauptungsarten stehen sich heute — zumal unter Berücksichtigung einer staatlich ausgeübten Aufsicht über das Nachrichteramt —[15]) ganz gleich.[16]) Es erscheint bei der langjährigen Strömung zum milderen Standpunkte ausgeschlossen, daß in Zukunft ein Rückfall in das frühere härtere Prinzip eintritt. Sollte anderseits mit der Zeit eine mildere Todesart durch Enthauptung aufgefunden werden, so könnte der Unterschied gegenüber den jetzt üblichen Arten nur ein ganz unbedeutender sein.

---

[13]) Vgl. die Aufsätze von Böhmer a. a. O. Bd. IV S. 56 — 75, Bd. V S. 559—624, Bd. VI S. 65—112.

[14]) Dies spricht schon Art. 2 Cod. Pén. vom 6. Oktober 1791 aus: „.... sans qu'il puisse jamais être exercée aucune torture envers les condamnés" und das Dekret der französischen Nationalversammlung vom 20. März 1792 nebst dem Berichte des Sekretärs der hohen Schule der Wundarznei-Kunst Louis (Coll. Gén. a. a. O, Tome V S. 337); vgl. endlich Anmerkungen z. St.G.B. f. Bayern a. a. O. Bd. I S. 82 zu Art. 6: „Das Leben des Menschen ist sein höchstes Gut. Mehr als dies kann man ihm nicht nehmen."

[15]) Vgl. v. Kamptz a. a. O. Bd. 38 S. 152—161.

[16]) Vgl. Mot. z. Entw. des Krim.-G.B. f. d. Pr. St. Bd. I S. 29, ferner Mot. z. revidirten Entw. des St.G.B. f. d. Pr. St. S. 12 und Beratungsprotokolle der Kommission des Staatsrats S. 13.

Jedenfalls besteht zur Zeit eine Verschiedenheit der möglichen Arten der Todesstrafe durch Enthauptung — in Bezug auf ihre Härte — in Wahrheit nicht.

Ist daher die Art der Enthauptung thatsächlich für die Art der Todesstrafe ohne jede Bedeutung, so ist auch im Reichsstrafgesetzbuche, dessen erster Abschnitt die Materie der Strafen behandelt, nur die Todesstrafe als Strafart materiell geregelt und zwar dahin, daß sie durch Enthauptung vollzogen wird; die Enthauptung selbst dagegen ist keine im Reichsstrafgesetzbuche geregelte Materie.[17]) — In diesem Sinne ist in den Motiven ausgesprochen, daß

> „die Bestimmung über die Formen, unter welchen die Todesstrafe zu vollstrecken, nicht sowohl in dem materiellen Strafrechte, als vielmehr in dem Strafverfahren ihre richtige Stelle findet."

Denn man kann Rubo[18]) unmöglich zugeben, daß unter jenen Formen keineswegs die Enthauptungsart, sondern die bei der Enthauptung stattfindenden Feierlichkeiten zu verstehen sind Abgesehen davon, daß diese Auffassung jeder Begründung entbehrt, ergiebt sich m. E. ihre Unrichtigkeit klar aus der Schlußfolgerung, zu welcher sie führen muß: Die Annahme, daß die Enthauptung eine im Reichsstrafgesetzbuche geregelte Materie ist, kann zur Voraussetzung nur haben, daß die Enthauptung in der oben ausgeführten Weise als Strafart aufgefaßt wird; geschieht dies aber, dann wäre jede weitere Bestimmung der Enthauptungsart — sie möge ein für alle Mal oder für den einzelnen Fall gegeben sein — stets eine Interpretation der reichsrechtlichen Vorschrift. Zur authentischen Interpretation eines Reichsgesetzes ist jedoch nur die Reichsgesetzgebung befugt[19]). Solange diese

[17]) Schwarze a. a. O. S. 37; Olshausen a. a. O. S, 85, 86.

[18]) A. a. O. S. 305.

[19]) Binding Hdbch. a. a. O. S. 273, 283; v. Bar a. a. O. S. 255; Berner a. a. O. S. 43; Laband a. a. O. Bd. I S. 617.

dazu nicht geschritten ist, müßte die Bestimmung des § 13 R.St.G.B. als unausführbar gelten.[20])

E. Ergebnis.

Auf Grund vorstehender Ausführungen kommt man zu folgendem Ergebnis:

1) Reichsrechtliche Bestimmungen über die Art der Enthauptung sind nicht gegeben.
2) Die Enthauptung ist keine im Reichsstrafgesetzbuche geregelte Materie.
3) In Ermangelung reichsrechtlicher Regelung kommen die landesrechtlichen Bestimmungen über die Art der Vollstreckung der Enthauptung zur Geltung.[21])

— —

[20]) Ebenso v. Bar a. a. O. S. 257; Olshausen a. a. O. S. 85, 88 zu § 13 Note 2; Heinze a. a. O. S. 23. — Rubo hat dies wohl auch eingesehen und hat daraufhin der ersten Unrichtigkeit eine zweite folgen lassen, indem er — ohne diese Schlußfolgerung zu begründen — sich dahin ausspricht, daß die Bestimmung der Enthauptungsart für jeden einzelnen Fall der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde überlassen bleiben muß (a. a. O. S. 306). — Es wäre doch aber unerhört, wenn das, was der Landesgesetzgebung verboten sein soll, einem staatlichen Verwaltungsorgane erlaubt wäre. Gleichwohl scheint in der Praxis die Ansicht Rubos hie und da Anhänger gefunden zu haben (vgl. unten S. 27 Anm. 21).

[21]) Heinze a. a. O. S. 50, 51; derselbe Erörter. a. a. O. S. 50, 51; Schwarze a. a. O. S. 58; H. Meyer a. a. O. S. 268; Laband a. a. O. Bd. 1, S. 621, 622; Puchelt a. a. O. S. 807, 817 Anm. 6; Schütze a. a. O. S. 68; v. Kries a. a. O. S. 759, 767; Bennecke a. a. O. S. 789, 799; Dalcke u. Genzmer a. a. O. S. 3; v. Waechter a. a. O. S. 34.

II. Besonderer Teil:

Landesrechtliche Bestimmungen.

A. Preußen.

Das Königreich Preußen ist ein Einheitsstaat.[1]) Der Ausdruck „Preußische Staaten" hat keine Berechtigung mehr. Er stammt aus der Zeit des Bestehens des alten Deutschen Reiches, welchem das Königreich Preußen selbst nicht angehörte, sondern nur die anderen dem Könige von Preußen gehörigen Reichsländer. Daher konnte damals noch z. B. ein Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten ergehen. Mit der Auflösung des Deutschen Reiches aber vom 6. August 1806 schlossen sich die Preußischen Staaten zu einem Ganzen zusammen.[2])

Wenn demnächst auch bei der Gründung des Deutschen

---

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht von Lancizolles (a. a. O. S. 525 ff., 529) könnte vielleicht auf den österreichisch-ungarischen Staat, auch das russische Reich, aber keinesfalls auf Preußen passen. Die von v. Lancizolle als Muster eines Einheitsstaates herangezogenen Länder Frankreich und England weisen im Grunde keinen wesentlich anderen Zustand als Preußen auf, und es ist nicht einzusehen, inwiefern bei ihnen Preußen gegenüber ein Unterschied bestehen sollte. — Ebenso: v. Rönne a. a. O. Bd. 1 S. 6, Note 1; v. Schulze a. a. O. S. 140.

[2]) In diesem Sinne sprechen sich auch die Publikationspatente betreffend die Wiedervereinigung verloren gegangener und die Einverleibung neu erworbener Länder in die preußische Monarchie und vor allem die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aus.

Bundes nach Art. 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815[3]) der König von Preußen nur mit dem „vormals zum Deutschen Reiche gehörigen Besitztum" dem Bunde beitrat, so hat dieser Umstand für den Anschluß der Reichsländer an das ursprüngliche Königreich Preußen nach Aufhören der Reichsexistenz keine Bedeutung. Es kann jedenfalls heute nur noch von einem preußischen Staate gesprochen werden.[4])

In Preußen ist nun ein Bundesausführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuche oder zur Reichsstrafprozeßordnung, in welchem zunächst die im Reichsstrafgesetzbuche offen gelassene Frage nach dem Werkzeuge der Enthauptung hätte geregelt sein können, nicht ergangen. Vor Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs war in Preußen das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nach dem Texte der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1855 veranstalteten 3. amtlichen Ausgabe in Geltung. Es war für den ganzen damaligen Umfang[5]) der preußischen Monarchie mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1851 ab erlassen und wurde nach der i. J. 1866 erfolgten Einverleibung[6]) des vormaligen Königreichs Hannover, Kurfürstentums Hessen, Herzogtums Nassau, der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M., der Herzogtümer Holstein und Schleswig und der von Bayern und dem Großherzogtum

---

[3]) Vgl. Zachariae a. a. O. S. 7 und Arndt V. U. a. a. O. S. 32.

[4]) Es ist daher ein nicht zu billigender Anachronismus, heute noch von einer „Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten" zu sprechen.

[5]) Auch für die i. J. 1850 durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849 (genehmigt durch Gesetz vom 12. März 1850) mit Preußen vereinigten Hohenzollernschen Lande: vgl. Kom.-Ber. S. 2. — Marezolls Erklärung a. a O. S. 45, in den Rheinlanden Preußens habe sich der code pénal erhalten, dürfte irrtümlich sein.

[6]) Gesetze vom 20. September 1866 (G. S. S. 555) und 24. Dezember 1866 (G. S. S. 875 und 876) nebst den Besitznahmepatenten vom 3. Oktober 1866 (G. S. S. 591, 592, 594, 595, 597, 598, 600, 601) und 12. Januar 1867 (G. S. S. 129, 130, 137, 138, 173, 174).

Hessen abgetretenen Gebietsteile[7]) auch in diesen Landesteilen[8]) mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf eingeführt durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. 1.[9])

Für das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim erfolgte die Einführung durch die Verordnungen vom 13. Mai 1867 § 2 und 20. September 1867[10]), für die Enklave Kaulsdorf durch die Verordnung vom 22. Mai 1867 Art. 1.[11])

Endlich fand es durch Gesetz vom 4. Dezember 1869[12]) vom 1. April 1870 ab auch im Herzogtum Lauenburg[13]) Eingang.

Dagegen ist es nicht eingeführt in dem durch Staatsvertrag vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. Dezember}}$ 1853[14]) von Oldenburg erworbenen Jadegebiete[15]) und der erst i. J. 1891 mit Preußen vereinigten Insel Helgoland.[16])

---

[7]) Nämlich bayrische Gebiete:
Bezirksamt Gersfeld, Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura und Enklave Kaulsdorf.
Großherzoglich hessische Gebiete:
Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, Kreise Biedenkopf und Vöhs, der nordwestliche Teil des Kreises Gießen, Ortsbezirke Rödelheim und Nieder-Ursel.

[8]) In Frankfurt a. M., wo die beiden ersten Teile des St.G.B. bereits durch Verordnung vom 12 Dezember 1866 (G. S. S. 787) eingeführt waren, wurde nur noch der 3. Teil eingeführt.

[9]) G. S. 1867 S. 921.

[10]) G. S. 1867 S. 700 und 1534.

[11]) G. S. 1867 S. 729.

[12]) Extraausgabe des offiziellen Wochenblattes für das Herzogtum Lauenburg vom 27. Dezember 1869 S. 72.

[13]) Dieses Herzogtum ist erst durch Gesetz vom 23. Juni 1876 (G. S. S. 207) seit dem 1. Juli 1876 mit Preußen vereinigt und der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilt worden.

[14]) G. S. 1854 S. 65—75

[15]) Das Jadegebiet ist durch die Verträge vom 16. Februar 1864 (G. S. 1865 S. 301) und $\frac{\text{20. Januar}}{\text{12. Februar}}$ 1873 anders begrenzt und der Provinz Hannover einverleibt (vgl. § 1 des Gesetzes vom 23. März 1873 (G.S.S. 109).

[16]) R.G. vom 15. Dezember 1890 (R.G. Bl. S. 207) und Pr.G. vom 18. Februar 1891 § 1 (G. S. S. 109).

a) Das Pr.St.G.B. vom 14. April 1851, die Verordnung vom 3. Januar 1849 mit dem Zusatzgesetze vom 3. Mai 1852 und die St.P.O. vom 25. Juni 1867.

Das Pr.St.G.B. war die Grundlage des R.St.G.B.[17]), welches auch die meisten Vorschriften jenes fast wörtlich übernommen hat.

Wie dieses so bestimmt auch jenes im § 7 Abs. 1, daß die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken ist, und giebt in den §§ 8, 9 nähere Anordnungen über die Vollstreckung der Todesstrafe, beantwortet aber nicht die Frage nach dem dabei anzuwendenden Werkzeuge.

Nach dem 1. Kom. Ber.[18]) ist von der beabsichtigt gewesenen allgemeinen Einführung des Fallbeils mit Rücksicht auf „die öffentliche Meinung, welche gegen diese Art der Hinrichtung noch vielfach eingenommen ist", Abstand genommen und „die Herstellung einer gleichmäßigen Hinrichtungsart einem späteren Gesetze vorbehalten", weshalb es „bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen" verbleiben sollte. Ein solches Gesetz ist aber späterhin nicht ergangen.

Auf dem Gebiete des Strafverfahrens war die Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 erhalten geblieben bis auf einige durch die Königliche Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen[19]) und das Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852[20]) herbeigeführte Änderungen.[21]) Allerdings war eine Strafprozeßordnung für ganz Preußen geplant; als

---

17) Vgl. Mot. z. Entw. eines Norddeutschen St.G.B. S. 1, 2, 20.

18) a. a. O. S. 23: unter Note 52 auf S. 39.

19) G. S. 1849 S. 14 ff.

20) G. S. 1852 S. 209.

21) Vgl. Müller St.P.O. a. a. O. S. 3—5.

aber die Norddeutsche Bundesverfassung im Art. 4 Ziffer 13 die Regelung des Strafverfahrens der Bundesgesetzgebung unterstellte, wurde in Voraussicht der baldigen Regelung dieser Materie von einer Neuordnung des Strafverfahrens für die Gesamtmonarchie Abstand genommen und nur für die i. J. 1866 neu einverleibten Provinzen eine Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 veröffentlicht.[22]) Auch diese Gesetze enthalten keine Vorschrift über die Art der Enthauptung.

Eine solche findet sich im Allgemeinen Landrecht und im Königlichen Befehle vom 19. Juni 1811.

b) Allgemeines Landrecht Teil II Titel 20 und der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811.

Im 20. Titel des II. Teils Allgemeinen Landrechts ist neben verschiedenen anderen Todesstrafarten die Enthauptung mit dem Schwerte angeordnet. An deren Stelle setzt der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811[23])

„bei der großen Unsicherheit der Vollstreckung der Todes-
„strafe mit dem Schwerte, wodurch es möglich wird, daß
„der Verbrecher ein größeres Übel erleidet, als er nach dem
„Gesetz und dem ergangenen Erkenntnisse erleiden sollte, fest,
„daß künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die
„Strafe des Schwerts bestimmen, nicht mehr darauf, sondern
„auf die Todesstrafe des Beils erkannt werden soll."

Ob und inwieweit dieser Befehl fortdauernde Geltung behalten hat, ist unter Heranziehung des Art. II des Einf. Ges. z. Pr.St.G.B. zu prüfen.

1. Materielle Gültigkeit des Königlichen Befehls vom 19. Juni 1811: Art. II E.G. z. Pr.St.G.B.

Der Art. II E.G. z. Pr.St.G.B. bestimmt, daß mit dem 1. Juli 1851 außer Wirksamkeit gesetzt werden

---

[22]) G. S. 1867 S. 921 ff.

[23]) G. S. 1811 S. 199.

„alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche „das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der „20. Titel des II. Teils des Allgemeinen Landrechts usw. „nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und er„läuternden Bestimmungen.

„Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, „insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegen„wärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich . . ."

Eine ähnliche Bestimmung enthält Art. VI der Verordnung vom 25. Juni 1867[24])

Das Ziel dieser Bestimmung ist ein anderes als dasjenige des § 2 E.G z. R.St.G.B.

Hier werden nämlich die besonderen Strafgesetze den allgemeinen Strafgesetzbüchern gegenüber gestellt. Während diese überhaupt aufgehoben sind, sind es jene nur insoweit,[25]) als sie Materien betreffen, über welche das Strafgesetzbuch etwas enthält. —

Auf den ersten Blick erscheint nun der Königliche Befehl nur als eine Abänderung des 20. Titels, die also nach Art. II. E.G. zugleich mit dem allgemeinen Strafgesetze ohne weiteres aufgehoben sein würde, gleichgültig ob dadurch eine Materie dieses Gesetzbuchs berührt wird oder nicht. Indessen diese Bestimmung geht doch über den Rahmen einer bloßen Abänderung des Allgemeinen Landrechts hinaus: Die Wendung „in allen Fällen, wo die Gesetze die Strafe des Schwerts bestimmen" zeigt klar, daß nicht bloß die Abänderung eines Gesetzes — des 20. Titels im II. Teil Allgemeinen Landrechts — mit der Verordnung beabsichtigt war, sondern daß sie neben der Abänderung dieses Gesetzes noch eine viel allgemeinere Bedeutung und selbständige Geltung haben sollte.

Was nun oben für das Reichsstrafgesetzbuch von der Be-

---

[24]) Vgl. oben S. 31 und Note 22.

[25]) Vgl. 2. Komm.-Ber. a. a. O.

deutung der Bestimmungen über die Enthauptung „als einer Materie, welche im Reichsstrafgesetzbuche nicht geregelt ist" gesagt wurde, gilt in gleicher Weise hier für das Preußische Strafgesetzbuch, so daß der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 zu den besonderen durch Absatz 2 des Art. II. E.G. aufrecht erhaltenen Strafgesetzen zu rechnen ist, welche „Materien betreffen, in Hinsicht deren das Preußische Strafgesetzbuch nichts bestimmt."

2. Formelle Gültigkeit des Königlichen Befehls vom 19. Juni 1811. Gesetz oder Königliche Verordnung.

Nach seiner Adresse „An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und den Justizminister Freiherrn von Kircheisen" erscheint der Königliche Befehl äußerlich als bloß instruktionelle Vorschrift.[26])

Indessen die in ihm getroffene Bestimmung greift, wie oben gesagt, nicht unwesentlich in das Strafrecht hinein. Straf-, Privat- und Prozeßrecht[27]) sind aber von jeher dem Verordnungswege entzogen gewesen.[28])

Schon auf dem Reichstage zu Worms i. J. 1231 wurde bestimmt,

„ut neque principes nec alii quilibet constitutiones vel nova iuva facere possint, nisi meliorum et maiorum terrae consensus primitus habeatur"[29])

und im Landfrieden von 1287 § 49:

„Was auch die Fürsten mit irer lautherren Rat und der Herren gesetzen und machen diesem lantfrid zur pessrung und vestigung, das mögen sie wol tun, damit prechnet sie auch des lantfrids nicht."[30])

---

[26]) Dernburg a. a. O. S. 31, Note 2; Hue de Grais a. a. O. S. 41.

[27]) Die „lex terrae" im altdeutschen Sinne: Gneist a. a. O. S. 1060.

[28]) Arndt a. a. O. S. 221; derf. V.U. a. a. O. S. 176, 177; Gneist a. a. O. S. 1064; Bornhak a. a. O. Bd. I. S. 479 ff. 483.

[29]) Gneist a. a. O. S. 1061.

[30]) Koch Reichstagsabschiede a. a. O. No. 17 S. 37.

Bis in die jetzige Zeit ist an diesem Grundsatze festgehalten, der auch im Art. 8 V.U. eine neue Stütze gefunden hat.

Dazu kommt als zweiter allgemein anerkannter Grundsatz,[31]) daß Gesetze nur durch Gesetze aufgehoben oder abgeändert werden können und zwar ohne Rücksicht auf ihren Inhalt[32]) und ohne Unterschied zwischen vorverfassungsmäßigen und späteren Gesetzen.[33])

Wie nun oben Seite 33 ausgeführt, kommt der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 — unbeschadet seiner selbständigen Bedeutung — auch als Abänderung des Allgemeinen Landrechts in einem Teile seiner strafrechtlichen Bestimmungen zur Geltung. Daß das Allgemeine Landrecht dem Inhalte und der Form nach als Gesetz anzusehen ist, kommt wohl nicht in Frage. Es ist daher zu prüfen, ob der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 als Abänderung eines allgemeinen Gesetzes den Erfordernissen eines solchen entspricht. Denn wenn auch zur Zeit seines Erlasses Preußen ein absoluter Staat und das Recht,

> „Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen,"

---

[31]) Auch dieser Grundsatz findet sich zuweilen noch ausdrücklich in den heutigen Verfassungen festgelegt, so Art. 109 Pr.V.U.; Tit. VII. § 2. Bayr. V.U.; § 86 Sächs. V.U.

[32]) Das will sagen: Auch eine Bestimmung, die gar nicht in der Form eines Gesetzes zu ergehen brauchte, für die vielmehr schon eine Verordnung ausreichte, kann später nur noch durch ein formelles Gesetz abgeändert werden, wenn sie einmal in Gesetzesform erlassen ist; ebenso Seydel a. a. O. Bd. II. S. 262, Bd. III. S. 577, 578 und Laband a. a. O. Bd. I. S. 574.

[33]) Gneist a. a. O. S. 1064 will dies als Regel zugeben; v. Rönne a. a. O. Bd. I. S. 379; E. A. Chr. Studien a. a. O. S. 198; Bornhak a. a. O. Bd. I S. 407, 529; Pözl a. a. O. 4. Aufl. S. 414; Seydel a. a. O. Bd. II S. 262, Bd. III S. 573; Schwartz a. a. O. S. 129, 195, 340; v. Waechter a. a. O. § 31 S. 73; Schwarze a. a. O. S. 37, 38; auch Arndt a. a. O. S. 221, der jedoch für vorverfassungsmäßige Gesetze nur den Inhalt, nicht die Form entscheiden lassen will (vgl. auch V.U. zu § 109 Note 2), m. E. mit Unrecht; vgl. auch H. Schulze a. a. O. S. 530 und unten S. 62, 63.

ein Majestätsrecht war,[34]) so kann doch darum allein nicht ohne weiteres jeder Verfügung des Königs aus der Zeit vor der Verfassung der Charakter eines Gesetzes zuerkannt werden. Es bedarf vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonderen Prüfung des von der Verfügung betroffenen Gegenstandes ohne Rücksicht darauf, wie die Verfügung selbst äußerlich bezeichnet war.[35]) Denn eine ausdrückliche Unterscheidung der Königlichen Erlasse in Gesetze und andere Rechtsvorschriften gab es damals nicht und war auch nicht erforderlich. —[36]) Wie in allen Dingen der Wille des Königs allein und ausschließlich maßgebend war und keine Schranken kannte,[37]) so beruhte auf ihm auch das gesammte Rechtsgebiet. Was der König also als Gesetz anerkannt wissen wollte, war Gesetz.[38])

Eine Verordnung vom 24. August 1717 traf zwar Bestimmungen über die Publikation künftiger Edikte, „damit sie zu Jedermanns Wissenschaft kommen" und eine andere vom 25. März 1719 — wiederholt am 3. Januar 1728 — dahin, daß vor der Publikation „nichts in Druck publicirt werden solle, wovon das Projekt nicht von Seiner Königlichen Majestät vorher allergnädigst approbiret und höchst eigenhändig unterschrieben worden;"[39]) aber diese Bestimmungen verfolgten keineswegs den

---

[34]) § 6 II, 13 A.L.R. — Über die Bedeutung der Grundverträge des Deutschen Bundes für die Gesetzgebungskompetenz der Bundesstaaten vgl. unten S. 58, 59, 61.

[35]) Vgl. Caspari a. a. O. S. 15; Seydel a. a. O. Bd. III S. 573.

[36]) Dernburg a. a. O. S. 32, Note 7; v. Holtzendorff Verfassungsrecht a. a. O. S. 1121. — A. M. Arndt V.U. a. a. O. zu Art. 62 Note 2, S. 121. —

[37]) Vgl. den Ausspruch König Friedrich Wilhelm I. in der Instruktion an das Generaldirektorium vom 20. Dezember 1722: „Wir sind doch Herr und König und können thun, was wir wollen": v. Rönne a. a. O. Bd. I. S. 11/12 Note 6.

[38]) Arndt a. a. O. S. 61; Gneist a. a. O. S. 1062; v. Lancizolle a. a. O. S. 61. 62; v. Schulze a. a. O. Bd. II. S. 17.

[39]) Mylius C. C. M. a. a. O. II, 1. S. 613—618, 671, 672, 783, 790.

Zweck, die Gültigkeit der Gesetze ausschließlich von der Beobachtung gewisser Formen abhängig zu machen. Denn auch blos mündliche Erlasse des Königs an seine Minister hatten nach wie vor verbindliche Kraft; und die einmal vorgeschriebene Form konnte ja bei der absoluten Machtstellung des Königs jederzeit für den einzelnen Fall oder für immer wieder aufgehoben oder abgeändert werden.[40]) Hieran wurde auch durch das Allgemeine Landrecht nichts geändert.[41]) Dieses enthält aber doch schon wenigstens den Versuch einer formellen Unterscheidung zwischen den einzelnen Rechtsvorschriften; es gebraucht zunächst das Wort „Gesetz" von einer durch das Staatsoberhaupt gesetzten Norm;[42]) sodann spricht § 5 der Einleitung aus:

> „Die von dem Landesherrn in einzelnen Fällen oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen oder bei anderen Gegenständen als Gesetze nicht angesehen werden."

Hieraus ist umgekehrt zu folgern, daß als Gesetze diejenigen Erlasse anzusehen sind, welche nicht blos einzelne Fälle oder Gegenstände betreffen, sondern einen allgemeinen Bezug haben,[43]) und zwar ohne Rücksicht auf ihre äußere Bezeichnung.[44])

---

[40]) Dernburg a. a. O. Bd. I. S. 37.

[41]) Arndt a. a. O. S. 61, 62.

[42]) A.L.R. Teil II, Tit. 13.

[43]) Vgl. Rousseau a. a. O. Liv. II Chap. VI. p. 58:

> „Quand tout le peuple statue sur tout le peuple, il ne considère que lui-même; et s'il se forme alors un rapport, c'est de l'objet entier sous un point de vue à l'objet entier sous un autre point de vue, sans aucune division du tout. Alors la matière sur laquelle on statue est générale comme la volontée qui statue. C'est cet acte, que j'appelle une loi (vgl. auch Chap. IV S. 48—50);

ebenso v. Schulze a. a. O. Bd. II. S. 4; G. Meyer a. a. O. S. 458, 466; E. A. Chr. a. a. O. S. 204; Schwartz a. a. O. S. 194, 196; v. Rönne a. a. O. Bd. I S. 347, 349. — A. M. Laband a. a. O. Bd. I S. 513.

[44]) Als Gesetz, Verordnung, Patent, Instruktion, Mandat u. s. w.; vgl. v. Rönne a. a. O. Bd. I S. 366; Dernburg a. a. O. Bd. I. S. 31 Note 2; Hue de Grais a. a. O. S. 41.

Weiteren Aufschluß über den Charakter der Gesetze geben die Bestimmungen in den §§ 7—13 die Einleitung zum Allgemeinen Landrechte unter den Marginalen „Abfassung der Gesetze" und „Publikation."

Wenn nämlich § 7 a. a. O. bestimmt:

„Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche
„die besondern Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt
„oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt
„werden sollen, muß vor der Vollziehung der Gesetz-
„kommission zur Prüfung vorgelegt werden"

so ergiebt sich hieraus einmal als Inhalt der Gesetze die „Bestimmung der besonderen Rechte und Pflichten der Bürger und weiter als formelle Voraussetzung die „Vorlegung des Entwurfs zur Prüfung durch die Gesetzkommission."

Diese vorherige Prüfung durch die Gesetzkommission dürfte wohl als der erste Versuch einer verfassungsmäßigen Selbstbeschränkung des königlichen Gesetzrechts erscheinen.[45]) Indessen die Bestimmung kam nicht recht zur Geltung und war insbesondere für die hier in Frage kommende Zeit ohne jede Bedeutung, weil die Gesetzkommission schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts — wahrscheinlich in der Zeit der politischen Wirren i. J. 1806 — außer Thätigkeit getreten und später nicht wieder zusammengerufen worden ist.[46])

Endlich läßt § 10 a. a. O. das Gesetz

„seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an erhalten,
„da es gehörig bekannt gemacht ist."

Als gehörig bekannt gemacht gilt aber bis zum Jahre

---

[45]) Dernburg a. a. O. Bd. I S. 31 Note 2; Bornhak a. a. O. Bd. I S. 130 ff.

[46]) v. Rönne a. a. O. Bd. I S. 74, 75 Note 4; Bornhak a. a. O. Bd. I S. 437. Die später auf Grund der A.K.O. vom 8. April 1842 (G.M.Bl. S. 182, 183) von Savigny neu eingerichtete Gesetzkommission hatte nur noch die Aufgabe der Revision der Gesetzbücher: vgl. Stölzel a. a. O. Bd. II S. 529 ff.

1846[47]) gemäß den Verordnungen vom 27. Oktober 1810[48]) und 28. März 1811[49]) jedes Gesetz, welches entweder in die allgemeine Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt des Bezirks, für den es wirksam werden soll, aufgenommen ist.[50])

Hiernach ist ein Gesetz aus der hier in Frage kommenden Zeit als solches erkennbar, wenn es

1. eine vom Träger der Staatsgewalt aufgestellte allgemeine Rechtsnorm ausspricht.
2. gehörig verkündet ist.[51])

Die vorstehenden Ausführungen, auf den königlichen Befehl vom 19. Juni 1811 angewandt, ergeben, daß dieser

1. mit der Wendung „künftig in allen Fällen" unbedenklich eine allgemeine Regel aufstellt
2. in die Gesetzsammlung für das Jahr 1811 (Seite 199) aufgenommen ist.

Die Gültigkeit des königlichen Befehls als allgemeinen Gesetzes ist somit dargethan.[52])

---

[47]) Das Gesetz vom 3. April 1846 (G.S.S. 151) knüpft die Gesetzeskraft landesherrlicher Erlasse ausschließlich an die Aufnahme in die Gesetzsammlung.

[48]) G.S. 1810 S. 1.

[49]) G.S. 1811 S. 165.

[50]) Die Aufnahme auch allgemein gültiger Gesetze in die Gesetzsammlung war hiernach nicht notwendig; es genügte auch die Aufnahme in alle Amtsblätter: vgl. A.K.O. vom 24. Juli 1826 (G.S. S. 73); Ob.-Trib. Bd. XII S. 149; R.G. Entsch. Bd. II S. 104.

[51]) Das von Gneist a. a. O. S. 1063 aufgeführte dritte Erfordernis der „landesüblichen Bezeichnung" halte ich nicht für notwendig. Ebenso Arndt a. a. O. S. 30.

[52]) Von Bedeutung ist diese Feststellung für die Zukunft für den Fall, daß in Preußen einmal die auf dem Königlichen Befehle vom 19. Juni 1811 beruhende Enthauptungsart mit dem Beile abgeändert werden soll. Eine solche Abänderung könnte dann nur im Wege des Gesetzes erfolgen! — Wenn — anscheinend im Widerspruche mit dieser Auffassung — in den Beratungsprotokollen der Kommission des Staatsrats a. a. O. S. 13 ausgeführt wird, daß beschlossen wurde, „im Strafgesetzbuche nur der Enthauptung, nicht aber des

Hiernach wäre die Frage nach der Art der Enthauptung durch den Königlichen Befehl vom 19. Januar 1811 als beantwortet anzusehen, wenn nicht in Betracht zu ziehen wäre, daß bei Erlaß des Befehls infolge des Tilsiter Friedens der Umfang des preußischen Staates im Verhältnis zu seiner jetzigen Größe ein außerordentlich geringer war.

Es fragt sich, ob und inwieweit diese Bestimmung auch in dem heutigen Umfange des Preußischen Staates noch allgemeine Gültigkeit hat.

3. Räumliche Gültigkeit des Königlichen Befehls vom 19. Juni 1811.

Man muß in dieser Beziehung zwei Zeitabschnitte auseinanderhalten, nämlich

A. die Zeit bis zum 1. Juli 1851, die Dauer der Geltung des A.L.R. Teil II Titel 20.

B. die Zeit seit dem 1. Juli 1851, dem Eintritt der Gesetzeskraft des preußischen Strafgesetzbuchs.

A. Die Zeit bis zum 1. Juli 1851.

Da der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 eine Abänderung des Allgemeinen Landrechts ist,[53]) so hat er, wo bei

Instruments, mit dem sie zu vollziehen sei, zu erwähnen sei, zu erwähnen, ... so daß dann einer besonderen Allerhöchsten Verordnung anheimfiele, das Hinrichtungsinstrument allgemein oder besonders für jede Provinz zu bestimmen", so ist darauf hinzuweisen, daß zur Zeit dieser Beratungsprotokolle (i. J. 1838) Preußen noch keine Verfassung hatte, der König also als allein gesetzgebende Gewalt gültig Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen konnte. Nur in diesem Sinne dürfte auch die Ausführung in den Erinnerungen gegen System und Einteilung des Entwurfs a. a. O. S 23 aufzufassen sein. Mit Recht spricht daher der 1. Komm.-Ber. a. a. O. S. 23 i. J. 1851 — also nach Einführung der Verfassung — aus: „Die Kommission erkennt indeß an, daß die öffentliche Meinung gegen diese Art der Hinrichtung" (d. i. Fallbeil) „noch vielfach eingenommen ist, und daß es deshalb den Vorzug verdient, die Herstellung einer gleichmäßigen Hinrichtungsart einem späteren Gesetze vorzubehalten." — (Anders steht es z. B. mit Bayern vgl. unten S. 63, 64.)

[53]) Vgl. oben S. 33. 35.

den späteren Gebietserweiterungen Preußens das Allgemeine Landrecht „nebst den abändernden, ergänzenden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen" eingeführt ist, gleichzeitig Eingang gefunden.

Das Allgemeine Landrecht — und mit ihm die Enthauptungsart mit dem Beile — ist aber wieder- oder neu eingeführt in dem ganzen für diese Zeit in Frage kommenden Umfange der Monarchie durch die Patente vom 9. September 1814,[54]) 9. November 1816,[55]) 15. November 1816,[56]) die Verordnung vom 25. Mai 1818,[57]) das Patent vom 21. Juni 1825[58]) und die A.K.O. vom 29. März 1837[59]) mit Ausnahme folgender Landesteile:

I. Der Provinz Neuvorpommern d. h. des ehemals schwedischen Pommern und der Insel Rügen,[60]) jedoch ohne die Bezirke Anklam und Demmin, die von Preußen durch die Staatsverträge mit Schweden und Dänemark vom 4. und 7. Juni 1815 erworben sind[61]) und den heutigen Regierungsbezirk Stralsund bilden.

---

[54]) G.S. 1814 S. 89. Die in diesem Patente als „von den Preußischen Staaten getrennt gewesene, mit denselben wieder vereinigte Provinzen" bezeichneten Landesteile sind in dem Patente vom 22. Mai 1815 (G.S. S. 185) wegen Einrichtung des Hypothekenwesens näher angeführt. Für Danzig vgl. die „vorbereitende Verfügung der Organisationskommission für Danzig" vom 24. März 1814 (Danziger Intelligenzblatt von 1814 No. 25 und Westpreußisches Amtsblatt von 1814 No. 17 S. 177).

[55]) G.S. 1816 S. 217 und 225.

[56]) G.S. 1816 S. 233.

[57]) G.S. 1818 S. 45. — Für die Ämter Heringen und Kelbra geschah die Einführung vom 1. März 1820 ab durch die Verordnung vom 20. Oktober 1819 (G.S. S. 246).

[58]) G.S. 1825 S. 153.

[59]) G.S. 1837 S. 71.

[60]) Vgl. Abegg a. a. O. S. 192; v. Liszt a. a. O. S. 35: v. Rönne Ergänzungen a. a. O. Bd. I S. 25.

[61]) G.S. 1815 S. 94 und 203 und Anhang zur G.S. für 1818 S. 35 und 39.

II. des Gerichtsbezirks des früheren Justizsenats zu Ehrenbreitstein, welcher den Bezirk eines eigenen Obergerichts für die auf dem östlichen Rheinufer gelegenen, zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen Landesteile mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg[62]) bildete.[63])

III. der Hohenzollernschen Lande[64]) d. h. der durch Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849[65]) erworbenen Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

IV. des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Köln d. h. der heutigen Rheinprovinz[66]) mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Essen, der Kreise Rees, Duisburg, Mühlheim a. Rh., Neuwied und Wetzlar, der Bürgermeistereien Friesenhagen und Wissen rechts der Sieg vom Kreise Altenkirchen, endlich das rechts des Rheins gelegenen Teiles des Regierungsbezirks Koblenz.[67])

---

[62]) Die Herrschaft Wildenburg kam durch Art. 24 der Rheinbundakte i. J. 1806 unter die Staatshoheit des damaligen Großherzogtums Berg und i. J. 1815 an Preußen. Infolge der Verbindung mit dem Großherzogtum Berg war dort die französische Gerichtsverfassung eingedrungen, weshalb sie i. J. 1821 dem für den westrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz eingerichteten Landgerichte zugeteilt wurde: v. Kamptz a. a. O. Bd. 26 S. 9.

[63]) Dieser Justizsenat bestand bis zum Jahre 1821 ganz für sich. — Bei der i. J 1820 eingetretenen Neueinrichtung der rheinischen Landgerichte wurde er vom Jahre 1821 ab nach Koblenz verlegt und mit dem für den westrheinischen Teil des Regierungsbezirks errichteten dortigen Landgerichte vereinigt: v. Kamptz a. a. O. Bd. 26 S. 9. — Er ist jetzt enthalten in den Bezirken der Amtsgerichte Wetzlar, Altenkirchen, Asbach, Linz, Neuwied, Wissen, Dierdorf, Braunfels, Ehringshausen und Ehrenbreitstein: vgl. Jünger a. a. O. S. 2.

[64]) Der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1851 (J.M.Bl. S. 242) hat diese Bezeichnung den beiden Fürstentümern beigelegt.

[65]) G. S. 1850 S. 289.

[66]) Unter dieser Bezeichnung wurden i. J. 1824 die beiden durch Patente vom 5. April 1815 (G.S. S. 21 und 23) einverleibten Provinzen Jülich Cleve Berg und Großherzogtum Niederrhein zu einer Provinz vereinigt: v. Rönne a. a O. Bd. III S. 15.

[67]) v. Rönne a. a. O. Bd. III S. 29.

Auch in diesen Landesteilen kommt, obwohl das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 gemäß seinem Wortlaute „künftig in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Strafe des Schwerdts bestimmen" zur Anwendung, wenn die betreffenden zur Zeit der Vereinigung mit Preußen bestehen gebliebenen Landesstrafgesetze das Schwert als Mittel der Enthauptung bestimmt hatten.

Eine Prüfung des Strafgesetzes jedes dieser Länder ist hiernach unerläßlich.

I—III. Die Provinz Neuvorpommern, der frühere Justizsenat zu Ehrenbreitenstein und die Hohenzollernschen Lande.

In den oben zu I und II bezeichneten Gebieten und dem Fürstentum Hohenzollern-Hechingen (zu III) hat bis zum Jahre 1851 das gemeine Strafrecht d. i. die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom Jahre 1532 bestanden,[68]) welche als Art der Enthauptung „das Schwerdt" festsetzt. — In dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (zu III) wurde im Jahre 1848 das Straf- und Strafprozeßgesetzbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845 mit Gesetzeskraft vom 1. November 1848 eingeführt,[69]) welches im § 11 die Enthauptung als Todesstrafe festsetzt, aber das Werkzeug der Enthauptung nicht angiebt. Infolge dieses Mangels ist wieder auf das gemeine Recht, auf dessen subsidiäre

---

[68]) Abegg a. a. O. S. 192; Hertel a. a. O. Teil I S. 15, 48, 49; Starke a. a. O. Bd. I S. 266, 267, Bd. II S. 274, 275; v. Rönne a. a. O. S. 106, 107; derf. Ergänzungen a a. O. S. 25; v. Liszt a. a. O. S. 35.

[69]) § 1 Einf. Gef.: Verordnungs- und Anzeigenblatt für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen für 1848 No. 43 S. 427.

Geltung übrigens der § 7 des Sigmaringenschen Einführungsgesetzes auch noch ausdrücklich hinweist, zurückzugehen.[70])

An Stelle des gemeinen Rechts ist in allen diesen Landesteilen der Königliche Befehl getreten.

IV. Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln.

Die Rheinprovinz hat unter allen Provinzen zwischen Elbe und Rhein seit dem Jahre 1806 wohl die meisten Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung erlitten. Preußisches, Französisches, Großherzoglich Bergisches und Westphälisches Recht wechselten mit einander; nur in einigen Provinzen blieb das preußische Kriminalrecht bestehen.[71])

In dem heutigen Oberlandesgerichtsbezirk Köln hat sich der Code Pénal vom 12. Februar 1810 — pubicirt am 22. Februar 1810 bis zum Erlasse des preußischen Strafgesetzbuchs erhalten.[72]) Er wurde in das links des Rheins gelegene Gebiet, welches bis zur Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 Frankreich einverleibt war,[73]) durch kaiserliches Dekret vom 13. März 1810 mit Geltung vom 1. Januar 1811 ab eingeführt[74]) und in dem rechts des Rheins gelegenen Gebiete, welches dem ehe-

---

[70]) Übrigens kommt das besondere Landesstrafrecht dieses Fürstentums hier deshalb nicht in Betracht, weil Sigmaringen durch Gesetz vom 4. März 1878 (G. S. S. 109, 110, 122) dem Landgerichte Hechingen zugeteilt ist: Jünger a. a. O. S. 47.

[71]) v. Kamptz a. a. O. Bd. 17 S. 136 ff., 308 ff., 357 ff.

[72]) Vgl. 2 Komm. Ber. a. a. O. S. 3.

[73]) Vgl. Fix a. a. O. S. 140 ff.

[74]) Bulletin a. a. O. Tome XII S. 229; dazu das kaiserliche Dekret vom 17. Dezember 1809 (Tome XI S. 285).

maligen Großherzogtum Berg[75]) angehörte, laut kaiserlichen[76]) Dekrets vom 17. Dezember 1811 am 2. Juli 1812 publicirt.[77])

Der Code Pénal selbst giebt auch nur die Strafart an im Art. 12:

Tout condamné à mort aura la tête tranchée.

Dagegen fehlt die Bestimmung über das Werkzeug der Enthauptung. Der Code Pénal von 1810 beruht auf dem alten Code Pénal vom $\frac{25.\ \text{September}}{6.\ \text{Oktober}}$ 1791 und dem Code des délits et des peines vom 25. Oktober 1795. Er ist nur eine Umarbeitung dieser Gesetze und hat neben der ausdrücklichen Aufnahme ihrer Bestimmungen die sie ergänzenden besonderen Vorschriften bestehen gelassen.[78]) Zu diesen gehört das Gesetz vom $\frac{20.}{25.}$ März 1792, welches dahin ging, zur gleichmäßigen Vollziehung der Todesstrafe in der ganzen damaligen Republik dem Vorschlage zu folgen, welchen der „stete Sekretär von der hohen Schule der Wundarzeneikunst" Louis in einem der Nationalversammlung vorgelegten Berichte gemacht hatte.[79]) Dieser Bericht spricht aus:[80])

„Il faut nécessairement, pour la certitude du procédé, qu'il depende de moyens méchaniques invariables, dont on puisse également déterminer la force et l'effet."

---

[75]) Fix a. a. O. S. 144; Hue de Grais a. a. O. S. 228.

[76]) Während der Minderjährigkeit des zum erblichen Großherzog von Berg ernannten Neffen des Kaisers, Louis Napoleon, blieb das Land unter kaiserlicher Verwaltung.

[77]) Großherzoglich Bergisches Gesetzblatt 1812 No. 30; v. Kamptz a. a. O. Bd. XVII S. 201.

[78]) Vgl. Roger et Sorel a. a. O. Bd. I zu § 7.

[79]) Coll. Gén. a. a. O. Tome V S. 337: ‚L'assemblée nationale après avoir décrété l'urgence, décrète que l'article III du titre Ier du code pénal sera exécuté suivant la manière indignée, et le mode adopté par la consultation signée du secrétaire perpétuel.

[80]) Coll. Gén. a. a. O. Tome V S. 339; Bormann & Daniels a. a. O. Bd. 2 S. 199—201.

und schlägt nach Beschreibung einer in England gebräuchlichen Maschine vor,

„de faire construire une pareille machine".

Eine solche Maschine wurde auch angeschafft und erhielt den Namen Guillotine.[81])

Zwar erkannte später der Code des delits et des peines vom 3. Brumaire an IV^me grundsätzlich die Abschaffung der Todesstrafe an, indem das Dekret vom 4. Brumaire an IV^me verhieß:[82])

‚A dater du jour de la publication de la paix générale ‚la peine de morte sera abolie dans la république ‚française.'

Aber da es zu einem allgemeinen Frieden nicht kam, so verblieb es bei dem Hinrichtungsinstrumente.

Dieses hat also mit dem code pénal seinen Eingang gefunden in den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Hier konnte natürlich der nur die Strafe des Schwertes abändernde Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 nicht Eingang finden; es blieb vielmehr auch nach Einverleibung dieses Landesteils bei der Hinrichtung mit der Guillotine.

Die A.K.O. vom 17. August 1818[83]) genehmigte dann diesen Zustand durch die Bestimmung,

---

[81]) Der Pariser Arzt Joseph Ignaz Guillotin hatte in der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. Oktober 1789 zuerst angeregt, die verschiedenen Todesstrafen in eine für Alle gleiche umzuwandeln und diese mittelst Maschine (un simple méchanisme) zu möglichst schneller und sicherer Ausführung zu bringen: vgl. den Aufsatz in der Gartenlaube, Leipzig, Jahrgang 1884 No. 4, S. 61. 62. — Das Dekret vom 12. Prairial des 2. Jahres ‚Relatif à la Liquidation des frais de transport de la guillotine' (Coll. Gén Tome XVII S. 825) legt der Maschine denselben Namen bei

[82]) Vgl. Lois de la R. F. Tome II S. 328.

[83]) Lottner a. a. O. Bd. I S. 520 No. 302; Oppenhoff a. a. O. zu § 13 Note 1; Krobitsch a. a. O. S. 273; Dalcke & Genzmer a. a. O. S. 32.

„daß die Vollstreckung der erkannten Lebensstrafe wie bisher „(sowohl in diesem als) in künftigen Fällen bis auf etwaige „anderweitige Verfügung durch die Guillotine geschehen soll."

Die formelle Gültigkeit des französischen Gesetzes vom 20./25. März 1792 kann irgend welchem Zweifel nicht unterliegen; denn es ist aus dem von der Nationalversammlung am 20. März 1792 angenommenen Dekrete nach der am 25. März erfolgten königlichen Bestätigung[84]) hervorgegangen.

Die A.K.O. vom 17. August 1818 ist nur als Bestätigung der Gültigkeit des französischen Gesetzes anzusehen, kommt aber nicht als selbständige, an seine Stelle getretene landesrechtliche Bestimmung in Betracht; denn wenn sie auch in die „im Auftrage und mit besonderer Genehmigung des Staats- und Justizministers v. Kamptz"[85]) veranstaltete Sammlung aller in der Rheinprovinz erschienenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften aufgenommen ist, so ist diese Sammlung doch kein offizielles Publikationsorgan, sondern nur veranstaltet, „um einem für den Geschäftsmann und besonders für den Rechtsbeflissenen fühlbaren Bedürfnisse entgegen zu kommen."[85]) Als offizielle Publikationsorgane mit öffentlicher Gültigkeit sind vielmehr in den Verordnungen vom 27. Oktober 1810 und 28. März 1811[86]) ausschließlich die allgemeine Gesetzsammlung und die Amtsblätter[87]) bestimmt. In diesen ist die Verordnung nicht enthalten.

B. Die Zeit seit dem 1. Juli 1851.

Auch für diese Periode ist bei den darin vorgekommenen Gebietserwerbungen auf das in den einzelnen Gebieten vorher

---

[84]) Coll. Gén. a. a. O. Tome V. S. 337: ‚Louis par la grâce de Dieu et par loi constitutionelle de l'état, Roi des Français: A tous présens et à venir. Salut. L'Assemblée nationale a décrété, et nous voulons et ordonnons ce qui suit: u. s. w.

[85]) Lottner a. a. O. Bd. I Vorwort.

[86]) Vgl. § 6 der Verordnung vom 28. März 1811 und oben S. 39.

[87]) Amtsblätter für die Rheinprovinz bestehen bereits seit dem Jahre 1816

gültig gewesene Landesstrafrecht, dessen Bestimmungen über die Enthauptungsart ja weder vom preußischen noch vom Reichsstrafgesetzbuche aufgehoben sind,[88]) zurückzugehen und da, wo das Landesgesetz die Strafe des Schwertes bestimmte, der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 als abändernde Bestimmung zur Anwendung zu bringen. Diese Prüfung erübrigt sich jedoch bei denjenigen Gebieten, die nur von kleinem Umfange sind und keinen eigenen Landgerichtsbezirk bilden, sondern demjenigen eines anderen Landesteils zugewiesen sind, weil für die vorliegende Frage nur das Recht am Orte jedes Landgerichts als dem Sitze der für dir Vollstreckung der Enthauptung zuständigen Strafvollstreckungsbehörde in Betracht kommt.

Es können also unberücksichtigt bleiben[89]) das Jadegebiet, das Herzogtum Lauenburg und die Insel Helgoland, von denen das erstgenannte durch Gesetz vom 23. März 1873[90]) § 1 der Provinz Hannover einverleibt und dem Landgerichte zu Aurich zugeteilt[91]), die beiden anderen dem Landgerichte zu Altona[92]) unterstellt wurden. Dasselbe gilt von den bayrischen und großherzoglich hessischen Gebietsteilen, von denen Gersfeld und Orb dem Landgerichte zu Hanau[93]), Kaulsdorf dem Kreisgerichte zu Erfurt[94]), jetzt dem dortigen Landgerichte[93]), Homburg, Rödelheim

---

[88]) Vgl. oben S. 27 und 34.

[89]) Über die durch die Staatsverträge vom 17. Oktober 1878 den Landgerichten in Meiningen und Rudolstadt zugeteilten landrätlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück vgl. unten S. 81.

[90]) Ges. Samml. 1873 S. 109.

[91]) Verordnung vom 23. März 1873 § 1 (G. S. S. 117).

[92]) Gesetze vom 18. Februar 1891 § 8 (G. S. S. 11) und 4. März 1878 (G. S. S. 109 ff. 119).

[93]) Gesetze vom 4 März 1878 (G. S. S. 109 ff.) und 26. Juli 1878 (G. S. S. 275 ff.).

[94]) Art. II der Verordnung vom 22. Mai 1867 (G. S. S. 723) teilt Kaulsdorf dem Appellationsgericht zu Naumburg und dem Kreisgericht in Erfurt zu. Nach dem Gesetze vom 4. März 1878 hat Erfurt jetzt ein eigenes Landgericht: vgl. v. Rönne a. a. O. Bd. 3 S. 16.

und Nieder-Ursel dem Landgericht zu Frankfurt a.M.[93]), Meisenheim dem Landgericht zu Koblenz[95]), Biedenkopf, Wöhl und Gießen dem Landgerichte zu Marburg[93]) zugewiesen sind.

Es bleiben somit nur noch übrig die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.

I. Schleswig-Holstein.[96])

In Schleswig-Holstein hatte bis zur Einführung des preußischen Strafgesetzbuchs das gemeine Recht gegolten[97]); jedoch war die Vollstreckung der Todesstrafe mit dem Schwerte schon durch einen Erlaß König Christians VII. vom 24. März 1779[98]) aus denselben Gründen, die später der preußische Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 anführte, dahin abgeändert worden,

„daß alle Enthauptungen künftig mit dem Beile geschehen."

Nach dieser — vom preußischen Strafgesetzbuche nicht aufgehobenen — „Resolution" wird noch heute die Enthauptung mit dem Beile vollzogen[99]).

Für die formelle Gültigkeit dieser Resolution trifft alles, was von der absoluten Macht des preußischen Königs gesagt ist, ebenso für den König von Dänemark, dem Landesherrn der Herzogtümer Holstein und Schleswig im Jahre 1797, zu. Auf das in dieser Beziehung Gesagte kann daher für die Resolution vom 24. März 1797 verwiesen werden. Durch ihre Aufnahme in die offizielle Chronologische Sammlung der Königlichen Verordnungen für die beiden Herzogtümer muß sie endlich auch als gehörig verkündet angesehen werden.

---

[95]) Verordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 700) und Gesetz vom 4. März 1878 (G. S. S. 123).

[96]) Die Herzogtümer Holstein und Schleswig sind durch Verordnung vom 22. September 1867 zur Provinz Schleswig-Holstein vereinigt.

[97]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 35; Goltdammer a. a. O. Bd. XIV. S. 690.

[98]) Chronol. Samml. a. a. O. S. 24 No. 24.

[99]) Goltdammer a. a. O. Bd. XIV S. 680; v. Schirach a. a. O. S. 169; Falck a. a. O. Bd. 3 S. 770; Heffter a. a. O. S. 109.

II. Hannover.

In Hannover war das Criminalgesetzbuch vom 8. August 1840 mit den Abänderungen des Gesetzes vom 20. April 1857 in Kraft[100]), zu dem als Ergänzung das Gesetz „die Todesstrafe betreffend" vom 31. Dezember 1859[101]) erging. Dieses schreibt in § 1 vor:

„Die Todesstrafe wird mit dem Fallschwert[102]) vollzogen."

Mit der Einführung des preußischen Strafgesetzbuchs in Hannover wurde zwar das Criminalgesetzbuch von 1840, nicht aber das besondere Gesetz vom 31. Dezember 1859 verdrängt. Da auf dessen Bestimmung auch der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 keine Anwendung finden konnte, so hat sich in der Provinz Hannover die Enthauptung mit dem Fallschwerte erhalten.

Dies wird durch einen nicht verkündeten Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867[103]) bestätigt.

[100]) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 35; Goltdammer a. a. O. Bd. XIV S. 659.

[101]) Ges. Samml. für das Königreich Hannover 1859 S. 953.

[102]) Fallschwert und Fallbeil unterscheiden sich dadurch, daß bei diesem die Schneide eine horizontale, gerade oder halbrunde Linie zeigt, bei jenem dagegen eine schiefe. Während das Fallbeil den Kopf des Verbrechers abhackt, schneidet ihn das Fallschwert vermöge seiner besonderen Gestaltung glatt. Auch die Konstruktion der „Guillotine" — wenigstens in der späteren Zeit — ist die des Fallschwertes: vgl. den Bericht in der Nationalversammlung vom 20. März 1792 (oben S. 45); Neue Sächs. Jahrb. a. a. O. Bd. 7 S 281. — Es ist daher nicht richtig, vom Fallbeil zu sprechen, wenn man die Guillotine meint: Breidenbach a. a. O. Bd. 1 S. 319.

[103]) Dieser Erlaß lautet nach dem Inhalt der Akten des preußischen Justizministeriums (Crim. 9 Bd. 3 Bl. 96):

„An den Justizminister.

„Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. J. bestimme ich hierdurch im „Anschluß an die Order vom 19. Juni 1811 (G. S. S. 199), daß die „Vollstreckung der Todesstrafe auch in den durch die Gesetze vom 20. „September 1866 und 24. Dezember 1866 (G. S. S. 555, 875, 876) „der Monarchie einverleibten Landesteilen, ausschließlich des Oberamts„bezirks Meisenheim, mittelst des Beiles erfolgen soll. Für das Gebiet „des vormaligen Königreichs Hannover verbleibt es jedoch bei der Be„stimmung des Gesetzes vom 31. Dezember 1859.

„ Ems, den 8. Juli 1867.

„gez. Gr. Lippe. gez. Wilhelm."

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß das Gesetz vom 31. Dezember 1859 ausdrücklich „unter verfassungsmäßiger Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs" erlassen und in der offiziellen Gesetzsammlung für das Königreich Hannover veröffentlicht ist. —

III. Hessen-Nassau.

Die drei Hauptbestandteile der Provinz Hessen-Nassau[104]) sind das ehemalige Kurfürstentum Hessen, das vormalige Herzogtum Nassau und die ehemals freie Stadt Frankfurt a. M.; dazu kommen weiter die neu erworbenen bayrischen und großherzoglich hessischen Gebietsteile.

In Kurhessen war das gemeine Strafrecht in Geltung geblieben; es war enthalten in der i. J. 1535 erlassenen sog. Philippina, welche — abgesehen von unerheblichen Abweichungen — mit der Carolina übereinstimmte[105]). Der Gerichtsgebrauch berücksichtigte allmählich nur noch diese, wich aber von ihr insofern ab, als er statt der geschärften Todesstrafe oder derjenigen des Rades ausschließlich die einfache Strafe des Schwertes anwandte[106]).

In Nassau publicirte das Edikt vom 14. April 1849 an Stelle des vorher gültig gewesenen gemeinen Rechts das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841, schaffte jedoch in Gemäßheit der „Deutschen Grundrechte" die

---

104) Durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (G.S. S. 273 und Min. Bl. f. innere Verwaltung S. 60) wurden zunächst 2 Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden gebildet; und demnächst wurden diese beiden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1868 (G.S. S. 1056) zu der Provinz Hessen-Nassau vereinigt.

105) Goltdammer a. a. O. Bd. XIV S. 668.

106) Vgl. Heuser a. a. O. S. 30; ders. Entscheidungen a. a. O. Bd. 2 S. 665, Bd. 5 S. 46, 54, 325, Bd. 6 S. 195, 235; Kersting a. a. O. S. 331.

Todesstrafe überhaupt ab[107]). Mit ihrer Wiedereinführung durch das Pr.St.G.B. im Jahre 1867 kommt daher für den Vollzug wieder das in dieser Beziehung früher gültig gewesene gemeine Recht zur Anwendung, welches die Enthauptung mit dem Schwerte vorschreibt.

Auch in Frankfurt war das großherzoglich hessische Strafgesetzbuch durch Gesetz vom 16. September 1856 eingeführt; dagegen wurde nicht miteingeführt die Verordnung vom 19. Oktober 1841[108]), die in ihrem einzigen Artikel die Enthauptung mit dem Fallbeile anordnet. In Ermangelung einer anderweiten Bestimmung über den Vollzug der Todesstrafe blieb daher auch hier wieder das gemeine Recht wie früher in Geltung[109]).

An die Stelle der hiernach für die ganze Provinz Hessen-Nassau maßgebenden Bestimmungen des gemeinen Rechts ist nun wieder seinem Wortlaute nach der Königliche Befehl vom 19. Juni 1811 getreten mit der Bestimmung des Beils als Enthauptungswerkzeug.

C. Ergebnis.

Das Resultat der vorstehenden Ausführungen läßt sich für Preußen dahin zusammenfassen, daß

in Preußen die Enthauptung in der Provinz Hannover und dem Oberlandesgerichtsbezirke Köln mit dem Fallschwerte oder der Guillotine, in den übrigen Landesteilen mit dem Beile zu vollstrecken ist. —

---

[107]) Berner a. a. O. S. 193, 194. — Über die Bedeutung der Publikation der Deutschen Grundrechte mit der Abschaffung der Todesstrafe vgl. unten S. 58 ff.

[108]) Vgl. unten S. 83, 84. Wenn die den Motiven zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund beigefügte Anlage „Über die Todesstrafe" (S. 35) angiebt, daß in Frankfurt a. M. 1856 das Fallbeil eingeführt ist, so kann dies nur auf einem Irrtume beruhen.

[109]) Vgl. v. Rönne a. a. O. Bd. 1 S. 107

B. Bayern.

In dem Königreiche Bayern sind sowohl zum Reichsstrafgesetzbuche wie zur Reichsstrafprozeßordnung besondere Ausführungsgesetze ergangen, nämlich die Gesetze vom 26. Dezember 1871[1]) und vom 18. August 1879[2]). Aber keines von beiden enthält Bestimmungen über das Werkzeug der Enthauptung. Dagegen läßt sich über diesen Punkt die Justizministerialentschließung vom 24. November 1879, Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe betreffend[3]), in § 1 dahin aus:

„Die Vollstreckung der Todesstrafe hat gemäß § 13 des „Reichsstrafgesetzbuchs, § 480 der Reichsstrafprozeßordnung „und der Allerhöchsten Verordnung vom 3. August 1854 „in einem umschlossenen Raume durch Enthauptung mittelst „des Fallschwertes zu geschehen."

Wie schon aus dem Wortlaute dieser Entschließung hervorgeht, ist sie nicht selbst die grundlegende rechtliche Bestimmung des Mittels der Enthauptung, weist vielmehr mit den Worten „gemäß u. s. w." nur auf die eigentlich maßgebenden Vorschriften hin, von denen, da die Reichsgesetze das Enthauptungswerkzeug nicht angeben, nur die Allerhöchste Verordnung vom Jahre 1854 hier in Betracht kommt.

a. Die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1854.[4])

Diese Verordnung bestimmt,

„daß in den Landesteilen diesseits des Rheins der Vollzug „der Todesstrafe durch Enthauptung (Strafgesetzbuch Teil I „Artikel 5) nunmehr mittelst des Fallschwertes zu ge„schehen habe".

[1]) Ges. und Verordnungs-Bl. 1871/72 S. 82 ff.
[2]) Ges. und Verordnungs-Bl. 1879 S. 781-839.
[3]) J.M.Bl. 1880 S. 253-260; vgl. Note 51 auf S. 68.
[4]) Reg.Bl. 1854 S. 585-587.

Inhalt und Form dieser Bestimmung verlangen die Prüfung zweier sich sofort aufdrängender Fragen, nämlich nach der Gültigkeit und dem Geltungsgebiete der Verordnung.

1) Die Frage nach der Gültigkeit ist nach der materiellen und formellen Seite hin zu erörtern, und zwar in materieller Beziehung sowohl dahin, ob sie nicht durch spätere gesetzgeberische Akte ausdrücklich oder stillschweigend wieder aufgehoben ist, als auch dahin, ob sie inhaltlich mit Rücksicht auf bestehende gesetzliche Bestimmungen überhaupt rechtsgültig erlassen werden konnte.

2) Für die andere Frage nach dem Geltungsgebiete ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung ausdrücklich von den Landesteilen diesseits des Rheins spricht, während zum Königreiche doch auch noch die Pfalz auf dem linken Rheinufer gehört.

1. Materielle Gültigkeit.

A. In Bezug auf die spätere Landesgesetzgebung.

Eine ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung der Verordnung durch ein späteres Spezialgesetz ist nicht erfolgt. Von später ergangenen Gesetzen allgemeineren Inhalts, durch welche die Verordnung ausdrücklich oder dem Sinne nach aufgehoben sein könnte, kommen in Betracht:

a) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861.

b) Das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betreffend vom 26. Dezember 1871.

c) Das Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879.

Vorweg genommen werden kann, daß auch in keinem dieser drei Gesetze die Verordnung ausdrücklich aufgehoben ist; es wird daher nur zu prüfen sein, ob etwa dem Sinne nach eine solche Aufhebung erfolgt ist.

a. Das Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

Bis zum Jahre 1861 bestanden in Bayern zwei verschiedene Strafrechte: in den Kreisen diesseits des Rheins galt das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 und in der bayrischen Rheinprovinz, der Pfalz, der Napoleonische Code Pénal vom Jahre 1810; der in ihr, als Bayern 1816 die Provinz erwarb, in Geltung belassen war[5]).

Eine einheitliche Gesetzgebung für das gesamte Königreich schuf das am 10. November 1861 mit Gesetzeskraft vom 1. Juli 1862 publicirte Strafgesetzbuch, das nur in einzelnen, hier nicht interessirenden Bestimmungen durch ein Gesetz vom 16. Mai 1868 abgeändert wurde.

Der Artikel 15 dieses Gesetzes bestimmte zwar, daß die Todesstrafe mittelst Enthauptung vollzogen werden sollte, schwieg aber über das dabei in Anwendung zu bringende Werkzeug.

Im Artikel 2 des Einführungsgesetzes wurden alle diejenigen geltenden Bestimmungen aufgehoben,

„deren Übertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit „sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder „das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind."

Nach diesem Wortlaute sind also die nicht eine Strafandrohung enthaltenden, das Verfahren i. w. S. betreffenden Bestimmungen, und so auch die Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1854 fortlaufend in Kraft geblieben[6]). In diesem Sinne spricht die Justizministerialentschließung vom 2. Januar 1863[7]) im § 1 aus:

„Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in „den Landesteilen diesseits des Rheins hat der Verordnung „vom 4.[8]) August 1854 gemäß mittelst des Fallschwertes . . . „zu geschehen."

[5]) Vgl. Mot. z. Entwurf d. K. d. Abg. Einleitung.

[6]) Vgl. Barth a. a. O. zu Art. 2 E.G. Note 1

[7]) Vgl. Zeitschr. f. Gesgeb. und Rechtspf. a. a. O. Bd. X Heft 1 und 2 S. 1 und J. M. Bl. 1863 Ergänzungsheft S. 61 No. 40.

[8]) Das Datum ist fälschlich auf den 4. statt 3. angegeben.

b) Das Vollzugsgesetz vom 26. Dezember 1871.

Dieses Gesetz handelt in einem besonderen III. Abschnitte (Artikel 27–34) von dem Vollzuge der Strafen und giebt speziell im Art. 27 nähere Vorschriften über die bei dem Vollzuge der Todesstrafe zu beobachtenden Förmlichkeiten. Die dort getroffenen Anordnungen stimmen überein mit den Bestimmungen des Art. 15 des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 und lassen, wie dieses, die Frage nach dem Werkzeuge der Enthauptung unbeantwortet.

Der Art. 1 des Vollzugsgesetzes setzt alle Bestimmungen des bayrischen Landesstrafrechts, die nicht schon durch die Reichsgesetze aufgehoben oder in ihm selbst und dem Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind, vom 1. Januar 1872 ab außer Kraft; und der Art. 2 hebt noch besonders unter Ziffer 1 und 5 das Strafgesetzbuch von 1861 und dessen Abänderungen im Gesetze vom 16. Mai 1868 allgemein auf. Unter den im Art. 3 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen ist die Verordnung vom 5. August 1854 nicht mitaufgeführt. — Dies war aber auch nicht notwendig; denn die Aufhebung „aller übrigen Bestimmungen des Landesstrafrechts“ hat zweifellos dasselbe Ziel im Auge wie die im Strafgesetzbuche von 1861 getroffene Aufhebung derjenigen Bestimmungen, deren Übertretung bisher „mit Strafe bedroht war“; das sind die eine Strafandrohung enthaltenden Bestimmungen, aber nicht für das Strafverfahren i. w. S. gegebenen Regeln. Daß alle diese Vorschriften von dem bayrischen Vollzugsgesetze nicht berührt werden, geht klar aus Art. 3 Ziff. 1 hervor, in welchem sogar die Strafbestimmungen in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren aufrecht erhalten sind. Die Hervorhebung der Strafbestimmungen in den Gesetzen über das Verfahren zeigt, daß alle Bestimmungen über das Verfahren nicht getroffen werden sollten.

c) Das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879.

Weiter als das Vollzugsgesetz zum R.St.G.B. geht das Ausführungsgesetz zur R.St.P.O. — Dieses hat einen großen Teil der Bestimmungen jenes mit aufgenommen und daher das Gesetz vom 26. Dezember 1871 mit Ausnahme der darin enthaltenen Übergangsbestimmungen des Art. 2 Ziff. 6 überhaupt aufgehoben.

Der Artikel 1 dieses Ausführungsgesetzes läßt vom 1. Oktober 1879 ab neben den Bestimmungen der Reichsgesetze sowie der in Bayern verkündeten Zollvereinsgesetze von den noch bestehenden landesgesetzlichen „Bestimmungen über Strafrecht und Strafverfahren nur mehr diejenigen gelten, welche in ihm selbst, in dem Polizeistrafgesetzbuche für Bayern oder in den Gesetzen über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer enthalten oder als fortbestehend bezeichnet sind". Unter den in Kraft bleibenden landesrechtlichen Vorschriften im Art. 3 findet sich die Verordnung vom 5. August 1854 nicht. Der von dem Vollzuge der Strafen handelnde III. Abschnitt wiederholt in den Art. 25–31 die in dem aufgehobenen Gesetze vom 26. Dezember 1871 enthalten gewesenen Bestimmungen über Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigung und Geldstrafen, während § 28 dieses Gesetzes mit den Vorschriften über die Förmlichkeiten bei Vollstreckung der Todesstrafe fortgefallen ist, weil diese Bestimmungen in der Reichsstrafprozeßordnung enthalten sind.

Indessen auch das Ausführungsgesetz trifft mit der Aufhebung „aller noch bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren" nicht die bestehenden Vorschriften über den Vollzug der Todesstrafe. Allerdings, soweit derartige Bestimmungen in den allgemein aufgehobenen Gesetzen enthalten waren und nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind, haben sie mit der allgemeinen Aufhebung dieser Gesetze auch ihre Geltung verloren. Im übrigen aber muß für das Ausführungsgesetz bei dem engen Anschlusse desselben an das Reichsstraf-

gesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung hinsichtlich der Geltung aller den eigentlichen Strafvollzug betreffenden Bestimmungen ganz dasselbe gelten, was über die genannten Reichsgesetze oben[9]) ausgeführt ist. Soweit also solche Vollzugsbestimmungen in selbständigen Gesetzen oder Verordnungen enthalten und nicht durch die Landesgesetzgebung ausdrücklich oder durch Aufnahme derartiger Bestimmungen in Reichsgesetze stillschweigend aufgehoben sind, bleiben sie auch fernerhin in Kraft, weil auch das bayrische Ausführungsgesetz mit den „Bestimmungen über das Strafverfahren" nur das Verfahren i. e. S. — den Prozeß —, nicht aber auch die über diese Grenze hinausgehenden Vollzugsbestimmungen hat treffen wollen[10]).

B. In Bezug auf die ältere Landesgesetzgebung.

Die von der am 18. Mai 1848 zusammengetretenen Nationalversammlung am 21. Dezember 1848 zum Beschluß erhobenen und am 27. Dezember 1848 von dem Reichsverweser veröffentlichten „Grundrechte des Deutschen Volkes" hatten im § 9

„die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie
„vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien
„sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brand-
„markung und der körperlichen Züchtigung"

abgeschafft[11]). Es fragt sich, ob und welchen Einfluß diese Abschaffung auf den Erlaß der Verordnung vom 3. August 1854 hat.

Um für die Unterthanen der Bundesstaaten verbindlich zu sein, mußte der Bundesbeschluß, wie alle Bundesgesetze in den einzelnen Staaten durch die Landesgesetzsammlungen verkündigt werden[12]).

[9]) Vgl. S. 7, 8.
[10]) Vgl. Stenglein Kommentar a. a. O. zu § 486.
[11]) Vgl. Ges. und Verordnungs-Bl. für Sachsen 1849 S. 33 ff.
[12]) Vgl. Arndt V. U. a. a. O. S. 33; Pözl a. a. O. S. 297.

Nun bestimmte aber Art. 3 Ziff. 1 des den Grundrechten angefügten Einführungsgesetzes, daß statt der abgeschafften Todesstrafe durch Abänderungen und Ergänzungen der Landesgesetzgebungen auf verfassungsmäßigem Wege eine andere Bestrafung der betreffenden Verbrechen angeordnet werden solle. Mit dieser Bestimmung muß die Gültigkeit des Gesetzes selbst als suspensiv bedingt angesehen werden, bis die Landesgesetzgebungen anderweite Strafbestimmungen für die bis dahin mit dem Tode bestraften Verbrechen geschaffen hatten. In Bayern waren solche anderweiten Strafbestimmungen noch nicht erlassen, wie auch die Verkündung des Gesetzes überhaupt noch nicht erfolgt[13]) als die Nationalversammlung, weil die unterm 28. März 1849 vereinbarte Verfassung des Deutschen Reichs, als eines Bundesstaats unter einem erblichen Kaiser, nicht durchgeführt werden konnte, bereits im Mai 1849 sich auflöste und der alte deutsche Bund mit der Bundesversammlung i. J. 1851 reaktivirt wurde; mit der Auflösung der Nationalversammlung aber fielen auch die Reichsgesetze, welche sie beschlossen hatte[14]). Es blieben daher in Bayern nach wie vor die landesrechtlichen Bestimmungen in Geltung, ohne daß es einer Wiedereinführung der Todesstrafe bedurfte.

2. Formelle Gültigkeit.

Bis zur Entstehung des Deutschen Bundes und zum Erlasse der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 war der König von Bayern hinsichtlich der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch keinerlei Vorschriften beschränkt. Das Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung wurde schon im 17. und mehr noch im 18. Jahrhundert von den Landesherren vielfach

[13]) Ebenso nicht in Preußen, Baden, Österreich: vgl. Wahlberg a. a O. S. 468.

[14]) Waechter Beil. a. a. O. S. 148; Heuser Entsch. a. a. Bd. 5 S. 47. 55; vgl. auch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 in der G. S für Bremen 1851 S. 101.

mißachtet, nachdem bereits Kurfürst Ferdinand Maria dem Landtage von 1669 auf dessen Vorstellungen geradezu erwidert hatte, daß er den Ständen in Bezug auf die Gesetzgebung nichts weiter zugestehe, als die Abgabe eines Gutachtens, wenn sie etwa gefragt würden[15]). In der That waren denn auch zu Anfang des 19. Jahrhunderts sämmtliche Erlasse, Verordnungen und Gesetze des Königs für die Unterthanen ohne weiteres verbindlich[16]). Zwar gab es schon vor der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 eine „Konstitution für das Königreich Bayern" vom 18. Mai 1808[17]), die am 1. Oktober 1808 eingeführt werden sollte und Bestimmungen über die Kreis- und Landesvertretung enthielt[18]). Darnach war die Bildung einer Nationalrepräsentation in Aussicht genommen, die sich auf königliche Einberufung wenigstens einmal jährlich versammeln sollte; diese Nationalrepräsentation sollte aus ihrer Mitte 4 Kommissionen wählen, für die Finanzen, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die innere Verwaltung und die Tilgung der Staatsschulden. Die Kommissionen sollten endlich mit den einschlägigen Sektionen des geheimen Rats über die Entwürfe der Gesetze in Verbindung treten.

Allein weder die Kreis- noch die Landesvertretungen nach dieser Konstitution sind je ins Leben gerufen[19]). Erst infolge der Grundverträge des Deutschen Bundes (der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820) und auf Grund der Landesverfassung vom 26. Mai 1818 wurde die gesetzgebende Gewalt des Königs beschränkt[20]).

---

[15]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 1 S. 26; Rudhart a. a. O. Bd. 2 S. 277 ff.; v. Freyberg a. a. O. Bd. I S. 160 ff.

[16]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. 2 S 19 und Bd. 3 S. 572.

[17]) Vgl. Stoerk a. a. O. S. 64.

[18]) Tit. 3 § IV und Tit. 4.

[19]) Vgl. Seydel a. a. O. Bd. I S. 201 ff.

[20]) Vgl. Pözl a. a. O. S. 297; derf. 4. Aufl. S. 410; H. Schulze a. a. O. Bd 1 S. 114.

A. Die Grundverträge des Deutschen Bundes.

Infolge der Grundverträge des Deutschen Bundes durfte die Landesgesetzgebung keine Bestimmungen treffen, welche dem Bundesrechte entgegenliefen oder eine nur beschränkte Anwendbarkeit desselben zuließen[21]). Abgesehen von den bereits oben[22]) behandelten Grundrechten des Deutschen Volkes sind bundesrechtlich besondere Bestimmungen über die Art der Enthauptung nicht erlassen.

B. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Nach der Verfassung blieb der König zwar Inhaber „aller Rechte der Staatsgewalt“[23]) und behielt als solcher auch die gesetzgebende Gewalt. Nur in der Ausübung dieser Gewalt hat er sich insofern gebunden, als er den Erlaß gewisser Kategorieen der Gesetze von der Zustimmung der Volksvertretung abhängig machte. Von nun an ist zu unterscheiden zwischen dem Gesetze (im materiellen und formellen Sinne) und der Allerhöchsten Verordnung.

a) Gesetz und Verordnung im allgemeinen.

Gesetz ist der durch das verfassungsmäßige Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren erklärte, in der verfassungsmäßigen Form verkündete Wille der Gesammtheit[24]); Verordnung ist die ohne Zustimmung der Landesvertretung ergehende Willenserklärung der Staatsgewalt[25]).

---

[21]) Art. 4 der Schlußakte vom 15. Mai 1820 und Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 bei Zachariae a. a. O. S. 18 und 31.

[22]) Vgl. oben S. 58, 59.

[23]) V. U. § 1 Tit. II (vgl. auch Art. 57 der Wiener Schlußakte und die Bundesbeschlüsse vom 16. August 1824 und 28. Juni 1832 bei Zachariae a. a. O. S. 27, 28, 30, 31); Seydel a. a. O. Bd. II S. 5.

[24]) v. Liszt a. a. O. S. 69; H. Schulze a. a. O. S. 529, 530.

[25]) Arndt a. a. O. S. 6; v. Rönne a. a. O. Bd. 1 S. 90, 91; Laband a. a. O. Bd. 1 S. 589–592; E. A. Chr. Studien a. a. O. S. 200; G. Meyer a. a. O. S. 460, 471 ff.; Pözl. 4. Aufl. a. a. O. S. 412.

Nach Tit. VII § 2 und Tit. X § 7 V. U., kann ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes Gesetz abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden, endlich auch Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen[26]).

Wird die Verordnung vom 3. August 1854 daraufhin nach ihrem Inhalte geprüft, so ergiebt sich zunächst, daß sie keine Abänderungen oder Zusätze der Verfassungsurkunde enthält, auch kein allgemeines neues Gesetz ist, noch ein bestehendes Gesetz authentisch erläutert, weil die Enthauptung als Todesstrafart bereits vor ihr bestanden hat und die Enthauptung mittelst Fallbeils als besondere Strafart — wie oben[27]) ausgeführt — nicht anzusehen ist. Aber sie führt statt der bisher geübten Enthauptung mit dem Schwerte des Scharfrichters[28]) die Enthauptung mit dem Fallbeile ein.

Die Enthauptungsart mit dem Schwerte gründete sich auf die Vorschrift des Codex Juris Bavacici Criminalis vom Jahre 1751.

Das Strafgesetzbuch von 1813 bestimmte über den Vollzug der Todesstrafe nur, daß der Verurteilte

„mit entblößtem Kopfe, gekleidet in einen grauen Kittel,

[26]) Hiernach kann — anders wie nach der preußischen V. U. Art. 62, wo die Übereinstimmung des Monarchen mit der Volksvertretung zu jedem Gesetze erforderlich ist, also jedes Gesetz im materiellen Sinne auch Gesetz im formellen Sinne sein muß — der König von Bayern auch ohne Zustimmung der Stände solche allgemeinen Rechtsvorschriften erlassen, die nicht unter die angegebenen Kategorien fallen.

[27]) Vgl. S. 24, 26.

[28]) Dollmann a. a. O. 3. Teil 4 Bd S. 117 zu Art 15 St. G. B. von 1861 (vgl. auch das Reskript vom 22. Februar 1814 in der Samml. der Erläut. und Reskr a. a. O. S. 217 § 13, nach welchem „das Ausrufen des sog. Friedegebots über den Scharfrichter für den Fall, wo diesem der Streich mißlingen sollte, für die Zukunft" untersagt wurde.)

„mit einer Tafel auf der Brust und Rücken, worauf sein „Verbrechen genannt ist zum Richtplatz geführt und da„selbst enthauptet werde“[29])

und das Patent über die Verkündigung dieses Gesetzbuches vom 16. Mai 1813 setzt im Art. 1 nur

„alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen be„sonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche „die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände „betreffen“

vom 1. Oktober 1813 ab außer Kraft.

Es blieb somit bei der im Strafgesetzbuche nicht behandelten Enthauptungsart mit dem Schwerte, und nur die anderen[30]) Todesstrafarten des Kriminalkodex von 1751 wurden abgeschafft.

Die von der Verordnung vom 3. August 1854 eingeführte Änderung trifft also den Kriminalkodex von 1751. Daß dieser als allgemeines Gesetz, welches die Freiheit der Personen betrifft, anzusehen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Eine Änderung dieses Gesetzes konnte daher nur wieder in Form eines Gesetzes erfolgen[31]).

Gleichwohl darf in vorliegendem Falle der Verordnung vom 3. August 1854 die Rechtsgültigkeit nicht abgesprochen werden. Es muß nämlich als verfassungsrechtlich möglich anerkannt werden, den Erlaß materiell gesetzlicher Vorschriften dem Verordnungswege zu überweisen; diese Überweisung ist aber

---

[29]) Art. 5. — Die im Art. 6 erwähnte „geschärfte Todesstrafe“ bestand lediglich darin, daß der Verbrecher „unmittelbar vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichtersknechte an dem Pranger ausgestellt“ wurde.

[30]) C. J. B. C. Kap. 1 § 5:

„Die Strafen der Kriminalverbrechen gehen theils an Leib, Ehr und Gut, theils gar an das Leben. Die letztern pflegen zwar auf vielerley Weis, gemeiniglich aber nach hiesigem Landsgebrauch theils mit dem Schwerdt, Strang oder Rad und zwar das letztere mit oder ohne dem sogenannten Gnadenstoß, theils durch das Feuer und die Viertheilung, theils entweder lebendig oder nach vorgängiger Strangulir- und Enthauptung vorgenommen zu werden.

[31]) Tit. VII § 2 V. U.; s. a. oben S. 34, 35, 62.

schon dann als gegeben anzusehen, wenn der Landtag, auch ohne dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen, sich einverstanden erklärt hat, gewisse Bestimmungen dem Verordnungswege vorzubehalten[32]).

Wenn daher die Motive zu dem in diesem Punkte unverändert angenommenen Entwurfe vom Jahre 1855 ausführen:

„Die Bestimmung des Enthauptungsinstruments bleibt dem „Verordnungswege vorbehalten, damit für den Fall, wenn „eine zweckmäßigere Hinrichtungsart als diejenigen, welche „bisher in Übung waren, erfunden werden sollte, der un„verzüglichen Einführung derselben kein Hindernis im „Wege stehe“[33]),

so liegt in dieser Erklärung die nach § 2, Titel VII V. U. erforderliche Ermächtigung des Landtages. Auf diese Ermächtigung ist die verfassungsmäßige Gültigkeit der Verordnung vom 3. August 1854 zu stützen[34]).

b) Äußere Form der Verordnungen.

Die Regierungsverordnungen des Königs müssen, um vollziehbar zu sein, von den Ministern oder den zeitlichen Stellvertretern, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt, gegengezeichnet[35]) und in dem dazu bestimmten Blatte verkündigt sein[36]).

Diese Bedingungen sind für die Verordnung vom 3. August 1854 erfüllt, da sie vom Freiherrn von Pelkhoven gegengezeichnet und im Regierungsblatte veröffentlicht ist. —

---

[32]) Seydel a. a. O. Bd. 3 S. 583; H. Schulze a. a. O. S. 530.

[33]) Mot. z. Entw. von 1853 zu Art. 15 S. 188; vgl. auch Mot. z. Entw. von 1855 S. 45 (Protok. des Gesgeb.-Aussch. der K. d. R. a. a. O. S. 121).

[34]) Vgl. Neue Sächsische Jahrb. a. a. O. Bd. VII S. 280 ff.

[35]) Art. 4 des Ges., die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 4. Juni 1848 (Reg. Bl. S. 79 ff.).

[36]) Königliche Verordnung vom 29. Dezember 1817; vgl. Seydel a. a. O. Bd. 3 S. 554, 602 ff.; Laband a. a. O. Bd. 1 S. 611.

3. Geltungsgebiet der Verordnung vom 3. August 1854.

Das bayrische Gebiet erfuhr zu Anfang des 19. Jahrhunderts wesentliche Veränderungen.

Die durch den Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 erlittenen Verluste wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 sowie im Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 ersetzt[37]). Nach Erlaß des Strafgesetzbuchs von 1813 erhielt es weiter durch den Vertrag mit Österreich vom 3. Juni 1814[38]) das Großherzogtum Würzburg und Fürstentum Aschaffenburg, endlich auf Grund des ebenfalls mit Österreich abgeschlossenen Vertrages vom 14. April 1816[39]) die jetzige Rheinpfalz[40]), vormals Fuldische Ämter und das Amt Redwitz, sowie großherzoglich hessische Ämter und einen Teil des zum Großherzogtum Baden gehörigen Amtes Wertheim.

Der Frankfurter Territorialrezeß[41]) vom 20. Juli 1819 bestätigte diesen Besitzstand.

In alle auf dem rechten Rheinufer gelegenen Erwerbungen wurde das Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 durch die Reskripte vom 10. Dezember 1814, 9. Mai 1815, 1. und 22. Oktober 1816 eingeführt[42]), nicht dagegen in die Gebiete

[37]) v. Meyer Staatsakten a. a. O. 3 Aufl. Teil 1 S. 11; Seidel a. a. O. Bd. 1 S. 192, 193.

[38]) Martens a. a. O. Tome II p. 19 (Besitzergreifungspatente vom 19. Juni 1814; Reg. Bl. S. 1257, 1260).

[39]) Martens a. a. Tome III p. 13 ff. und Reg. Bl. S. 435 bis 464 (Besitzergreifungspatente vom 30. April 1816: Reg. Bl. S. 309ff. 311ff. 355ff.)

[40]) Die Rheinpfalz setzt sich zusammen aus den im 2. Pariser Frieden vom 20. November 1815 abgetretenen Landesteilen der ehemaligen französischen Departements des Mont-Tonnerre, der Saar und des Bas-Rhin (v. Meyer Staatsakten 2. Aufl. S. 226, 301; vgl. auch die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. November 1816 im Rg. Bl. 1816 S. 902, 903).

[41]) Hertslet a. a. O. No. 95 S. 592, 593.

[42]) Vgl. v. Spies a. a. O. S. 3.

auf dem linken Rheinufer, die Rheinpfalz. Hier blieb das fremde Recht, insbesondere der Code Pénal und der Code d'instruction criminelle, sowie das oben[43]) erwähnte Gesetz vom 20./25. März 1792, welches die Guillotine einführte, bestehen, während in den anderen bayrischen Landesteilen die vor der Fremdherschaft gültig gewesenen landesrechtlichen Bestimmungen über die Enthauptung mit dem Schwerte nach Beseitigung des fremden Rechts wieder zur Geltung kamen. Nur für diese Gebiete erging die Verordnung vom 3. August 1854.

Für die Rheinpfalz bestand bereits eine anderweite, unterm 5. Dezember 1816 erlassene königliche Entschließung.

b) Die königliche Entschließung vom 5. Dezember 1816.

Diese Entschließung ist an die „Königliche Regierung der bayrischen Lande am Rhein" gerichtet, vom „Geheimen Staats- und Konferenzminister" Grafen v. Reigersberg gegengezeichnet, aber nicht puplicirt[44]) und bestimmt:

„Übrigens sind künftig die Todesurteile in Unseren Landen
„am Rheine noch forthin durch eine Enthauptungsmaschine
„vollziehen zu lassen."

Die Worte „noch forthin" beziehen sich auf das Gesetz vom 20./25. März 1792.

1. Materielle Gültigkeit.

Ebensowenig wie die Verordnung von 1854, ist diese Entschließung durch reichs- oder landesrechtliche Bestimmungen ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben worden.

Was in dieser Beziehung oben gesagt ist, gilt auch hier.

[43]) S. oben S. 45, 47.

[44]) Der Wortlaut der Entschließung ist von Seiner Excellenz dem Herrn Regierungspräsidenden in Speier mir auf meine dorthin gerichtete Bitte aus den Regierungsakten abschriftlich mitgeteilt.

2. Formelle Gültigkeit.

Die Frage nach der formellen Gültigkeit der Entschließung, im besonderen dahin, ob sie als Gesetz oder Verordnung im Sinne der Verfassung anzusehen ist, erübrigt sich, weil bei ihrem Erlasse die Verfassung noch nicht gegeben war, der König in der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt sich noch durch keinerlei beschränkende Bedingungen und Formen gebunden hatte und seine sämtlichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze für die Unterthanen ohne Rücksicht auf Inhalt und Form verbindlich waren.

Auch hinsichtlich der Veröffentlichung landesherrlicher Erlasse waren vor der Verfassung bestimmte Regeln nicht gegeben.

Erst die königliche Verordnung vom 29. Dezember 1817[45]) bestimmte, daß vom Jahre 1818 ab zwei im Ministerium des Innern redigierte Blätter, das Gesetzblatt für das Königreich Bayern und das Allgemeine Intelligenzblatt, unter besonderer Angabe der in jedes aufzunehmenden Bekanntmachungen die ausschließlichen Organe für die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen, Vollzugsvorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sein sollten.

Vor diesem Zeitpunkt war die Verkündigung der landesherrlichen allgemein gültigen Erlasse allerdings auch Regel; sie geschah aber nicht durch Aufnahme in öffentliche Blätter, sondern ursprünglich in der Weise, daß die gedruckten, förmlich ausgefertigten und gesiegelten Erlasse an die Dikasterien und Ämter versandt und demnächst mündlich an die Gerichtsangehörigen an Festtagen in und vor der Kirche und an Gerichtstagen auf der Gerichtsstätte, wie überhaupt bei Gelegenheiten, zu welchen eine größere Menschenmenge sich zu versammeln pflegte, verkündet wurden.[46]) An Stelle der mündlichen Verkündigung gewann die Veröffentlichung durch die Presse immer mehr Ausdehnung, so daß nach einer Verfügung des Kurfürsten vom 22. Dezember

[45]) Ges. Bl. 1818 S. 5.

[46]) Seydel a. a. O. Bd. 1 S. 165 ff.

1768[47]) die in den Intelligenzblättern, die da

„ordentlich censirt und auctoritate publica“

erschienen, abgedruckten Verordnungen von jedermann zu befolgen waren, auch wenn das Original der Ausfertigung noch nicht zu Händen war.[48]) Bald unterblieb dann die Versendung, und galt der Abdruck im Intelligenzblatte als rechtsförmliche Veröffentlichung. Bis zur Verordnung vom 29. Dezember 1817, welche die Veröffentlichungen in offiziellen Organen anordnete, muß daher in Ermangelung anderweiter Vorschriften über die Veröffentlichung die Versendung der landesherrlichen Erlasse, im vorliegenden Falle der Entschließung vom 3. Dezember 1816 als der Regel entsprechende Bekanntmachung angesehen werden. Eine besondere Veröffentlichung durch die Presse erübrigte sich umsomehr, als die Entschließung nichts Neues brachte, sondern lediglich die geltende Bestimmung des Gesetzes vom $\frac{20.}{25.}$ März 1792 wiederholte. Sie kann daher wohl als an dessen Stelle getreten betrachtet werden. In diesem Sinne erging — abgesehen von der unrichtigen Bezeichnung der in der Königlichen Verordnung genannten „Enthauptungsmaschine“ als Fallbeil (anstatt Guillotine oder Fallschwert[49])) — zutreffend die Justizministerialentschließung vom 31. März 1865[50]), deren § 1 lautet:

„Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in
„der Pfalz hat der Entschließung vom 3. Dezember 1816
„gemäß mittels des Fallbeils . . . . zu geschehen“.[51])

---

[47]) Seydel a. a. O. Bd. 1 S. 169.

[48]) Die Versendung blieb also die Regel.

[49]) Vgl. oben S. 50 Anm. 102.

[50]) J. M. Bl. Ergänzungsheft S. 61 No. 42 und Kreisamtsblatt der Pfalz S. 397 ff.

[51]) Wenn die zu Anfang dieses Teils S. 53 angeführte Justizministerialentschließung vom 24. November 1879 nur die Verordnung vom 3. August 1854 als maßgebende Bestimmung erwähnt und in dieser Fassung auch im Kreisamtsblatt der Pfalz für 1879 S. 889 ff. veröffentlicht ist, so ist dies unrichtig.

c. Ergebnis.

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung für das Königreich Bayern ist dahin abzugeben, daß die Enthauptung auf Grund der königlichen Verordnung vom 5. August 1854 (für die 7 Kreise diesseits des Rheins) und der königlichen Entschließung vom 3. Dezember 1816 (für die Pfalz) mit dem Fallschwerte (Guillotine) vollzogen wird. —

C. Sachsen.

In dem Königreiche Sachsen war zur Zeit der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs die Todesstrafe abgeschafft.

Das unterm 1. Oktober 1868 ergangene „Revidirte Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen“[1]) nämlich hatte den Art. 10 des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 über die Todesstrafe schlechthin als aufgehoben bezeichnet und führte selbst unter seinen Strafarten die Todesstrafe nicht mehr an.

Auch die unter demselben Datum ergangene „Revidirte Strafprozeßordnung für das Königreich Sachsen“[2]) enthielt keine Bestimmung über die Todesstrafe.

Durch die Wiedereinführung der Todesstrafe durch das Reichsstrafgesetzbuch ist die frühere landesrechtliche Bestimmung über die Aufhebung der Todesstrafe wieder als beseitigt anzusehen, es erging daher zunächst unterm 10. Dezember 1870 eine Notverordnung[3]) auf Grund des § 88 der Verfassung und demnächst unterm 15. April 1873[4]) ein diese Verordnung fast vollständig wiederholendes Gesetz, die Ausführung des Strafgesetz-

---

[1]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 909—1017.
[2]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 1036—1202.
[3]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 345—357.
[4]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 388—399.

buchs für das deutsche Reich betreffend, welches in den §§ 24—27 die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffende Bestimmungen enthält.

Weder in diesen Bestimmungen noch sonst in dem Gesetze überhaupt oder in späteren Landesgesetzen ist über das Werkzeug der Enthauptung etwas gesagt oder sind die älteren landesrechtlichen Bestimmungen darüber vor Abschaffung der Todesstrafe ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben.

Über die Vollstreckung der Enthauptung bestimmte die Verordnung vom 1. Dezember 1852[5]), daß an Stelle des bis dahin üblichen Schwertes das Fallschwert als Enthauptungswerkzeug treten sollte.

Zunächst giebt die äußere Form der Verordnung mit der Unterschrift „Ministerium der Justiz" und den nachfolgenden Namen „Dr. Zschinsky. Fickelscherer" Anlaß, an der Hand der Verfassung für das Königreich Sachsen vom 4. September 1839 zu prüfen, zu welcher Art der Verordnungen die vorliegende gehört.

a. Arten der Verordnungen.

Man unterscheidet Rechtsverordnungen, das sind Verordnungen, welche in den Rechtszustand der Unterthanen eingreifen, Recht schaffen und staatlich erzwingbare Rechtssätze aufstellen, und Verwaltungsverordnungen, das sind Verordnungen, welche keinen Rechtssatz aufstellen, aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassen werden und nur die unterstellten Beamten verpflichten.[6])

---

[5]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 331, 332.

[6]) E. v. Meier a. a. O. S. 1157, 1158; Laband a. a. O. Bd. 1 S. 591, 592; Arndt a. a. O. S. 6, 66 ff.; derf. V. U. zu Art. 45 Note 4; G. Meyer a. a. O. S. 472, 473; Gneist a. a. O. S. 1064; Schwartz a. a O. S. 199; H. Schultze a. a. O. Bd. 1 S. 528-530; Seydel a. a. O. Bd. 3 S. 580-582.

I. Rechtsverordnungen.

Sie werden von den Verfassungen nur ausnahmsweise in bestimmt angegebenen Fällen zugelassen.[7]) Die sächsische Verfassung vom 4. September 1831 bestimmt im

§ 86: Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden.

§ 87: Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§ 88: Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze. (U. s. w.)

Die Wendung des § 86 „Kein Gesetz kann . . . . . erlassen . . . . . werden" dürfte nur dahin aufzufassen sein, „Kein Rechtsgesetz kann . . . . . angeordnet . . . . . werden", woraus als umgekehrter Grundsatz, aber gleichbedeutend sich ergiebt: Bestimmungen anderer Art können auch ohne Zustimmung der Stände getroffen werden. — Wenn nun § 87 fortfährt „der König . . . . . erteilt die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen", so sollte hiermit offenbar nicht der oben angegebene umgekehrte Grundsatz ausgesprochen werden — denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein und dasselbe in zwei

---

[7]) Dernberg a. a. O. Bd. 1 S. 32; Regelsberger a. a. O. S. 92; Laband a. a. O. Bd. 1 S. 592, 593: Schwartz a. a. O. S. 131, 132; v. Rönne a. a. O. Bd. 1 S. 78.

Paragraphen hat aussprechen wollen —, sondern es hat ein wenigstens teilweiser Gegensatz, in den beiden Paragraphen zum Ausdruck kommen sollen, ein Gegensatz, der innerhalb des § 87 selbst durch Gegenüberstellung der „zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen" und „aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden" Verordnungen noch deutlicher hervorgehoben ist. Die „zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen" Verordnungen stellen — anders wie die „aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließenden" eigentlichen Verwaltungsverordnungen — ebenfalls Rechtssätze auf, bilden aber mit den im § 88 angegebenen Verordnungen die Ausnahmen von der Regel des § 86 und sind als solche ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen.

I. Vollzugs- oder Ausführungsverordnungen.

Nur diejenigen Ausführungsverordnungen, welche einen Rechtssatz enthalten, gehören zu den Rechtsverordnungen; es giebt nämlich auch Ausführungsverordnungen, bei welchen dies nicht der Fall ist und die zu der folgenden Gruppe der Verwaltungsverordnungen gehören[8]).

Beide Arten der Ausführungsverordnungen aber sind regelmäßig nur auf Grund der ausdrücklichen Ermächtigung durch ein Gesetz zulässig und müssen sich im Rahmen dieses Gesetzes halten[9]).

[8]) Schwartz a. a. O. S. 131; Arndt a. a. O. S. 74 ff.; G. Meyer a. a. O. S. 473 Anm. 8; v. Schulze a. a O. Bd 2 S. 28. — A. M. v. Rönne Bd. 1 S. 378.

[9]) Sog. Blankettgesetz: Binding Hdbch. a. a. O. § 35 S. 179, 180; Arndt a. a. O. S. 9, 10 (unselbständige Verordnungen); H. Schulze a. a. O. S. 530; v. Schulze a. a. O. Bd. 2 S. 28 ff.; E. A. Chr. Studien a. a. O. S. 203; v. Rönne a. a. O. Bd. 1 S. 378 ff.; Seuffert a. a. O. S. 34; Bornhak a. a. O. Bd. 1 S. 448 ff.

II) Verordnungen mit Gesetzeskraft (Notverordnungen).

Sie können nach § 88 V. U. nur im Notfalle unter Verantwortlichkeit des gesammten Ministeriums mit Gesetzeskraft erlassen werden, dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und müssen nach Absatz 2 § 88 V. U. den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden. — Sie gründen sich zwar auf die Verfassungsurkunde, sind aber im übrigen selbständige Verordnungen mit Gesetzesinhalt und können daher wohl als „provisorische Gesetze" bezeichnet werden[10]).

2 Verwaltungsverordnungen.

Diese Verordnungen sind von der Verfassung, weil sie keinen Rechtssatz enthalten, nicht berührt und können daher von dem Staatsoberhaupte oder den mit dieser Befugnis ausgestatteten Behörden nach wie vor selbständig auf allen Gebieten erlassen werden, welche nicht gesetzlich geregelt sind, einer Regelung bedürfen und von der Verfassung nicht ausdrücklich der Gesetzgebung vorbehalten sind[11]). — In der Regel sind es Verordnungen, welche aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Behörden und Beamten ein gewisses Verhalten vorschreiben, sich aber innerhalb des Gesetzes bewegen, welches die Rechtsordnung der freien Erwägung der Regierung überläßt. —

b. Die Verordnung vom 1. Dezember 1852.

Wenn man nun auf der Grundlage vorstehender Ausführungen über die Arten der Verordnungen die Verordnung vom 1. Dezember 1852 auf ihren Charakter hin prüft und

---

[10]) v. Rönne a. a. O. Bd. 1 S. 78 (oktroyirte Verordnungen); E. A. Chr. Studien a. a. O. S. 193, 194, 223 ff.; G. Meyer a. a. O. S. 476, 477.

[11]) Arndt a. a. O. S. 66; Gneist a. a. O. Bd. 1 S. 1064; Schwartz a. a. O. S. 199; Laband a. a. O. Bd. 1 S. 589 ff.

dabei in Betracht zieht, daß — wie oben[12]) gesagt — die Enthauptung ja an und für sich nicht die „Strafe" ist, sondern die „Vollstreckung der Todesstrafe" darstellt und daß Handlungen, die erforderlich sind, um die Vollstreckung herbeizuführen (Leitung und Betrieb des Strafvollzugs), der Staatsanwaltschaft d. h. einer Behörde der Justizverwaltung zugewiesen ist, dann könnte auf den ersten Blick die Verordnung vom 1. Dezember 1852 als Verwaltungsverordnung erscheinen, deren Erlaß von der Verfassung unberührt bleibt. —

Indessen, ehe man zu dieser Schlußfolgerung kommt, wird erst auch hier wieder zu prüfen sein, welcher Zustand vor dieser Verordnung bestanden hat und ob und was für eine Änderung sie herbeiführt.

Noch ein Jahr vorher, bis zum Mai 1851 war im Königreich Sachsen schon einmal[13]) durch die unterm 2. März 1849 daselbst publicirten[14]) Grundrechte des deutschen Volkes die Todesstrafe abgeschafft; durch das Gesetz vom 12. Mai 1851[15]) wurde der alte Zustand wieder hergestellt. Dieser beruhte auf dem Kriminalgesetze vom 30. März 1838 und der „zur Ausführung einiger Bestimmungen" desselben erlassenen königlichen Verordnung vom 27. April 1838[16]), deren § 1 lautet:

> „Im Art. 6 des Kriminalgesetzbuchs ist als einzige Art
> „der Todesstrafe die Enthauptung im Allgemeinen festge-
> „setzt. Bis ein Anderes hierüber bestimmt wird, ist die
> „Enthauptung auch ferner in der zeither üblichen Maße
> „durch das Schwert zu vollziehen".

Nach ihrem Wortlaute bestimmt diese Verordnung, soweit angegeben, nichts Neues, sondern nimmt lediglich auf einen be-

---

[12]) Vgl. S. 4.

[13]) Vgl. oben S. 69.

[14]) Ges. und Verordnungs-Bl. 1849 S. 33-42 (Ausführungsverordnung dazu vom 30. April 1849: Ges. und Verordnungs-Bl. S. 65-67).

[15]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 127-128.

[16]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 376.

stehenden Zustand, die Enthauptung mit dem Schwerte, Bezug. Diese Enthauptungsart bestand nach dem auch im Königreiche Sachsen vor dem Kriminalgesetzbuche von 1838 gültig gewesenen und in dieser Beziehung von ihm nicht aufgehobenen gemeinen Rechte[17]). Eine Abänderung dieses — wie sie die Verordnung vom 1. Dezember 1852 darstellt[18]) - konnte nur in der Form eines Gesetzes oder doch auf gesetzliche Ermächtigung hin erfolgen[19]). Als Verwaltungsverordnung, die hiernach nicht am Platze wäre, ist die Verordnung von 1852 nicht anzusehen; als Notverordnung ist sie nicht bezeichnet und als Ausführungsverordnung endlich, wenn man nämlich annehmen wollte, daß sie nur als Fortsetzung der „zur Ausführung des Kriminalgesetzbuchs" erlassenen Verordnung von 1838 in Betracht kommt, bedurfte sie der gesetzlichen Ermächtigung[20]). Ein ermächtigendes Gesetz ist nun allerdings nicht ergangen, aber auch hier ist — wie bei der bayrischen Verordnung vom 5. August 1854[21]) — die Ermächtigung von den Ständen bei Beratung des Kriminalgesetzbuchs von 1838 erteilt. In den Motiven zum Kriminalgesetzbuche ist nämlich ausgeführt[22]), daß die Regierung beabsichtige,

> „statt der jetzt üblichen Vollziehung der Todesstrafe durch „das Schwert, künftig mittelst Verordnung die Execution „durch das Fallschwert wenigstens versuchsweise einzuführen."

In der darauf ergangenen „Ständischen Schrift, den Entwurf eines Kriminalgesetzbuchs betreffend" erklärt in der Beilage dazu die Ständeversammlung[23]) zum Art. 6 des ersten Teils

---

17) Berner a. a. O. S. 24.
18) Die Verordnung von 1838 enthält keine Abänderung: vgl. S. 74.
19) Vgl. S. 34, 35, 62, 63.
20) Vgl. S. 72.
21) Vgl. S. 64.
22) Landtagsverhandlungen vom Jahre 1836-37, Abteilung 1 Bd. 1 S. 86.
23) Landtagsakten a. a. O. Bd. 3 S. 532.

„in Gemäßheit der in den Motiven enthaltenen Andeutungen,
„daß sie einer hohen Staatsregierung überlasse, anstatt der
„jetzt gewöhnlichen Art der Enthauptung die durch das
„Fallschwert einzuführen, dafern sie die Überzeugung ge-
„winnen sollte, daß diese Methode zweckmäßiger sey."

Diese Erklärung ersetzt die verfassungsmäßig zum Erlasse eines Gesetzes geforderte Zustimmung der Stände und verleiht damit einer vom Landesherrn erlassenen Verordnung zur Abänderung oder Ausführung eines bestehenden Gesetzes ihre Berechtigung[24]).

Als landesherrliche d. h. königliche Verordnung wird auch die Verordnung vom 1. Dezember 1852 trotz der fehlenden Unterschrift des Königs angesehen werden müssen. Denn für die Form der königlichen Verordnungen bestehen nach der sächsischen Verfassung keine bestimmten Vorschriften. In der Regel wird allerdings bei ihnen auch äußerlich schon der Monarch als der Disponierende im Eingange und in der Unterschrift zu erkennen sein. Es muß aber anerkannt werden, daß auch da, wo der König nicht selbst unmittelbar disponierend erscheint, als königliche Verordnung diejenige anzusehen ist, welche wenigstens unter Bezugnahme auf seinen Auftrag oder Befehl erlassen ist[25]).

In dieser Beziehung enthält die Verordnung vom 1. Dezember 1852 folgenden Satz:

„Nachdem nun die mechanische Construction des Fall-
„schwertes solche Verbesserungen erfahren hat, ...
„so haben Seine Königliche Majestät . . . . . .
„sich bewogen gefunden, nunmehr die Einführung des
„Fallschwertes, als Executionsmittel für die Todesstrafe,
„anzuordnen".

In dieser Fassung ist der Charakter der Verordnung als einer vom Landesherrn erlassenen unverkennbar.

---

[24]) Neue Sächs. Jahrb. a. a. O. Bd. VII, S. 280. 281; Waechter Sächs Strafrecht a. a. O. S. 180.

[25]) Zachariae a. a. O. 2. Aufl. Bd. 2, S. 175.

c. Ergebnis.

Im Königreiche Sachsen wird also nach der königlichen Verordnung vom 1. Dezember 1852 die Enthauptung mit dem Fallschwerte vollzogen. —

D. Württemberg.

Für das Königreich Württemberg bestimmt die königliche Verordnung, betreffend die Vollstreckung der Todesstrafe, vom 11. März 1880[1]) im § 1:

„Die Enthauptung geschieht mittels des Fallbeils."

Sie ist, wie in ihr selbst am Schluß angegeben, an die Stelle der königlichen Verordnung vom 1. Oktober 1853[2]) getreten, deren § 1 dahin lautete:

„Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht durch Enthaup-
„tung mittelst des Fallbeils."

Die geringen Verschiedenheiten beider Verordnungen berühren nur Vorschriften über Förmlichkeiten vor, während und nach der Enthauptung. Die Verordnung vom Jahre 1853 wurde erlassen zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. Juni 1853[3]), betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe. Auch in Württemberg war infolge Veröffentlichung der deutschen Grundrechte im Jahre 1848[4]) die Todesstrafe durch Gesetz vom 13. August 1849[5]) ausdrücklich abgeschafft. Das sie wieder einführende oben erwähnte Gesetz bestimmte im Art. 8, daß die Hinrichtung durch Enthauptung vollzogen werde, ohne gleichzeitig das Werkzeug zu bezeichnen. Auch die königliche Generalverordnung „über ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von

[1]) Reg. Bl. S. 79 ff.
[2]) Reg Bl S. 415 ff.
[3]) Reg Bl. S. 170a ff.
[4]) Reg. Bl, Anhang I, S. 49 ff.
[5]) Reg. Bl. S. 515-525.

Todesstrafen" vom 1. Mai 1816[6]) traf keine Bestimmungen über das Enthauptungsinstrument.

Da endlich auch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839[7]) und das schon früher als „Bruchstück des in Aussicht genommenen Strafgesetzbuchs" ergangene Edikt „über Strafgattungen und Strafanstalten" vom 17. Juli 1824[8]) hierüber schweigt, so muß, wenn auch im übrigen das gemeine Recht durch das Strafgesetzbuch von 1839 aufgehoben ist, die gemeinrechtliche Bestimmung der Enthauptungsart mit dem Schwerte bis zur Verordnung vom 1. Oktober 1853 als in Geltung geblieben erachtet werden[9]). In den Motiven zum Strafgesetzbuch von 1839[10]) ist ausgeführt:

> „Bis nun der passende Mechanismus einer Maschine erfunden sei, müsse es bei der bisher üblichen Hinrichtungsweise sein Bewenden behalten, und es sei um so weniger nöthig gewesen, in dem Gesetzbuche des Instruments der Hinrichtung zu erwähnen, da schon in den ständischen Verhandlungen über das Strafedikt der Regierung überlassen worden sei, statt des Schwerts ein anderes Hinrichtungsinstrument, wenn sich ein solches in der Folge als zweckmäßig erweisen sollte, einzuführen."

Bei den ständischen Verhandlungen im Jahre 1838 über den Entwurf[11]) kam es zwischen der Regierung und der Kammer der Abgeordneten in den ersten beiden Berathungen insofern zu keiner Einigung, als die Kammer das Werkzeug der Vollziehung im Gesetze bezeichnet wissen wollte, während die Regierung darauf bestand, daß die Bestimmung über die Vollziehungsweise — wie

---

[6]) Reg. Bl. S. 117.

[7]) Reg. Bl. S. 101–228.

[8]) Sog. Strafedikt: Reg. Bl. S. 589.

[9]) Vgl. Waechter Strafarten a. a. O. S. 12, 13, 15; Hofacker a. a. O. S. 307.

[10]) Motive zum Entw. vom Jahre 1835 S. 67.

[11]) Vgl. Hepp a. a. O. S. 131–145; Hufnagel a. a. O. Bd. I S. 23, 24.

im Strafedikt vorgesehen — ihr überlassen bleiben müsse, damit ein Instrument aufgefunden werden könne, durch dessen Anwendung die Strafe auf die sicherste und am wenigsten schmerzhafte Weise vollstreckt werden könne. Bei der dritten Beratung trat die Kammer dem Regierungsentwurf bei und ließ die Worte „durch das Fallbeil" im Entwurfe fort. Damit gab sie — wie schon bei Annahme des Strafedikts von 1824 — ihre zur Regelung dieser, eigentlich der Gesetzgebung unterliegenden, Angelegenheit erforderliche Zustimmung.

Wenn nun später auch bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs durch das Gesetz, betreffend Änderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung, vom 26. Dezember 1871 das Strafgesetzbuch von 1839, auch „insoweit es Materien betrifft, die nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich" sind[12]) außer Wirksamkeit gesetzt ist, so ändert diese Aufhebung des Strafgesetzbuchs schlechthin doch nichts an der Thatsache, daß die bei Gelegenheit der Beratung desselben einmal erteilte ständische Zustimmung, der Regierung die Auswahl des Enthauptungswerkzeuges zu überlassen, auch fortdauernd als gegeben anzusehen ist. —

Die Enthauptung geschieht also in Württemberg nach der königlichen Verordnung vom 11. März 1880 mittels des Fallbeils.

E. Die übrigen Bundesstaaten.

I. Im allgemeinen.

Für die folgende Betrachtung der landesrechtlichen Bestimmungen der übrigen deutschen Bundesstaaten wird auf die vorstehenden für die vier Königreiche gemachten Rechtsausführungen im allgemeinen Bezug genommen.

---

[12]) Art. 1 des Gesetzes: Reg. Bl. S. 380-390.

Es kann als allgemein zutreffend vorweggenommen werden, daß auch in den folgenden Bundesstaaten mit Ausnahme Oldenburgs und Braunschweigs[1]) die etwa ergangenen Landeseinführungsgesetze zum Reichsstrafgesetzbuche[2]) und die Landesausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen keinerlei Bestimmungen enthalten, durch welche die bis dahin gültigen landesrechtlichen Bestimmungen über das Werkzeug der Enthauptung irgendwie berührt werden.

Es bedarf daher, wo die maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen gesetzlich festgelegt sind, nach den vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Frage nach ihrer Rechtsgültigkeit keiner weiteren Erörterung; wo sie dagegen in anderer Form gegeben sind, wird — wie bisher — zu prüfen sein, ob die gewählte Form verfassungsrechtlich zulässig ist.

Dabei wird von einer besonderen Behandlung derjenigen Länder und Landesteile abgesehen werden können, für die ihres geringen Umfanges wegen oder sonst aus Zweckmäßigkeitsgründen kein eigenes Landgericht errichtet ist, sondern durch Staatsverträge das Landgericht eines anderen Bundesstaats als gemeinschaftliches Landgericht bestellt ist. Für die Vollstreckung von Todesurteilen in Sachen dieser Länder und Landesteile ist nämlich m. E. nicht das Landesrecht desjenigen Staates maßgebend, welchem die betreffende Sache angehört, sondern vielmehr desjenigen, welchem das betreffende Landgericht als der Sitz der die Strafvollstreckung betreibenden Staatsanwaltschaft angehört[3]).

---

[1]) Vgl. unten bei diesen Staaten.

[2]) Außer Preußen, Waldeck und Lauenburg, haben sämtliche Bundesstaaten ein Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch erlassen: Rubo a. a. O. S. 239 ff.; Binding Hdbch. a. a. O. S. 99.

[3]) So wohl auch Puchelt nach seinen Ausführungen a. a. O. S. 817 Anmerkung 6.

Diese Länder und Landesteile sind:

a) die königlich preußischen landrätlichen Kreise Schmalkalden, Schleusingen und Ziegenrück[4]).

b) die großherzoglich oldenburgischen Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld[5]).

c) der großherzoglich sachsen-weimarische Kreis Neustadt[6]).

d) der herzoglich sachsen-meiningensche Kreis Saalfeld[4b]).

e) das Herzogtum Koburg[4a]).

f) das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen[7]).

g) Die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont[8]).

---

[4]) Staatsverträge vom 17. Oktober 1878 zwischen:

a. Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha über die Bildung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Meiningen für die meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Koburg (G. S. für Sachsen-Meiningen 1879 S. 81).

b) Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Rudolstadt für das Fürstentum Rudolstadt, den preußischen Kreis Ziegenrück und den meiningenschen Kreis Saalfeld (G. S. für Schwarzburg Rudolstadt 1879 S. 65, 66).

[5]) Staatsverträge zwischen

a) Oldenburg und der freien und Hansastadt Lübeck vom 13. März 1879 über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in der Stadt Lübeck für das Fürstentum Lübeck und die freie und Hansastadt Lübeck (G. Bl. für das Fürstentum Lübeck 1879 S. 289 ff, 291).

b) Oldenburg und Preußen vom 20. August 1878 betreffend Bestellung des preußischen Landgerichts Saarbrücken zum Landgericht für das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld (G. Bl. für das Fürstentum Birkenfeld 1878 S. 72, 73).

[6]) Staatsvertrag vom 18. Mai 1878 zwischen Sachsen-Weimar und Reuß j. L. über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera für das Fürstentum Reuß j L und den weimarischen Kreis Neustadt (G. S. für Reuß j. L. 1879 S. 75, 76).

[7]) Staatsvertrag vom 7. Oktober 1878 zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen betreffend den Anschluß des schwarzburg-sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt (G. S. für Preußen 1879 S. 173).

[8]) Staatsvertrag vom 24. November 1877) (erneuert am 2. März 1887)

II. Im einzelnen.

1. Baden.

Für das Großherzogtum Baden bestimmt die landesherrliche Verordnung „zum Vollzuge der §§ 485, 485, 486 der Reichsstrafprozeßordnung" vom 5. Februar 1881[1]) im § 1:

„Die Vollstreckung der Todesstrafe soll durch Enthauptung „mittels des Fallbeils geschehen."

Diese Bestimmung ist eine Wiederholung derjenigen im § 1 Absatz 1 der Vollzugsverordnung vom 12. April 1856[2]) zu dem Gesetze von demselben Datum[3]), betreffend einige Abänderungen des badischen Strafgesetzbuchs[4]) vom 6. März 1845.

Das Gesetz vom 12. April 1856 giebt im Art. I dem § 11 des Strafgesetzbuchs die Fassung:

„Die Todesstrafe soll durch Enthauptung vollzogen werden".

---

wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen (Reg. Bl. für Waldeck 1878 S. 1 und 1887 S. 21) und Gesetz betreffend die Einführung des preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, vom 1. September 1879 (Waldeckisches Reg. Bl. 1879 S. 79, 80). Nach Artikel 6 dieses Gesetzes ist das Fürstentum Waldeck dem preußischem Landgerichte zu Cassel und das Fürstentum Pyrmont dem preußischen Landgerichte zu Hannover zugeteilt worden. —

[1]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 19-22.

[2]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 84.

[3]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 83.

[4]) Zu diesem badischen Strafgesetzbuche vom 6. März 1845 (Ges. und Verordnungs-Bl. 1845 No. 11 Beilage) wurde erst unterm 5. Februar 1851 ein Einführungsgesetz (Ges. und Verordnungs-Bl. S. 73) erlassen, welches die, durch Gesetz vom 16. März 1849 abgeschaffte Todesstrafe wieder einführte.

und fährt im Art. II fort:

„Die Vollzugsvorschriften zu Art. I § 11 werden im „Verordnungswege erlassen werden[5])."

Auf diese gesetzliche Ermächtigung ist die Verordnung vom 12. April 1856 gegründet, und auf ihr beruht in der Folge auch die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 5. Februar 1881; beide Verordnungen ändern mit ihrer Bestimmung die Enthauptungsart des gemeinen Rechts mit dem Schwerte ab.

Das Landesgesetz vom 25. Dezember 1871[6]) „den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogtum Baden betreffend" hebt zwar unter anderem im Art. I Ziff. 2b das Gesetz vom 12. April 1856 auf, aber nur „soweit sich dieses Gesetz auf die Bestrafung der Landstreicherei bezieht." Vermöge dieser Beschränkung sind die auf den Vollzug der Todesstrafe bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes und mit ihnen die beiden Verordnungen in Geltung verblieben[7]). —

2. Hessen.

Im Großherzogtum Hessen erging schon unterm 19. Oktober 1841 eine landesherrliche Verordnung[8]), die in ihrem einzigen Artikel bestimmt:

---

[5]) Schon der Kommissionsbericht zum Entwurf des badischen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845 spricht aus, daß es nicht für angemessen gehalten wurde, hinsichtlich des Werkzeugs der Enthauptung „das freie Ermessen der Regierung durch ein Gesetz zu beschränken": vgl. Verhandlungen der Ständeversammlung a. a. O. 1. Beilagenheft S. 163 und Protokollheft S. 132.

[6]) Ges. und Verordnungs-Bl. S. 431-446.

[7]) Vgl. Bingner und Eisenlohr a. a. O. S. 12 Anm. 4.

[8]) Reg. Bl. 1841 S. 557. Es ist dies die erste Einführung des Fallbeils in Deutschland rechts des Rheins: vgl. Bopp a. a. O. S. 78, 79; Breidenbach a. a. O. S. 318.

„Die Enthauptung der in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs „verurteilten Verbrecher soll vermittelst des Fallbeils voll„zogen werden."

Das hessische Strafgesetzbuch vom 17. September 1841 hatte im Art. 8 Abs. 1 nur den Vollzug der Todesstrafe durch öffentliche Enthauptung angeordnet. Es war allerdings bei der Beratung des Strafgesetzbuchs in der 2. Kammer[9]) beantragt worden, im Gesetzbuch ausdrücklich zu sagen, daß die Enthauptung mittelst des Fallbeils vollzogen werden sollte; auf die Entgegnung des Regierungskommissars aber, daß es der Regierung nicht zweifelhaft sei, daß das Schwert nicht beibehalten werden könne, und daß es aus Zweckmäßigkeitgründen ihr zu überlassen sei, die Wahl — man schwanke zwischen Beil und Fallbeil — zu treffen, und als die erste Kammer diesen Gründen beitrat, begnügte man sich auch in der zweiten Kammer damit, in das Protokoll den Wunsch aufzunehmen, „künftig das Fallbeil als Mittel zur Vollstreckung der Todesstrafe" von der Regierung angewandt zu sehen. Diesem Wunsche gemäß erging dann die Verordnung vom 19. Oktober 1841, die nur in den wenigen Jahren, wo in Hessen die deutschen Grundrechte mit der Abschaffung der Todesstrafe eingeführt waren[10]), vorübergehend[11]) nicht zur Geltung kam.

3. Die beiden Mecklenburg.

Die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind nur äußerlich zwei verschiedene Staaten. In politischer Beziehung erscheinen sie als ein untrennbares Gemein-

---

[9]) Vgl. Breidenbach a. a. O. Bd. 1 S. 316, 317.

[10]) Vgl. Gesetze vom 11. April 1849 (Reg. Bl. S. 177) und vom 26. April 1852 (Reg. Bl. S. 194, 195).

[11]) Vgl. Waechter Beil. a. a. O. S. 172.

wesen[12]); denn nach dem Hamburger Vergleich[13]) zwischen den Linien Schwerin-Güstrow und Strelitz vom 8. März 1701, der am 14. Juli 1755 durch den Hausvertrag[14]) zwischen diesen Linien noch einmal ausdrücklich bestätigt und erläutert wurde, beruft noch jetzt der Großherzog[15]) von Mecklenburg-Schwerin aus den Landständen beider Staaten die für beide gemeinsamen Landtage. In beiden Staaten hat sich nämlich die altdeutsch ständische Verfassung in Kraft und Wirksamkeit zu erhalten vermocht[16]). Sie können füglich im folgenden als ein Staat behandelt werden[17]).

[12]) Die Konvention wegen des Verhältnisses beider Landesteile zu einander vom 5. Dezember 1808 (Ges. Samml. f. Mecklenburg-Schwerin a. a. O. 2. Folge Bd. 4 S. 476) begründet in dieser Hinsicht den beabsichtigten Entwurf einer gemeinsamen Konstitution mit den Worten „weil Ihre Unterthanen bisher einerlei Sitten, einerlei Charakter und einerlei Grad der Kultur gezeigt haben, weil sie in Ansehung ihrer geographischen Lage mit einander verbunden sind, und weil ein nach den alten hiemit ausdrücklich beibehaltenen und erneuerten Successions-Rechten gegenseitig möglicher Anfall es für beide Lande wünschenswert macht, Ihre Länder nach einerlei Constitution zu regieren".

[13]) Ges. Samml. f. Mecklenburg-Schwerin a. a. O. 1. Sammlung Bd. 3 S. 33 ff. bes. 36 Ziff. 8.

[14]) Ebenda S. 222 ff. bes. Ziff. 6.

[15]) Ges. Samml. f. Mecklenburg-Schwerin a. a. O. 2. Folge Bd. 4 S. 520 (Großherzog seit 14. Juni 1815).

[16]) Zwar hat „die gewaltige Wendung der politischen Verhältnisse" — wie die Proklamation des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. März 1848 (Ges. Samml. für Mecklenburg-Schwerin a. a. O. 2. Folge Bd. 4 S. 590) die Bewegung des Jahres 1848 bezeichnet — die Abschaffung der landständischen Verfassung und Einführung eines Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849 (Ges. Samml. a. a. O. S. 661, 664 ff.) in Mecklenburg-Schwerin zur Folge gehabt; aber infolge Protestes des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz und auf Grund des auf Reklamation der Vertreter der Ritterschaft am 14. September 1850 ergangenen Freienwalder Schiedsspruchs (Ges. Samml a. a. O. S. 764, 765), welcher das Staatsgrundgesetz für nichtig erklärte, wurde durch Verordnung vom 14. September 1850 (Ges. Samml. a. a. O. S. 766) in Mecklenburg-Schwerin das Staatsgrundgesetz wieder aufgehoben und die landständische Verfassung wieder hergestellt. Seitdem lebt der alte Zustand in beiden Mecklenburg gleichmäßig fort.

[17]) Vgl. v. Prosch a. a. O. S. 28.

In Mecklenburg war bis zur Einführung der Reichsstrafgesetze das gemeine Recht in Geltung geblieben und wird daher auch jetzt noch die Enthauptung mit dem Schwerte vollzogen[18]), da anderweite landesrechtliche Bestimmungen nicht ergangen sind.

4. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach gilt noch jetzt die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1856[19]) betreffend die Wiedereinführung der Todesstrafe, nach welcher „die Todesstrafe durch Enthauptung mit dem Fallbeile vollzogen" wird. —

5. Oldenburg.

Das Großherzogtum[20]) Oldenburg besteht aus dem Herzogtum Oldenburg und den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld[21]).

Bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs war in Oldenburg auf Grund der daselbst veröffentlichten Grundrechte des deutschen Volkes und einer in das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 ausdrücklich aufgenommenen Bestimmung, die auch im Revidierten Staatsgrundgesetze vom 22. November 1852[21]) im Art. 43 §§ 1 und 2 wiederholt wurde, die Todes-

---

[18]) Vgl. Goesch und v. Düring a. a. O. S. 5 Note 6; v. Amsberg a. a. O. S. 281 V Abs. 2.

[19]) Reg. Bl. S. 233.

[20]) Patent vom 28. Mai 1829 (Ges. Bl. Bd. 6 S. 141).

[21]) Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 1 (Ges. Bl. S. 141). — Über das Landgericht für Lübeck und Birkenfeld vgl. oben S. 159 Anm. 5.

strafe abgeschafft. Vorher hatte, da bei Einführung des bayrischen Strafgesetzbuchs[22]) von 1813 durch Patent vom 10. September 1814[23]) alle unter der Fremdherrschaft in Oldenburg eingedrungenen französischen Gesetze aufgehoben und die vor der französischen Okkupation bestandenen Strafgesetze und Gewohnheiten „in Ansehung der in dem Strafgesetzbuche nicht behandelten Gegenstände" wiederhergestellt wurden, die gemeinrechtliche Enthauptungsart mit dem Schwerte gegolten.

Das Gesetz, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze[24]), vom 10. April 1879[25]) bestimmte nun im Art. 63 § 1:

> „Das zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom „27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in „Kraft tretenden Reichsgesetze, sowie dieses Gesetzes weiter „Erforderliche, namentlich . . . . . , sowie die sonst „nötigen Übergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege."

Auf Grund der hierin wohl liegenden gesetzlichen Ermächtigung erging die Verordnung „zur Ausführung der §§ 483, 485, 486 Reichsstrafprozeßordnung" vom 4. Juli 1884[26]) betreffend Vollstreckung der Todesstrafe. Sie bestimmt im § 1, daß die Enthauptung mittelst des Fallbeils oder Fallschwertes zu geschehen habe. —

---

[22]) Ersetzt durch das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858, das die Todesstrafe nicht enthält.

[23]) Verordnung vom 25. Juli und Patent vom 10. September 1814 (Ges. Bl. S. 185, 213).

[24]) Dazu gehört auch die Reichsstrafprozeßordnung.

[25]) Ges. Bl. für Oldenburg Bd. 25, S. 330, 347, für Lübeck Bd. 17 S. 304, 320, für Birkenfeld Bd. 9 S. 207, 219.

[26]) Ges. Bl. S. 39.

6. Braunschweig.

Im Herzogtume Braunschweig setzt die Verordnung[27]) des Landesherrn vom 16. August 1853[28]) zur Ausführung der Bestimmungen des § 7 des Kriminalgesetzbuchs vom 10 Juli 1840 im § 1 fest, daß die Enthauptung mit dem Beile geschehen soll.

Nach dem Landesgrundgesetz des Herzogtums Braunschweig vom 12. Oktober 1832 ist, wie in den übrigen Verfassungsstaaten, zur Abänderung bestehender Gesetze die Zustimmung der Stände erforderlich und kann die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände Verordnungen zur Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze erlassen[29]).

Bis zum Erlaß der Verordnung vom 16. August 1853 war auch in Braunschweig die gemeinrechtliche Enthauptungsart mit dem Schwerte in Geltung[30]).

Ein zur Abänderung dieser gemeinrechtlichen Bestimmung die Landesregierung ermächtigendes Gesetz, auf das die Verordnung sich stützen könnte[31]), ist nicht ergangen.

In den Motiven zum Entwurfe des Kriminalgesetzbuchs und dem Kommissionsberichte ist zwar ausgesprochen[32]) es sei im Entwurfe

> „die Art, wie die Enthauptung vollzogen werden soll, ab„sichtlich nicht näher bestimmt, um, wenn eine vervoll„kommnete Maschine in andern deutschen Staaten zu diesem

---

[27]) Es handelt sich hier um eine Verordnung, nicht, wie — wohl nur irrtümlich — bei Stenglein a. a. O. Bd. 1 No. V zu § 7 und Waechter Beil. a. a. O. S. 170 gesagt, um ein Gesetz.

[28]) Ges. und Verordnungs-Samml. S. 245.

[29]) §§ 98, 101.

[30]) Vgl. Haeberlin a. a. O. S. 112.

[31]) Vgl. oben S. 72.

[32]) Vgl. Krim. Ges. B. für Braunschweig a. a. O. S. 167 ff.

„Zwecke eingeführt werden sollte, auch hier von derselben „Gebrauch zu machen“ [33]).

„ Man hat einstweilen die Hinrichtung mit dem „Schwert beibehalten, jedoch in Aussicht gestellt, daß eine „unfehlbaren Erfolg und zugleich die nöthige Würde der „Handlung sichernde Maschine das Schwert ersetzen solle“ [34]).

Weder in diesen Ausführungen noch in den daraufhin stattgehabten Ständeverhandlungen ist irgendwo ausgesprochen, daß die Stände auf das ihnen verfassungsrechtlich zustehende Mitwirkungsrecht bei anderweiter Regelung der Enthauptungsart verzichten und diese Bestimmung der Landesregierung überlassen. In Ermangelung jeder Ermächtigung war daher der Erlaß der Verordnung anstatt eines Gesetzes zu ihrer Zeit unzulässig.

Erst das Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und die dadurch notwendig gewordenen Änderungen hiesiger Gesetze betreffend, vom 30. Dezember 1870 [35]) läßt im § 6 zu, daß „die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen über die Vollziehung der Todesstrafe . . . . . im Wege der landesherrlichen Verordnung getroffen“ werden. Daß man hier bei den Bestimmungen über Vollziehung der Todesstrafe nicht bloß die Förmlichkeiten, sondern auch das Werkzeug der Enthauptung im Auge hatte, ergiebt der Kommissionsbericht, nach welchem die Kommission zu dem Antrage veranlaßt war,

„an Herzogliche Landesregierung das Ersuchen zu richten,
„bei Erlaß der vorbehaltenen Verordnung bezüglich der Voll-
„ziehung der Todesstrafe die jetzt bestende Vollziehungs-
„art womöglich zu beseitigen, sie insbesondere in der

---

[33]) Vgl. Krim. Ges. B. f. Braunschweig a. a. O. S. 168 und Verhandlungen der Ständeversammlung von 1840 zu No. XXXVIII Anl. IV und Anl. A zur Anl. IV S. 93.

[34]) Krim. Ges. B. f. Braunschweig a. a. O. S. 167.

[35]) Ges. und Verordnungs-Samml. S. 659 ff., 661.

„Richtung zu ändern, daß ferner nicht durch un-
„mittelbares Eingreifen anderer Menschen die
„Exekution vollzogen werde“[36]).

Wenn nun auch bisher auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1870 eine anderweite Änderung der Enthauptungsart nicht getroffen ist, so kann doch in der in diesem Gesetze liegenden Ermächtigung zum Erlasse einer Verordnung die nachträgliche Genehmigung zu der Verordnung vom 16. August 1855 gesehen werden.

Auf Grund dieser Verordnung wird also jetzt die Enthauptung mit dem Beile vollzogen. —

7. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß j. L.

In dem Herzogtum Sachsen-Meiningen und dem Fürstentum Reuß j. L. wird nach Art. 6 ihrer Strafgesetzbücher vom 21. Juni 1850[37]) und 14. April 1852[38]), in dem Herzogtume Sachsen-Altenburg nach einem besonderen Gesetze über die Vollstreckung der Todesstrafe vom 6. Mai 1841[39]) die Enthauptung mit dem Beile vollstreckt. —

8. Sachsen-Koburg-Gotha.

Für das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha[40]) führte das Gesetz vom 21. September 1857[41]), die Wiedereinführung der Todesstrafe betreffend, das Fallbeil als Enthauptungswerkzeug ein. —

---

[36]) Verhandlungen der Landesversammlung in der Sitzung vom 6. Dezember 1870 (39. Sitzung) S. 308.

[37]) Verordnungs-Samml. S. 83 ff.

[38]) G. S. S. 4 ff.; vgl. auch die Verordnung von demselben Tage: G. S. S. 95, 96.

[39]) G. S. S. 178, 179.

[40]) Über das Landesgericht für Gotha vgl. oben S. 81 Anm. 4a.

[41]) G. S. S. 319.

9. Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. L., Lippe, Schaumburg-Lippe, Bremen.

Das Herzogtum Anhalt[42]) und die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen[43]) hatten das sog. Thüringische Strafgesetzbuch mit der im Art. 6 getroffenen Abschaffung der Todesstrafe eingeführt[44]). Während Anhalt bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs bei der Abschaffung der Todesstrafe verharrte, stellten die beiden Fürstentümer sie in den Jahren 1856 und 1857 wieder her[45]), ohne jedoch das Werkzeug der Enthauptung zu bestimmen.

Auch die Fürstentümer Waldeck[46]), Reuß ä. L. und Lippe geben in ihren Landesstrafgesetzbüchern[47]) das Enthauptungsinstrument nicht an. —

---

[42]) Die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen wurden durch Patent vom 22. Mai 1853 auf Grund des Vertrages vom 4. Februar, 2. und 7. Mai 1853 (G. S. Anhalt-Dessau's Bd. 7 S. 2297, 2301) zu einem Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen vereint. — Nach dem am 20. August 1863 erfolgten Ableben des Herzogs Alexander Karl von Anhalt-Bernburg (G. S. Anhalt-Dessau-Köthens 1863 S. 3847 bis 3850) wurde endlich dieses Herzogtum mit den beiden erstgenannten durch Patent vom 20. August 1863 (G. S. Anhalts S. 73) zu einem Herzogtum Anhalt verschmolzen.

[43]) Über das zuständige Landgericht vgl. oben S. 81 Anm. 7.

[44]) Anhalt am 28. Mai 1850 und (für Anhalt-Bernburg) 1. Juli 1864, Schwarzburg-Rudolstadt am 26. April 1850, Schwarzburg-Sondershausen am 25. März 1850: vgl. Faselius a. a. O. S. 34.

[45]) Gesetze vom 15. August 1856 (G. S. Schwarzburg-Rudolstadt S. 301) und 19. Juli 1857 (G. S. Schwarzburg-Sondershausens S. 289).

[46]) Über die zuständigen Landgerichte vgl. oben S. 81 Anm. 8.

[47]) St. G. B. für Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855, für Reuß ä. L. vom 5. September 1868 und für Lippe vom 18. Juli 1843: vgl. Waechter Beil. S. 149 ff.

In dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und der freien und Hansastadt Bremen hatte bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs das gemeine Strafrecht erhalten[48]).

In allen diesen Staaten — soweit sie ein eigenes Landgericht besitzen[49]) — ist daher die Enthauptungsart des gemeinen Rechts mit dem Schwerte in Geltung geblieben[50]).

---

[48]) Vgl. Waechter Beil. a. a. O. S. 187.

[49]) Vgl. oben S. 80.

[50]) Es ist mir wohlbekannt, daß mit diesen theoretischen Ausführungen die Praxis nicht überall im Einklange steht. So sind im Herzogtum Anhalt und im Fürstentum Greiz die Enthauptungen in den seit Einführung des R. St. G. B. vorgekommenen Fällen nicht mit dem Schwerte, sondern im ersteren Bundesstaate mit dem Handbeile, im letzteren mit dem Fallbeile vollstreckt worden, ohne daß partikularrechtliche Bestimmungen in diesem Sinne ergangen sind. (Vielleicht im Anschlusse an Rubos Rechtsauffassung? Vgl. oben S. 27 Anm. 20. —

Wenn Art. 6 des St. G. B. für Reuß ä. L. bestimmt:

„Die Todesstrafe wird durch Enthauptung vollzogen. — Die für Vollstreckung der Todesstrafe in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschrie„benen Förmlichkeiten fallen weg. Das Verfahren bei der Vollstreckung „wird bis auf erfolgte gesetzliche Regelung für jeden Fall von dem „Justizministerium bestimmt",

so kann es wohl nicht zweifelhaft sein (mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der Sätze), daß lediglich die Förmlichkeiten bei der Vollstreckung, nicht das Enthauptungswerkzeug, der Bestimmung des Justizministeriums unterliegen sollten. —

Wenn ferner das Gesetz, betreffend Übergangsbestimmungen zum Reichsstrafgesetzbuch, vom 30. Dezember 1870 in Bremen bestimmt (G. S. 1871 S. 5 § 1):

„Das gemeine deutsche Strafrecht, wie es durch die Praxis ausgebildet „bisher in Bremen gegolten hat, ist aufgehoben"

so sollte damit doch wohl nur gesagt sein, daß die Strafrechtssätze nämlich über Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, nicht auch die Vollzugsbestimmungen aufgehoben sein sollten. Diese gelten vielmehr fort, soweit sie nicht reichs- oder landesrechtlich ausdrücklich aufgehoben oder durch andere Bestimmungen ersetzt sind.

10. Lübeck und Hamburg.

In den freien und Hansastädten Lübeck und Hamburg wird nach den Bestimmungen des § 7 des Strafgesetzbuchs für Lübeck vom 20. Juli 1863[51]) und des § 1 der Verordnung für Hamburg vom 20. Oktober 1854[52]) die Enthauptung mit dem Fallbeile vollzogen.

Die Bezeichnung der letzteren Bestimmung als Verordnung ist nicht wörtlich im Sinne der oben gemachten Ausführungen[53]) zu nehmen; es handelt sich vielmehr um eine durch Rat- uno Bürgerschluß in verfassungsmäßig gesetzlicher Form zu stande gekommene Anordnung.

Die jetzt geltende Verfassung Hamburgs datirt allerdings erst vom 13. Oktober 1879; sie stützt sich auf die Verfassung vom 28. September 1860[54]), die also auch erst nach Erlaß der Verordnung ergangen ist. — Unterm 11. Juli 1849 war von der „Hamburgischen Konstituanten" eine Verfassung beschlossen worden, nach welcher die gesetzgebende Gewalt allein der Bürgerschaft zustand[55]). Indessen die Verfassung gelangte nicht zur Einführung, so daß es bis auf weiteres bei der alten Verfassung verblieb, die auf den vier Hauptgrundgesetzen: dem Hauptrezeß von 1712, dem neuen Unionsrezeß des Rats von 1710, dem Reglement der Rats- und Bürgerkonvente von 1710 und dem Unionsrezeß der bürgerlichen Kollegien von 1712 ruhte

51) Verordnungs-Samml. S. 143 ff., 144.
52) Verordnungs-Samml. S. 275.
53) Vgl. oben S. 70-73.
54) Vgl. Stoerk a. a. O. S. 608.
55) Vgl. Art. 8 der Verfassung vom 11. Juli 1849:
„Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,
„die vollziehende dem Rate,
„die richterliche den Gerichten übertragen."

und die „höchste Gewalt" gemeinsam vom Rat und der Bürgerschaft ausüben ließ[56]).

Die Verordnung vom 20. Oktober 1854 trägt also Gesetzescharakter in sich. —

F. Die Reichslande Elsaß-Lothringen.

Das Reichsstrafgesetzbuch wurde in die Reichslande Elsaß und Lothringen durch Gesetz vom 30. August 1871[57]) eingeführt, dessen Art. II dem § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 wesentlich gleichlautet. Darnach sind die darin in Geltung gewesenen französischen Strafgesetze in Geltung geblieben, soweit sie nicht Materien betreffen, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind. Zu diesen aufrecht erhaltenen Bestimmungen gehört das Gesetz vom $\frac{20.}{25.}$ März 1792[58]) welches die Enthauptung mit einer Maschine (Guillotine) vorschreibt. —.

Gesammtergebniß.

Daß Resultat der vorstehenden Ausführungen ist dahin zusammenzufassen, daß im deutschen Reiche die Enthauptung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen mit vier Werkzeugen vollstreckt wird, nämlich

A. mit dem Schwerte in

1) dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin,
2) dem Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz,
3) dem Herzogtum Anhalt,
4) dem Fürstentum Reuß ä. L.
5) dem Fürstentum Lippe,
6) dem Fürstentum Schaumburg-Lippe,
7) der freien und Hansastadt Bremen.

---

[56]) Vgl. v. Melle a. a. O. S. 9, 36, 38.
[57]) Ges. Bl. S. 225.
[58]) Vgl. oben S. 45.

B. mit dem Handbeile in
1) dem Königreiche Preußen (mit den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck) außer der Provinz Hannover und dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln,
2) dem Herzogtum Braunschweig,
3) dem Herzogtum Sachsen-Meiningen,
4) dem Herzogtum Sachsen-Altenburg,
5) dem Fürstentum Reuß j. L.

C. mit dem Fallbeile in
1) Königreich Württemberg,
2) dem Großherzogtum Baden,
3) dem Großherzogtum Hessen,
4) dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach,
5) dem Großherzogtum Oldenburg (Fallbeil oder (?) Fallschwert),
6) dem Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.
7) der freien und Hansastadt Lübeck,
8) der freien und Hansastadt Hamburg.

D. mit dem Fallschwerte (Guillotine) in
1) der königlich preußischen Provinz Hannover und dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln,
2) dem Königreiche Bayern,
3) dem Königreiche Sachsen,
4) den Reichslanden Elsaß-Lothringen.

Litteratur.

1. Abegg, Julius Friedrich Heinrich „Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts der Brandenburg-Preußischen Lande" Berlin 1835.
2. derselbe „Kritische Betrachtungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom Jahre 1843" Neustadt a. d. Orla 1844 (citiert: Abegg „Kritische Betrachtungen").
3. von Amsberg, J. „Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz" Schwerin 1879-1886.
4. Arndt, Dr Adolf. „Das Verordnungsrecht des Deutschen Reichs auf der Grundlage des Preußischen" Berlin und Leipzig 1884.
5. derselbe „Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat" Berlin 1889 (citiert: Arndt V. U.).
6. v Bar, in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von A. Brinz und J. Poezl Bd. 14 „Reichs- und Landesstrafrecht".
7. Barth, Karl, „Die Gesetze vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend, vom 10. Juli 1861 die Aufhebung der Straffolgen betreffend, und vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend. Mit Auslegungsbehelfen aus den Motiven und Verhandlungen beider Kammern". Landshut 1862.
8. Bennecke, Dr. Hans „Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechts" Berlin 1895.
9. Berner, Albert Friedrich. „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" Leipzig 1888.
10. Binding, Dr Karl. „Die Normen und ihre Übertretung" Bd. 1, Leipzig 1890.
11. derselbe „Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts" Leipzig 1893 (citiert: Binding Grdrß.).
12. derselbe „Handbuch des Strafrechts" Leipzig 1885 (citiert: Binding Hdbch.)
13. Bingner & Eisenlohr, Dr. A. B. und A. E. „Badisches Strafrecht, enthaltend die zum Vollzuge der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs im Großherzogtum Baden erlassenen Bestimmungen" Heidelberg 1872.

14. Böhmer, Dr. Ge. Wilh. „Über die Wahl der Todesstrafen" im Neuen Archiv für Kriminalrecht 1817-1834, herausgegeben von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier.

15. Bopp. „Die Erscheinung des Fallschwerts auf der rechten Seite des Rheins" in dem Gerichtssaal, Zeitschrift für volkstümliches Recht, herausgegeben von Dr. Friedrich Christian v. Arnold und Dr. Anton Ritter von Hye-Glunek und Dr. Friedrich Oskar Schwarze 7. Jahrg. Bd. 1 Erlangen 1855.

16. Bormann & Daniels, K. Th. F. B. und Dr. A. von D. „Handbuch der für die Königlich Preußischen Rheinprovinzen verkündeten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft" Bd. 2 Köln 1834.

17. Bornhak, Konrad. „Preußisches Staatsrecht" Bd. 1 Freiburg i. B. 1888.

18. Breidenbach, Dr. M. W. A. „Kommentar über das Großherzoglich Hessische Strafgesetzbuch" Darmstadt 1842.

19. Brückmann, Wilhelm. „Die Ungiltigkeit des preußischen Gesetzes betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885" in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft" herausgegeben von Dr. Franz v. Liszt und Dr. Karl v. Lilienthal Bd. 19 Jahrg. 1899.

20. Caspari. „Historisch-Juridische Kritik des Westphälischen Staatsrats-Gutachten vom 9. Januar 1808 und des Königlichen Dekrets vom 28. März 1809, betreffend die Aufhebung der im ehemaligen Königreiche Westphalen belegenen Fideikommisse und Lehen, rücksichtlich der dadurch beeinträchtigten Fideikommiß- und Lehen-Erben" Halberstadt 1816.

21. Dalcke & Genzmer, A. D. und S. G. „Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängnißverwaltung in Preußen" Berlin 1889.

22. Dernburg, Heinrich. „Lehrbuch des Preußischen Privatrechts" Bd. 1 Halle 1894.

23. derselbe „Pandekten" Bd. 1 Berlin 1892 (citiert: Dernburg Pand).

24. v. Dollmann, Dr. Karl Friedrich. „Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II mit Erläuterungen", fortgesetzt von Dr. J. von Pözl 3. Teil 4. Band.

25. E. A. Chr. (E. von Stockmar). „Studien über Preußisches Staatsrecht" in L. K. Aegidis Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 1 (citiert: E. A. Chr. Studien).

26. Falck, Dr. N. „Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts" Altona 1835.

27. Faselius, A. „Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, sowie für die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. Erfurt 1867.

28. Fix, W. „Die Territorialgeschichte des Preußischen Staats" Berlin 1869.

29. Förtsch, R. „Der Code Pénal in Elsaß-Lothringen nach Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs" Straßburg 1873.

30. v. Freyberg, M., Freiherr. „Pragmatische Geschichte der bayrischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit der Zeit Maximilians I" Augsburg Bd. 1 1836.

31. Geyer, Dr. A. „Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht" München 1884.

32. von Gneist. Dr. Rudolf. „Verordnungsrecht" in Dr. Franz von Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. Bd. III Leipzig 1881

33. Goesch & v. Düring, Dr. C. G. und A. v. D. „Mecklenburgisches Landesstrafrecht" München 1887.

34. Goltdammer, Dr. „Archiv für Preußisches Strafrecht" Bd. XIV, Berlin 1866.

35. Haeberlin, Dr. C. F. W. J. „Grundsätze des Kriminalrechts nach den deutschen Strafgesetzbüchern" Bd. 1 Leipzig 1845.

36. Hahn, C. „Die gesammten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetze zu derselben vom 1. Februar 1877."

37. Heffter, Dr. August Wilhelm. „Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts" Braunschweig 1857.

38. Heinze, Dr. Karl Friedrich Rudolf. „Das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht" Leipzig 1871.

39. derselbe „Staatsrechtliche und Strafrechtliche Erörterungen zu dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund" Leipzig 1870 (citiert: Heinze Erörterungen).

40. Hepp, Dr. F. C. Th. „Kommentar über das neue Württembergische Strafgesetzbuch nach seinen authentischen Quellen" Tübingen 1839.

41. Hertel, Christian Ludwig. „Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landesteile" Koblenz 1829.

42. Hertslet, Edward. „The Map of Europe by treaty" vol I. London 1875.

43. Heuser, O. L. „Systematisches Handbuch des Kurhessischen Straf- und Polizeirechts" Kassel 1853.

44. derselbe „Bemerkenswerte Entscheidungen des Kriminal-Senats des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel" (citiert: Heuser Entsch.).

45. Hofacker. „Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg" herausgegeben vom Oberjustizrat H. Bd. 3 Stuttgart 1828 (citiert: Hofacker Jahrb.).

46. v. Holtzendorff, Dr. Franz. „Das deutsche Verfassungsrecht" bearbeitet von Dr. Felix Stoerk in Dr. Franz von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft Leipzig 1890.

47. derselbe „Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland" in der Allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung Bd. 11 (citiert: v. Holtzendorff Strafrecht).

48. Hue de Grais. „Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche" 7. Aufl. Berlin 1890.

49. Hufnagel, Dr. C. F. „Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg" Band 1 Stuttgart 1839.

50. John, Dr. Rich. Ed. „Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht" in Dr. Franz v. Holtzendorffs Allgemeiner deutscher Strafrechtszeitung Bd. 11.

51. derselbe „Strafprozeß" in Dr. Franz von Holtzendorffs Enciklopädie der Rechtswissenschaft Leipzig 1890 (citiert: John „St. P.").

52. Jünger, Dr. H. „Territorien und Rechtsquellen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M." Wiesbaden 1896.

53. v. Kamptz. „Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung".

54. Kayser, Dr. Paul. „Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht" in Dr. Franz von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 4.

55. Kersting. „Strafrecht und Strafverfahren in Kurhessen" Rintelen 1853.

56. Koch, Ernst August. „Neue und vollständige Sammlung der Reichstagsabschiede" Frankfurt a. M. 1747.

57. v. Kries, Dr. August. „Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts" Freiburg i. B. 1892.

58. Krobitzsch. „Die Verfügung in Strafsachen" Berlin 1896.

59. Laband, Dr. Paul. „Das Staatsrecht des deutschen Reiches" 2. Aufl. Freiburg i. B. 1. Bd. 1888; 2. Bd. 1891.

60. v. Lancizolle, Dr. Karl Wilhelm. „Über Königtum und Landstände in Preußen" Berlin 1846.

61. v. Liszt, Dr. Franz. „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" Berlin 1894.

62. Loewe, Dr. E. „Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich" Berlin 1894.

63. Lottner, F. A. „Sammlung der für die Königlich Preußische Rheinprovinz ergangenen Gesetze, Verordnungen ꝛc."

64. v. Marck, Dr. „Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen" Berlin 1884.

65. Marezoll, Dr Theodor. „Das gemeine deutsche Kriminalrecht" Leipzig 1856.

66. Martens, Geo. Fréd de. „Nouveau Recueil de Traités" Tome II Gottingue 1818; Tome III Gottingue 1877.

67. v Meier, Dr. Ernst. „Das Verwaltungsrecht" in Dr. Franz v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft Leipzig 1890.

68. v. Melle, Dr. Werner. „Das Hamburgische Staatsrecht" Hamburg und Leipzig 1891.

69. Meves. „Besondere Arten des Verfahrens" in Dr. Franz von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts Bd. 2 Berlin 1879.

70. v. Meyer, Philipp Anton Guido. „Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes" 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1833; 3. Aufl. 1858 (citiert: v. Meyer Staatsakten).

71. Meyer, Georg. „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" Leipzig 1891 (citiert G. Meyer).

72. Meyer, Dr. Hugo. „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" Leipzig 1895 (citiert: H. Meyer)

73. Müller, C. F. „Das Preußische Strafgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze" Berlin 1851.

74. derselbe „die Preußische Strafprozeßordnung in ihrer jetzigen Gestalt" Berlin 1852 (citiert: Müller St. P. O.).

75. Mylius, Christian Otto. „Corpus Constitutionum Marchicarum ad annum 1736 inclusive."

76. Olshausen, Dr. Justus. „Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" Berlin 1892.

77. Oppenhoff, Dr. Friedrich. „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" Berlin 1896.

78. Pözl, Dr. Joseph. „Bayrisches Staats-Verfassungsrecht" Würzburg 1847.

79. derselbe „Lehrbuch des Bayrischen Verfassungsrechts" 4. Aufl. München 1870 (citiert: Pözl. 4. Aufl.)

80. v. Prosch, C. F. „Die Stellung Mecklenburgs im Norddeutschen Bunde" Rostock 1867.

81. Puchelt, Dr. Ernst Sigismund. „Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich" Leipzig 1881.

82. Regelsberger, Dr. Ferdinand. „Pandekten" in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1.

83. v. Rönne, Dr. Ludwig. „Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie" Leipzig 1881.

84. derselbe „Ergänzungen und Erläuterungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten" Bd. 1 Berlin 1885 (citiert: v. Rönne Ergänzungen).

85. Roger et Sorel, Augustin R. et Alexandre S. „Codes et lois usuelles" Paris 1883.

86. Rousseau, J. J. „Du contrat social ou principes du droit politique" Paris 1820.

87. Rubo, Dr. Ernst Traugott. „Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870" Berlin 1878.

88. Rudhart, J. „Die Geschichte der Landstände in Bayern" Heidelberg 1816.

89. Rüdorff, Dr. Hans. „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" herausgegeben von M. Stenglein Berlin 1892.

90. v. Schirach, Karl. „Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Kriminalrechts und Prozesses" Altona 1828.

91. Schütze, Dr. Theodor Reinhold. „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" Leipzig 1874.

92. Schulze, Dr. Hermann. „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts" Bd. 1 Leipzig 1881.

93. v. Schulze, Dr. Hermann v. S.-Gaeveritz. „Das Preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts" Leipzig 1. Bd. 1888; 2. Bd. 1890.

94. Schwartz, Dr. E. „Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat" Breslau 1896.

95. Schwarze, Dr. Friedrich Oskar von. „Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" Leipzig 1874.

96. Seuffert, Dr Hermann. „Deutsches Strafrecht" in Dr. Franz von Liszts „Das Strafrecht der Staaten Europas" im 1. Bande der Gesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Berlin 1894.

97. Seydel, Max. „Bayrisches Staatsrecht" München Bd. 2 1885; Bd. 3 1887.

98. v. Spies. „Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche" Bamberg 1835.

99. Starke, W. F. C. „Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem Preußischen Staate" Berlin 1839.

100. Stenglein, Sammlung deutscher Strafgesetzbücher" Bd 1–3 München 1858.

101. derselbe „Kommentar zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich" 3. Aufl. München 1898 (citiert: Stenglein Kommentar).

102. Stölzel, Dr. Adolf. „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" Berlin 1888.

103. Stoerk, Dr. Felix. „Handbuch der deutschen Verfassungen" Leipzig 1884.

104. Temme, J. O. H. „Handbuch des Preußischen Kriminalrechts" Leipzig 1837.

105. derselbe „Ueber die Todesstrafe" in der Kriminalistischen Zeitung für die Preußischen Staaten, herausgegeben von F. W. Bonseri und J. O. H. Temme Jahrgang 1841 (citiert: Temme Krim. Ztg).

106. Ullmann. „Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts" München 1893.

107. v. Waechter, Karl Georg. „Deutsches Strafrecht" Vorlesungen, herausgegeben von O. v. Waechter Leipzig 1881.

108. derselbe „Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht" Stuttgart 1877 (citiert: Waechter Beil.).

109. derselbe „Das Königlich Sächsische und Thüringische Strafrecht" Stuttgart 1857 (citiert: Waechter Sächs. Strafrecht).

110. derselbe „Die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg" Tübingen 1832 (citiert: Waechter Strafarten).

111. Wahlberg, Dr. „Die Strafmittel" in Dr. Franz von Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. 2.

112. Zachariae, Dr. Heinrich Albert. „Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart" Göttingen 2. Aufl. 1853; 3. Aufl. 1855.

---

113. Bulletin des Lois de l'empire Français.

114. Chronologische Sammlung der im Jahre 1779 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein . .

115 Collection Générale Des Lois, Proclamations, Instructions Et Autres Actes Du Pouvoir Exécutif.

116. Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande: 1. Sammlung von Anbeginn der Thätigkeit bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts; 2. Folge von Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1852 (citiert: Ges. Samml. f Meckl. Schwerin: 1. Samml.: 2. Folge).

117. Neue Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht, herausgegeben von Dr. Held, Dr. Siebdrat, Dr. Schwarze (citiert: Neue Sächs Jahrb.).

118. Sammlung der Erläuterungen und Reskripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern 2. Aufl. Nördlingen 1825 (citiert: Samml. der Erläut. und Reskr.).

119 Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Mit Allerhöchster Genehmigung unter Aufsicht und Mitwirkung des Königlichen Justizministeriums herausgegeben. Bd. 1—13 Erlangen 1854—1867.

---

120. Entscheidungen des Preußischen Königlichen Ober-Tribunals.

121. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Motive, Beratungsprotokolle etc.

1. Motive zum Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund Berlin im Juli 1867.

2. Motive (Preußens)

   I. Zu dem Entwurfe des neuen Kriminalgesetzbuchs für die Preußischen Staaten 1. Bd. Berlin 1827.

   II. Zu dem revidirten Entwurfe des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten Berlin 1833.

   III. Beratungsprotokolle der zur Revision des Strafrechts ernannten Kommission des Staatsrats, den 1. Teil des Entwurfs des Strafgesetzbuchs betreffend Berlin 1839.

   IV. Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1845, zugleich enthaltend

      a) Denkschrift über die zur ständischen Beratung gestellten Fragen des Strafrechts

      b) Erinnerungen gegen das System und die Einteilungen des Entwurfs im Allgemeinen.

   V. Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten Berlin 1851, enthaltend

      a) Bericht der Kommission zur Prüfung des Entwurfs (citiert: 1. Komm. Ber).

      b) Bericht der Kommission zur Beratung des Strafgesetzbuchs (citiert: 2. Komm. Ber.).

3. Bayern
   - I. Motive zu dem von der Königl. Bayrischen Staatsregierung der Kammer der Abgeordneten in der öffentlichen Sitzung vom 6 Dezember 1853 vorgelegten Entwurfe des Strafgesetzbuchs über Verbrechen nnd Vergehen. München 1854.
   - II. Protokolle des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräte
   - III. Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern Nach den Protokollen des Königlichen Geheimen Rats München 1813.
4. Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg. Stuttgart und Tübingen 1836.
5. Landtagsverhandlungen des Königreichs Sachsen.
6. Verhandlungen der Ständeversammlung im Großherzogtum Baden.
7. Das Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig nebst Motiven und Erläuterungen, Braunschweig 1840.

7a. Verhandlungen der Ständeversammlung (Landesversammlung) im Herzogtum Braunschweig.

Druck von Walther Peck, Berlin W., Schöneberger Ufer 36c.